

LANDSCHAFTSPLAN

GEMEINDE WOB BENBÜLL

KREIS NORDFRIESLAND

*festgestellte Anlagengestaltung
mit Widerspruch UNB*

Auftraggeber: Gemeinde Wobbenbüll

Verfasser: LD Landwirtschaftliche Dienstleistungsgesellschaft mbH,
Abteilung Umwelt und Landschaft, Holstenstr. 106/108,
24103 Kiel

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Leibnitz

Zeichenarbeiten: Manfred Braatz

Susanne Pille

Katja Thrum

Aufgestellt: Januar 1998

1. Einführung
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen des Landschaftsplanes
 - 1.2 Methodik
2. Charakterisierung des Gemeindegebietes
 - 2.1 Lage und naturräumliche Gliederung
 - 2.2 Potentiell natürliche Vegetation
 - 2.3 Archäologische Denkmäler
 - 2.4 Flächennutzung
 - 2.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 2.4.2 Landwirtschaft
 - 2.4.3 Forstwirtschaft
 - 2.4.4 Wasserwirtschaft und -versorgung, Abwasserentsorgung
 - 2.4.5 Abfallentsorgung
 - 2.4.6 Siedlung, Erwerbsstruktur
 - 2.4.7 Landschaftswandel
 - 2.4.8 Lagerstättenabbau
 - 2.4.9 Verkehr
3. Bestandsaufnahme und Bewertung der natürlichen Ressourcen und Nutzungsfunktionen
 - 3.1 Geologie und Geomorphologie
 - 3.2 Böden
 - 3.3 Wasserhaushalt
 - 3.3.1 Grundwasser
 - 3.3.2 Oberflächenwasser
 - 3.4 Klima
 - 3.5 Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt
 - 3.5.1 Vegetationstypen des Grünlandes
 - 3.5.2 Vegetationstypen am „Schacht“
 - 3.5.3 Vegetationstypen der gehölzarmen Wälle
 - 3.5.4 Vegetationstypen der Knicks und Gehölzreihen
 - 3.5.5 Wälder
 - 3.5.6 Gräben

- 3.5.7 Vegetationstypen der Teiche
- 3.5.8 Bewertung der Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz
- 3.5.9 Tierwelt
- 3.6 Landschafts- und Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung
 - 3.6.1 Bewertung des Landschaftsbildes
 - 3.6.2 Ortsbildbewertung
 - 3.6.3 Bewertung der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung
- 4. Entwicklungskonzept für Naturschutz und Landschaftspflege
 - 4.1 Landschaftsplanerisch relevante Planvorgaben
 - 4.1.1 Gesamträumliche Planung
 - 4.1.1.1 Landesraumordnungsplan
 - 4.1.1.2 Regionalplan für den Planungsraum V
 - 4.1.1.3 Kreisentwicklungsplan
 - 4.1.1.4 Flächennutzungsplan
 - 4.1.2 Landschaftsplanung
 - 4.1.2.1 Landschaftsprogramm
 - 4.1.2.2 Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung
 - 4.1.3 Schutzgebiete
 - 4.1.4 Sonstige Planungen
 - 4.1.5 Vorrangige Flächen für den Naturschutz
 - 4.1.6 Biotopverbund
- 5. Leitbild
 - 5.1 Leitbild nach dem Landschaftsprogramm
 - 5.2 Leitbild nach dem Landschaftsrahmenplan
 - 5.3 Leitbild nach dem Biotopverbund- und Schutzgebietssystem
 - 5.4 Leitbild nach dem Biotopprogramm im Agrarbereich
 - 5.5 Leitbild auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.5.1 Leitbild für das Landschaftspotential Boden
 - 5.5.2 Leitbild für das Landschaftspotential Grund- und Oberflächenwasser
 - 5.5.3 Leitbild für die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt
 - 5.5.4 Leitbild für das Landschaftsbild, Erholung und Wohnen
- 6. Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept

- 6. Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept
 - 6.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
 - 6.2 Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung
 - 6.3 Erhaltung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung
 - 6.4 Wohnbauflächenentwicklung
 - 6.5 Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung im Rahmen der forstlichen Nutzung
- 7. Landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen
 - 7.1 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 7.1.1 Erhaltung bestehender Schutzgebiete und Vorschläge für die Ausweisung neuer Schutzgebiete
 - 7.1.2 Geschützte Biotop nach § 15 LNatSchG
 - 7.1.3 Sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9
 - 7.1.4 Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 7.2 Maßnahmen zur Förderung der landschaftsbezogenen Erholung
 - 7.2.1 Erhalt von Gebieten mit hoher und sehr hoher Erholungseignung
 - 7.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung
 - 7.3 Naturschutz und Landschaftspflege bei bestehenden Nutzungen und raumrelevanten Planungen
 - 7.3.1 Gewässer und Wasserwirtschaft
 - 7.3.1.1 Bestandsschutz für Gewässer
 - 7.3.1.2 Entwicklungsmaßnahmen für Vorfluter
 - 7.3.1.3 Entwicklungsmaßnahmen für Kleingewässer
 - 7.3.2 Eignungsflächen für Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
 - 7.3.2.1 Erhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
 - 7.3.2.2 Eignungsflächen für Extensivierung von Magerstandorten bzw. Entwicklung von Magerstandorten
 - 7.3.2.3 Eignungsflächen für Extensivierung von Grünland auf feuchten Standorten bzw. von Grünland auf feuchten u. mageren Standorten
 - 7.3.3 Wald- und Forstflächen
 - 7.3.4 Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich

8. Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Stellung des Landschaftsplanes im System der Landschaftsplanung und der Gesamtplanung
Tabelle 2:	Flächennutzung in Wobbenbüll
Tabelle 3:	Bewertungsrahmen für Biotoptypen
Tabelle 4:	Bewertung des Landschaftsbildes
Tabelle 5:	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Kleingewässer
Tabelle 6:	Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen
Tabelle 7:	Biotop-Programme im Agrarbereich in der Übersicht

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Gemeindegebietes
Abbildung 2:	Aufsicht östlicher Teil des Schachtes
Abbildung 3:	Schnitt durch den Schacht
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsplan (Entwurf)
Abbildung 5:	Ausschnitt aus der Biotopkartierung
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem/Schleswig-Holstein - regionale Ebene
Abbildung 7:	Für Aufforstung vorgeschlagene Flächen nach dem Flächennutzungsplan von 1974

Verzeichnis der Textkarten

Textkarte 1 :	Naturraumgrenzen
Textkarte 2 :	Betriebsstandorte in Wobbenbüll
Textkarte 3 :	Gewässerunterhaltung
Textkarte 4 :	Landschaftswandel
Textkarte 5 :	Höhenlinien
Textkarte 6 :	Bodenarten
Textkarte 7 :	Bewertung des Landschafts- und Ortsbildes
Textkarte 8 :	Erholungseignung
Textkarte 9 :	Vorhandene und geplante Schutzgebiete

Verzeichnis der Pläne

Plan 1:	Bestand (Biotoptypen / Flächennutzungen) i.M.	1 : 5000
Plan 2:	Bewertung	i.M. 1 : 5000
Plan 3:	Entwurf	i.M. 1 : 5000

1. Einführung

Präambel

Ziel der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Wobbenbüll ist es, ein umfassendes Bild über wertvolle und weniger wertvolle Flächen unserer Gemeinde zu bekommen.

Sie soll zukünftigen Gemeindevertretungen ein Hilfsmittel für eine vernünftige, vorsichtige Weiterentwicklung unserer Gemeinde sein.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen auf Privatflächen ist von der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers abhängig bzw. erfordert einen Flächenankauf durch die Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Institution. Folglich wird somit eine Umsetzung evtl. Maßnahmen gegen den Willen des jeweiligen Grundeigentümers ausgeschlossen.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die sogenannten "Eignungsflächen".

Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß den landwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich der Ausübung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung keine Nachteile entstehen.

Die Gemeinden Wobbenbüll, Hattstedt und Hattstedter Marsch haben mit Vertrag vom 20.09.1994 der Landwirtschaftlichen Dienstleistungsgesellschaft mbH, Kiel, den Auftrag erteilt, einen Landschaftsplan für die Gemeindegebiete aufzustellen. Die zum Amt Hattstedt zugehörigen Gemeinden entschlossen sich zu zeitgleicher gemeinsamer Beauftragung eines Büros, da die Gemeindegebiete unmittelbar aneinander grenzen und Problemstellungen sich räumlich überlagern.

Konkreter Anlaß für die Erarbeitung eines Landschaftsplanes für die Gemeinden Wobbenbüll und Hattstedt sind Änderungen des Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde Hattstedter Marsch plant die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens mit dem Ziel, verstärkt landschaftspflegerische Maßnahmen durchzuführen. Die folgenden Problemfelder betreffen alle Gemeinden:

- Die günstige Lage der Gemeinden Wobbenbüll und Hattstedt in Benachbarung zum Mittelzentrum Husum führt zu einer verstärkten Nachfrage nach Wohnbauflächen,
- eine Verlegung der Bundesstraße 5 wird vom Straßenbauamt Heide geplant,
- der gesamte Raum ist von Bedeutung als „Fremdenverkehrsentwicklungsraum an der See“.

1.1 Gesetzliche Grundlagen des Landschaftsplanes

Die Landschaftsplanung hat ihre Rechtsgrundlagen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf den verschiedenen Planungsebenen zu ermitteln und darzustellen.

Der Abschnitt II des LNatSchG enthält die grundsätzlichen Regelungen zur Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein. In den §§ 6 - 6a LNatSchG werden das Aufstellungsverfahren und die Inhalte des Landschaftsplanes konkretisiert.

Eine Richtlinie diesbezüglich liegt zur Zeit als Entwurf vor.

Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der kommunalen Ebene. Das LNatSchG verpflichtet die Gemeinden zu einer flächendeckenden Aufstellung des Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet, also sowohl für den besiedelten (Innen-) als auch den unbesiedelten (Außen-) Bereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Ein Landschaftsplan muß umgehend erarbeitet werden, wenn Bauleitpläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden, oder wenn im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsprogrammes zu beachten.

Der Landschaftsplan dient der Umsetzung der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz festgelegten und durch die Grundsätze konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege lautet:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,**
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,**
- 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie**

- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft**

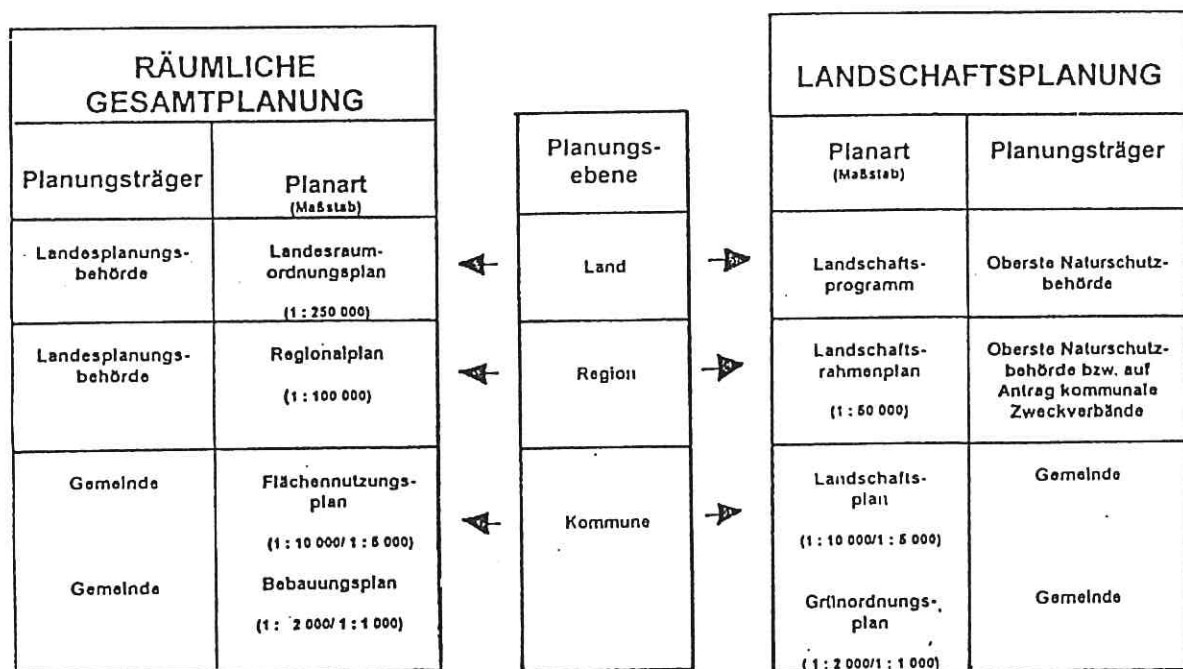
als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG i.d.F. vom 12. März 1987).

Die Zielsetzung verdeutlicht, daß alle natürlichen Umweltfaktoren (Boden, Wasser, Arten und Lebensräume sowie Klima) Regelungsgegenstand des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes und damit auch der Landschaftsplanung sind.

Das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan wird durch § 6 Abs. 2-3 LNatSchG geregelt. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Landschaftsplan wird der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und gilt als festgestellt, wenn keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingehen.

Die festgestellten Landschaftspläne haben keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit, sie sind aber bei der Durchführung des BNatSchG und des LNatSchG zu beachten.

Tabelle 1: Stellung des Landschaftsplanes im System der Landschaftsplanung und der Gesamtplanung



Durch die Übernahme geeigneter Inhalte als Darstellung in den Flächennutzungsplan nach der Maßgabe des BauGB werden Inhalte des Landschaftsplanes behördenverbindlich. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind auch bei Verwaltungsverfahren, Planungen und Entscheidungen anderer Behörden und Stellen, die sich auf die Natur im Planungsraum auswirken können sowie bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit einer zur Entscheidung gestellten Maßnahme zu berücksichtigen.

Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen (§ 4 Abs. 2, 3 LNatSchG).

Die Einordnung des Landschaftsplanes in das System der Landschaftsplanung und seine Stellung gegenüber der räumlichen Gesamtplanung wird aus Tabelle 1 deutlich.

1.2 Methodik

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil und einem Kartenwerk. Grundlage der Planung ist eine Flächennutzungskartierung sowie die Erfassung vorhandener Arten und Lebensräume (Biotope), des Landschaftsbildes und der Naturgrundlagen Boden, Wasser und Klima. Diese Potentiale werden im Hinblick auf ihre heutige bzw. ihre potentielle Funktionsfähigkeit bewertet und vorhandenen bzw. zu erwartenden Beeinträchtigungen durch andere Flächennutzungen gegenübergestellt. Aus der Bestandsaufnahme und Bewertung ergeben sich Gebiete, die aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege heute bereits schutzwürdig sind, sowie Bereiche, welche im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden sollen, und Flächen, auf denen einer anderen Nutzung ein Vorrang gegeben werden kann. Diese Ergebnisse münden in einem landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept, das durch eine kartenmäßige Darstellung im Maßstab 1 : 5000 landschaftsplanerische Einzelmaßnahmen und Festsetzungen konkretisiert.

Mit der Feldkartierung vor Ort wurde im Sommer 1994 begonnen, nachdem die Planungsunterlagen bereitgestellt und eine Einarbeitung in die landschaftsplanerischen Probleme des Untersuchungsgebietes erfolgt war.

Parallel dazu wurde Literatur zusammengestellt und ausgewertet und am Planungsprozeß beteiligte Fachbehörden, Vereine und Einzelpersonen befragt. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Umlegung der B 5 durchgeführten Untersuchungen bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden als bestehende Grundlagen in dieser Arbeit verwendet. Der Übergang von der Bestandsaufnahme in die Bewertung und die Vorentwurfshase für den Landschaftsplan erfolgte fließend.

In einem gemeindlichen Arbeitskreis im Winter 1997 wurde der Vorentwurf diskutiert und Ergänzung- bzw. Änderungsvorschläge eingebracht.

2. Charakterisierung des Gemeindegebietes

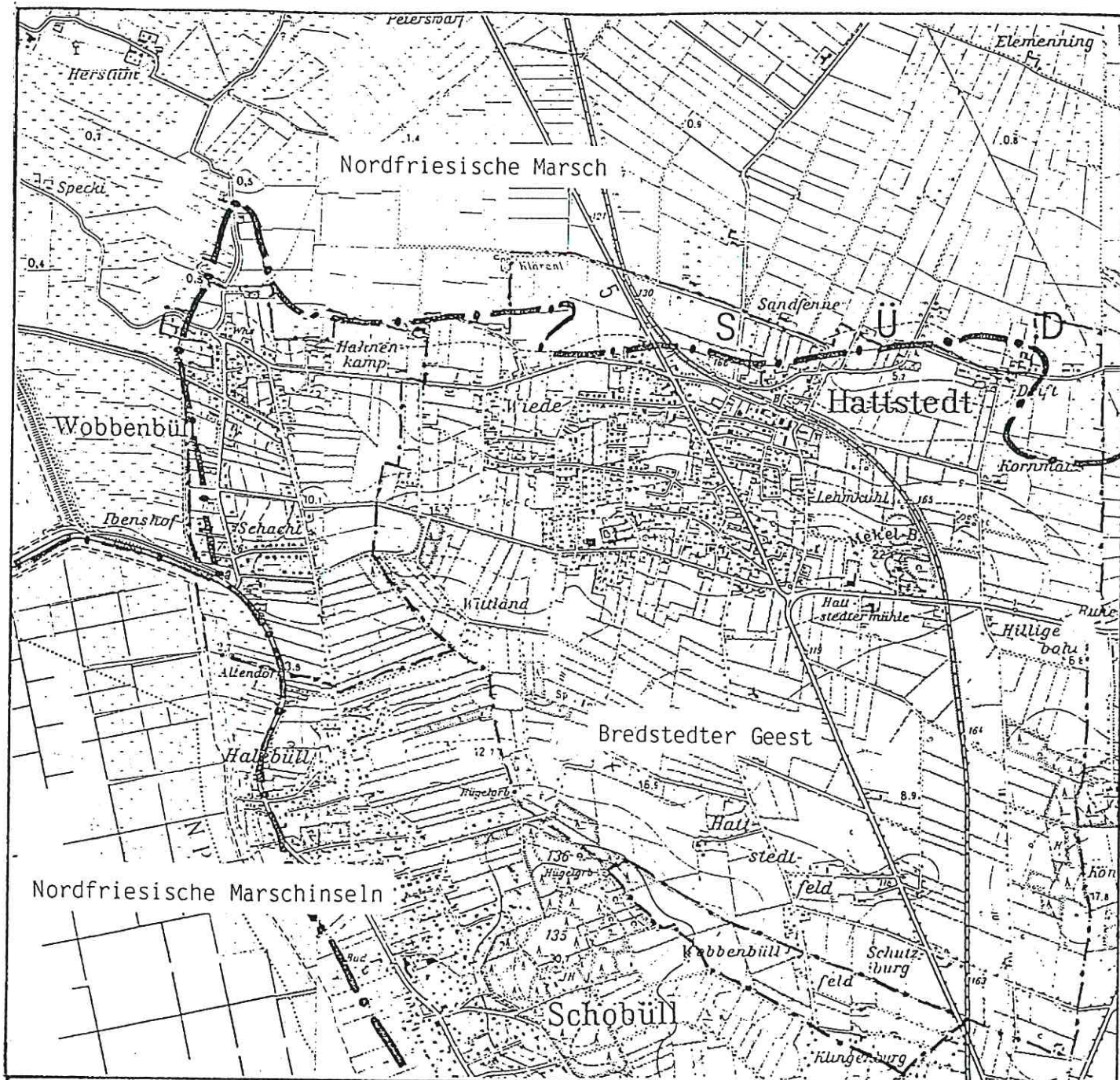
2.1 Lage und naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Wobbenbüll liegt westlich von Hattstedt. Die Städte Husum im Süden und Bredstedt im Norden sind 6 km bzw. 10 km entfernt. Mit der 3,5 km entfernt liegenden Halbinsel Nordstrand ist Wobbenbüll über den Nordstrander Damm verbunden (Abb.1). Neben dem eigentlichen Wobbenbüll gehört zur Gemeinde eine zwischen Schobüll und Hattstedt gelegene 35 ha große Exklave. Diese hat keinen direkten räumlichen Anschluß an Wobbenbüll.



Abb. 1: Lage des Gemeindegebietes Wobbenbüll mit Exklave

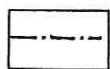
Die Gemeinde Wobbenbüll gehört fast ausschließlich zum Naturraum „Bredstedter Geest“. Großräumig betrachtet bildet die Bredstedter Geest in Höhe der Gemeindegebiete Wobbenbüll, Hattstedt und Schobüll eine Ausstülpung nach Westen, die bis unmittelbar an das Vorland der Nordseeküste heranreicht. Die Bodenformationen sind durch Ablagerungen der Saale- und Weichseleiszeit entstanden. Kennzeichnend für den Bodenaufbau sind Heideboden-Podsol und Braunerde-Podsol über Lehm, teilweise mit Sandaufwehungen sowie ein leicht kuppiges Relief mit Höhenlinien bis 20 m über NN. Der westliche Bereich von Wobbenbüll ist dem Naturraum „Nordfriesische Marsch“ zuzurechnen. Die Böden sind durch marine Sedimentation entstanden, die Topographie ist eben, die Höhenverhältnisse liegen um 0 m über NN. Der südwestliche Teil von Wobbenbüll gehört zum Naturraum „Nordfriesische Marschinseln“. Hier ist einer der wenigen Bereiche an der schleswig-holsteinischen Westküste, wo das Watt unmittelbar an das Vorland (ohne Eindeichung) grenzt (vgl. Abb. 1, Textkarte 1).



Lage der Gemeinde Wobbenbüll in
den Naturräumen des Kreises
Nordfriesland



Naturraumgrenzen



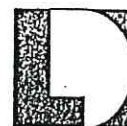
Gemeindegrenzen

**LANDSCHAFTSPLAN
WOBBENBÜLL**

Textkarte : 1
Naturraumgrenzen



M. 1 : 25000
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

2.2 Potentiell natürliche Vegetation

Unter der potentiell natürlichen Vegetation versteht man die Vegetationszusammensetzung, die sich einstellen würde, wenn Eingriffe des Menschen unterblieben. Diese ist auf Wobbenbüller Gemeindegebiet abhängig von der Höhenlage und den Bodenverhältnissen. In den niedrig gelegenen, unter gelegentlichem Salzwassereinfluß stehenden Bereichen an der Westküste würde sich Salzwiesenvegetation entwickeln.

Von ca. 2,5 m Höhenlage an würde sich auf den moorigen und lehmigen Marschböden ein Gebüsch aus Weiden und Erlen (Bruch) bilden. Die mageren Sandböden auf den Geestkuppen wären mit Eichen-Birkenwald bestanden.

2.3 Archäologische Denkmäler

Nach der aktuellen Überprüfung durch das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte sind im Gemeindegebiet Wobbenbüll keine archäologischen Denkmäler vorhanden (schriftliche Auskunft des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte, Schleswig, vom 15.06.1994).

2.4 Flächennutzung in der Gemeinde Wobbenbüll

Die Gemeinde Wobbenbüll ist mit einer Größe von 169 ha eine flächenmäßig sehr kleine Gemeinde. Die Verteilung der Flächennutzungen in den Jahren 1979 - 1993 geht aus der Tab. 2 hervor.

Tab.2: Flächennutzung in Wobbenbüll

(Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein)

Flächennutzung in ha	1979	1989	1993	Flächenanteil in % (1993)
Gebäude- und Frei- flächen	22	25	25	15
Abbauland	8	0	0	0
Verkehrsfläche	7	8	8	5
Landwirtschafts- fläche	128	131	130	78
Wald	2	3	3	2
Wasserfläche	1	1	1	< 1
Fläche für Erholung (Sport)	-	0	0	0
Flächen anderer Nutzung	1	1	1	< 1
Summe	169	169	169	100 %

Den größten Flächennutzungsanteil in der Gemeinde Wobbenbüll hat die Landwirtschaft (78 %). An zweiter Stelle stehen Siedlungsflächen (15 %). Durch Bautätigkeit haben die besiedelten Flächen prozentual zugenommen. Die Siedlungsflächen konzentrieren sich auf den eigentlichen Ort Wobbenbüll. Die Exklave wird rein landwirtschaftlich genutzt. Dort sind zwei Hofstellen ansässig.

2.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Der südliche Bereich des Gemeindegebietes Wobbenüll und die westliche Hälfte der Exklave sind ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schobüller Berg“. Südwestlich an Wobbenüll grenzt der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“. Die Grenze des Nationalparks wird durch eine Linie im Abstand von 150 m von der Mitteltidehochwasserlinie bei Geesthängen gebildet. Weitere Schutzgebiete sind zur Zeit nicht vorhanden (vgl. Textkarte 9).

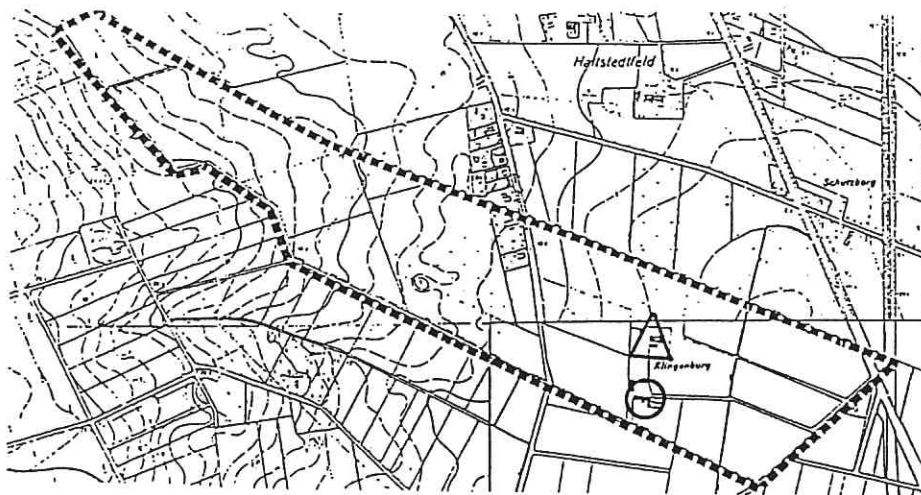
2.4.2 Landwirtschaft

Im Gemeindegebiet sind z.Z. 7 landwirtschaftliche Betriebe ansässig, davon 5 im Haupterwerb und 2 im Nebenerwerb (vgl. Textkarte 2). Innerhalb von 10 Jahren haben 2 Haupt- und 3 Nebenerwerbsbetriebe die Bewirtschaftung eingestellt. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Haupterwerbsbetriebe hat sich von 44 ha auf 56 ha erhöht. Sie wird überwiegend durch Zupacht von Flächen der Nachbargemeinden Hattstedtermarsch, Hattstedt, Horstedt und Schobüll erreicht. Umgekehrt wird ein Teil der Wobbenüller Flächen von Auswärtigen bewirtschaftet.

Das Nutzungsverhältnis Acker zu Grünland beträgt 1 : 9, wobei die Ackernutzung vorwiegend durch den Anbau der Futterpflanze Mais bestimmt wird. Nur ein sehr kleiner Teil des Gemeindegebietes ist als absolutes Grünland ausgewiesen (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 1984). Alle Landwirte betreiben Milchviehhaltung. Zusätzlich spielt die Haltung von Mastrindern bzw. Schafen eine Rolle. Die durchschnittliche Milchviehzahl pro Haupterwerbsbetrieb beträgt 30 Kühe und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Drei Betriebe haben auf Güllewirtschaft umgestellt, auf fünf Betrieben findet teilweise zusätzlich Festmistlagerung statt.

Die Bewirtschaftungsintensität der Grünländereien entspricht den üblichen Düngergaben in Abhängigkeit von Bodenart und Versorgungsgrad der Böden mit Nährstoffen. Die Landwirte streben drei Grasschnitte je nach Witterungsverlauf an.

Es ist zu erwarten, daß die heute vorhandenen Betriebe mittelfristig existenzfähig bleiben. Die heute übliche Ausrichtung auf die Milchviehhaltung wird weiterhin den Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion bilden (Betriebswirtschaftliche Daten: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 1995).



Landwirtschaftliche
Betriebsstandorte in Wobbenbüll

- Haupterwerb
△ Nebenerwerb

**LANDSCHAFTSPLAN
WOBBENBÜLL**

Textkarte : 2
Betriebsstandorte

N
↑

M. 1 :12500
Datum:



Landwirtschafliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

2.4.3 Forstwirtschaft

In der Gemeinde Wobbenbüll werden nur kleinere Flächenanteile (ca. 3,5 ha) forstwirtschaftlich genutzt. Bis auf einen ½ ha großen neu angepflanzten Laubwaldbereich innerörtlich und eine neu begründete Laubwaldparzelle östlich des Sportplatzes handelt es sich bei den Forstflächen ausschließlich um Nadelwald. Die Waldbereiche sind in Privatbesitz bis auf die Parzelle am Sportplatz. Die Nadelwaldbereiche sind 30 bis 50 Jahre alt. Sie setzen sich ausschließlich aus Rotfichte zusammen. Langfristig wird ein Umbau zu einem Laubholzmischbestand angestrebt (Herr NOFFKE, Forstamt Schleswig).

Der an das Schobüller Gemeindegebiet angrenzende Fichtenbestand ist als Erholungswald ausgewiesen (Landesverordnung über den Erholungswald Schobüll vom 12.02.1974). Erholungswälder dürfen überall, nicht nur auf den Wegen betreten werden. Eine Umwandlung von Erholungswäldern wird zudem vom Landeswaldgesetz untersagt.

2.4.4 Wasserwirtschaft und -versorgung, Abwasserentsorgung

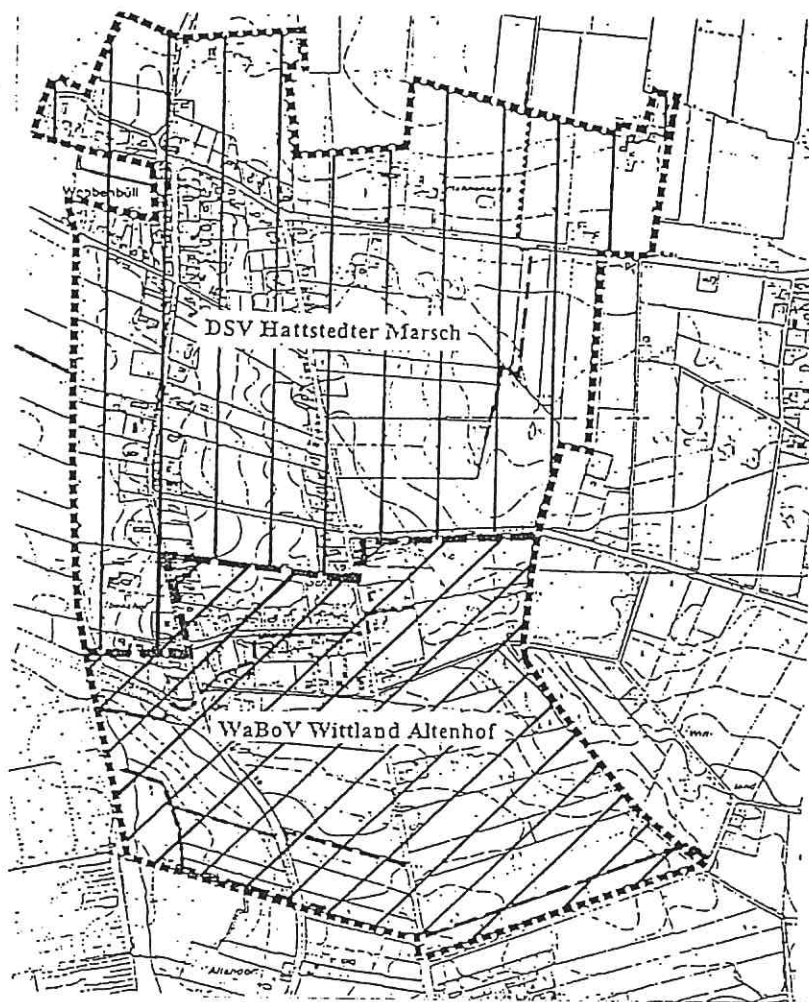
Die Vorfluter in der Gemeinde Wobbenbüll gehören zum Zuständigkeitsbereich vier verschiedener Unterhaltungsverbände.

Der „Deich- und Sielverband Hattstedter Marsch“ ist zuständig für den nördlichen Teil von Wobbenbüll bis zum Mühlenweg, wo die Wasserscheide verläuft.

Der „Wasser- und Bodenverband Wittland Altendorf“ betreut den südlichen Teil von Wobbenbüll und den nordwestlichen Bereich der Exklave. Südlich des Mühlenweges entwässern die Vorfluter in die Nordsee.

Die Vorfluter im westlichen Bereich der Exklave Wobbenbüllfeld werden vom „Wasser- und Bodenverband Horstedt-Hattstedt“ unterhalten. Für den östlichen Teil der Exklave ist der „Wasser- und Bodenverband Untere Husumer Mühlenau“ zuständig.

Die Gesamtlänge der unterhaltungspflichtigen Vorfluter beträgt ca. 3.770 m, davon sind 215 m verrohrt.



Gewässerunterhaltung

■ ■ ■ ■ Gemeindegrenze

Zuständige Wasser- und Bodenverbände

— — — Grenzen der Wasser- und Bodenverbände

□ DSV Hattstedter Marsch

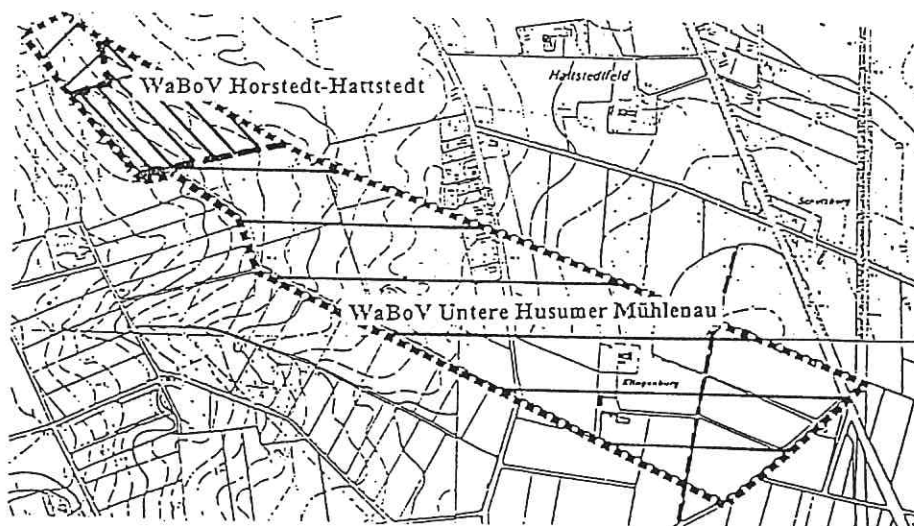
▨ WaBoV Wittland Altenhof

▩ WaBoV Horstedt-Hattstedt

□ WaBoV Untere Husumer Mühlenau

— — — Verbandsvorfluter

..... Rohrleitungen



LANDSCHAFTSPLAN WOBBENBÜLL

Textkarte : 3
Gewässerunterhaltung

N
↑

M. 1 12500
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

Wasserversorgung

Seit 1992 wird die Gemeinde Wobbenbüll vom Wasserbeschaffungsverband „Treene“ mit Wasser versorgt. Vorher war der Wasserbeschaffungsverband „Uthlande“ zuständig. Vor 1965 wurden Hausbrunnen, die das Wasser aus einer Tiefe von 8-16 m bezogen, genutzt. Heute dienen Hausbrunnen nur noch als Viehtränke bzw. Sprengwasser für Grünanlagen.

Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Wobbenbüll verfügt seit 1986/87 über eine Teichkläranlage, die auf einem 1,7 ha großen Gebiet in der Gemeinde Hattstedter Marsch untergebracht ist. 98 % der Haushalte sind an die Kläranlage angeschlossen. Sie besteht aus drei natürlich belüfteten Klärteichen und einem Schlamm-trockenbeet und ist für 500 Einwohnergleichwerte ausgelegt. Die Exklave von Wobbenbüll verfügt über Hauskläranlagen.

Die Oberflächenentwässerung im Ort verläuft überwiegend verrohrt. Am Schachtweg und teilweise am Borgerweg wird das Wasser in einem offenen betonierten Graben abgeführt.

2.4.5 Abfallentsorgung

Die Gemeinde Wobbenbüll ist an die „Müllentsorgung West“ angeschlossen, die die Abfälle der Deponie Ahrenshöft zuführt.

2.4.6 Siedlung und Erwerbsstruktur

Der Ort Wobbenbüll nimmt in der flächenmäßig kleinen Gemeinde einen relativ großen Raum ein. In der Exklave sind keine geschlossenen Siedlungen vorhanden, sondern lediglich zwei Hofstellen ansässig.

Der alte Ortskern von Wobbenbüll liegt im Norden an der Dorfstraße. Hier sind die ehemalige Schule und eine Gastwirtschaft zu finden. Der ursprüngliche Dorfkarakter mit Einzelhofbebauung entlang der Dorfstraße und des Borgerweges hat sich durch die Schließung von Baulücken (Bau von Einfamilienhäusern) und die Anlage neuer Wohnsiedlungen entlang des Schachtweges, des Norderweges und des Deichweges seit 1950 stark verändert. Die ehemals fast ausschließlich durch die Landwirtschaft geprägte Gemeinde hat sich zu einer Wohngemeinde mit „dörflichem Anstrich“ entwickelt. Durch die Bebauung weiterer Flächen zwischen Norderweg und Borgerweg setzt sich dieser Prozeß fort. Insgesamt läßt sich Wobbenbüll als ein Straßendorf mit einem Verdichtungsgebiet im Norden (Norderweg, Dorfstraße) und einem Verdichtungsgebiet im Süden (Süderweg, Schachtweg) bezeichnen. Die großen als Grünland genutzten Freiflächen zwischen Dorfstraße und Börgerweg tragen wesentlich zu einem dörflichen Erscheinungsbild Wobbenbülls bei.

Bei den neugebauten Häusern handelt es sich überwiegend um Einfamilienhäuser, teilweise mit Einliegerwohnung. Außer den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es im Ort noch vier Gewerbetreibende, die sich auf die Fachbereiche Maler, Maurer und Tischlerei verteilen. Der überwiegende Teil der Erwerbstätigen arbeitet in Husum.

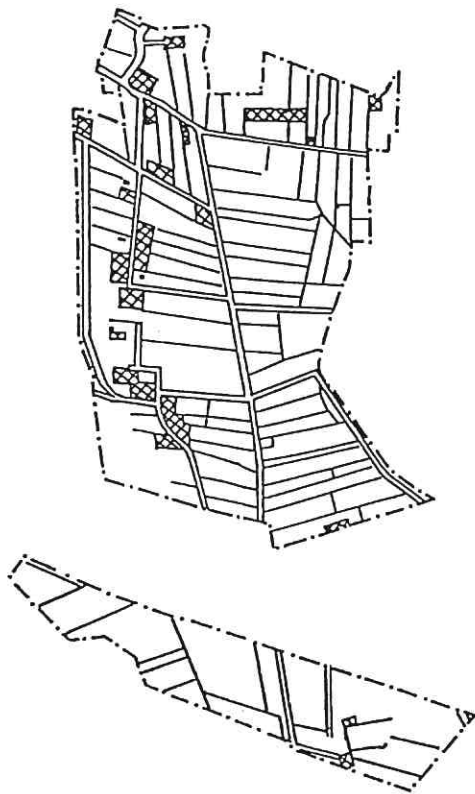
2.4.7 Landschaftswandel

Ein Vergleich der topographischen Karten von 1880 und 1991 zeigt, daß in Wobbenbüll insbesondere die Siedlungsbereiche stark zugenommen haben. Der Borgerweg war im 19. Jahrhundert noch fast ohne Bebauung.

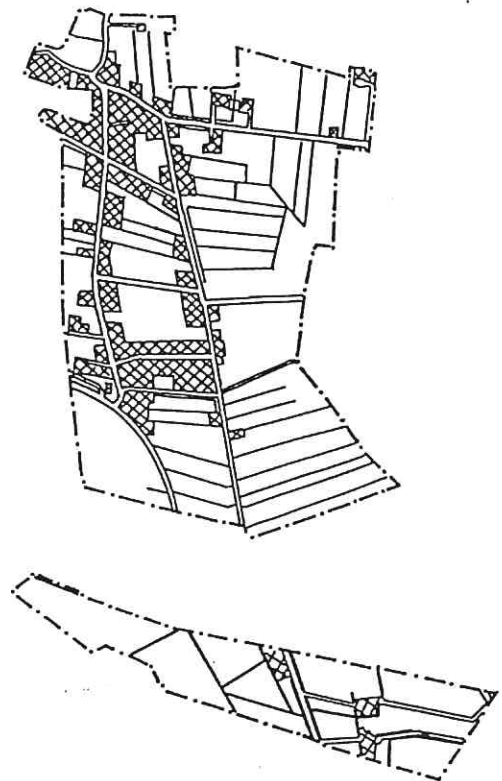
Das Straßennetz ist nur geringfügig verändert worden. Wesentliche Umgestaltungsmerkmale waren die Ausschachtung einer Geestkuppe, um Baumaterial für den Nordstrander Damm zu erhalten und der Bau des Nordstrander Dammes

(1906/07 bzw. sturmflutfreier Ausbau 1933/35). Das Wall- und Knicknetz hat von 1880 bis 1991 von ca. 18.500 lfdm. auf ca. 13.750 lfdm abgenommen. Dieses entspricht einer Abnahme von 26 %.

1880



1991



Legende:



Gehölzarme Wälle bzw.
Wallhecken



Siedlung



Gemeindegrenze

Quelle: Auswertung topographischer Karten (Tk 25)

**LANDSCHAFTSPLAN
WOBBENBÜLL**

Textkarte : 4
Landschaftswandel

N
↑

M. 1 : 25000
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

2.4.8 Lagerstättenabbau

Zwischen Wobbenbüll und der Gemeinde Hattstedt liegt „Der Schacht“ auf einer ca. 18,5 ha großen Fläche. Hier wurden zwischen 1933 und 1994 600.000 qm Boden für den Bau des Nordstrander Dammes entnommen. Das bis zu 8 m eingetiefte Gelände wurde zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert. Im Westteil des Schachtes wurde eine Deicharbeitersiedlung (Schachtweg) errichtet. Nach dem Regionalplan sind weitere Lagerstätten in Wobbenbüll nicht ausgewiesen.

2.4.9 Verkehr

Südlich der Ortslage von Wobbenbüll verläuft die Landesstraße 30, die von Husum über Schobüll nach Nordstrand führt. Besonders während der Sommerzeit hat diese Straße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Der Ort Wobbenbüll wird von der Kreisstraße 81 (Dorfstraße) durchquert. Auch diese Straße wird stark von Fahrzeugen frequentiert. Für aus dem Norden kommende Urlauber und Versorgungstransporte ist die Nutzung der K 81, die in Hattstedt auf die Bundesstraße 5 mündet, der kürzeste Weg nach Nordstrand.

Das übrige Straßennetz wird von kleinen Gemeindestraßen gebildet. Über den Mühlenweg ist ein weiterer unmittelbarer Anschluß an die Ortschaft Hattstedt gegeben.

Zwischen Husum, Schobüll, Wobbenbüll und Hattstedt verkehrt ein Schulbus, der gleichzeitig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs wahrnimmt. Auch zwischen Husum, Wobbenbüller Damm und Nordstrand besteht ein Buspendelverkehr.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der natürlichen Ressourcen und Nutzungsfunktionen

3.1 Geologie und Geomorphologie

Die heutige Oberflächengestalt und der geologische Aufbau im Gemeindegebiet Wobbenbüll sind sowohl diluvialer (voreiszeitlicher) als auch alluvialer (nacheiszeitlicher) Entstehungsgeschichte.

Der überwiegende Teil von Wobbenbüll ist saaleeiszeitlich geprägt. Unter der saaleeiszeitlichen Grundmoräne können Sand- und Kieseinlagerungen auftreten, die einer älteren Vereisung angehören. In einer Wobbenbüller Baugrube wurde eine Geschiebeführung entdeckt, die auf ein elstereiszeitliches Alter schließen lässt (Erläuterung der geologischen Karte von Wobbenbüll, 1951).

Die Ablagerungen der Saaleeiszeit sind von nacheiszeitlichen (alluvialen) Bildungen umgeben bzw. überlagert. Zu diesen gehören die Aufschlickung von Wattbildungen im Nordseebereich (Marschenbildung), die Strandwallbildung an der Küste sowie die Anhäufung von Flugsanden zu Dünen (insbesondere in der Umgebung von Schobüll).

Im folgenden Text werden die diluvialen und alluvialen Bildungen kurz beschrieben:

Auf den Hochflächen der Gemeinde Wobbenbüll herrschen Sand bis kiesiger Sand als saaleeiszeitliche Bildung vor. Im Bereich der Abbaufäche „Schacht“ konzentriert sich Lehm, südlich daran angrenzend Sand bis kiesiger Sand auf Lehm. An der westlichen und der nordwestlichen Gemeindegrenze befindet sich eine Talbildung, in der humoser Sand als weichseleiszeitliche Bildung abgelagert wurde. Verstreut im gesamten Gemeindegebiet einschließlich der Exklave sind kleinere alluviale trockene Sandablagerungen zu finden. Es handelt sich um Flugsandbildungen aus Dünensand. Die größte Flugsandbildung ist der Schobüller Berg südlich von Wobbenbüll.

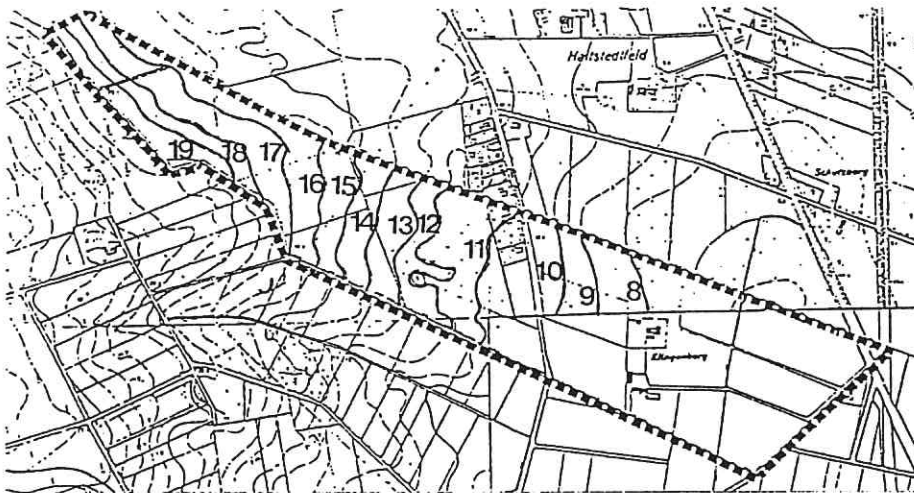
Weitere nacheiszeitliche Bildungen sind die westlich und nördlich von Wobbenbüll angrenzenden Schlick-(Marsch)Bereiche. Während westlich zunächst Schlicksande vorherrschen, ist der nördliche Bereich durch Schlickablagerungen auf Hoch-

moor über Sand geprägt. In dem an die Nordsee grenzenden, nicht eingedeichten Gebiet von Wobbenbüll haben sich Strandwälle (Sand über Humus) aufgebaut.

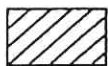
Reliefunterschiede sind im Wobbenbüller Gemeindegebiet nur schwach ausgeprägt. Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen der Wobbenbüller Exklave und dem eigentlichen Wobbenbüll. In der Exklave fallen die Höhenlinien am Westrand von 20 m (Nordwestseite des Schobüller Berges) auf unter 8 m am Ostrand ab.

Die höchste Erhebung im Ort Wobbenbüll befindet sich nördlich des Schachtes (10 m über NN). Von da aus fällt das Gelände in alle Himmelsrichtungen leicht ab. Im Norden und im Westen beträgt die Geländehöhe nur noch 1 m über NN, im südwestlichen Bereich fällt sie sogar auf Meeresspiegelniveau ab (vgl. Textkarte Nr. 5).

Eine auffällige künstliche Eintiefung ist die Abgrabungsfläche „Der Schacht“, deren Material zur Aufschüttung des Nordstrander Dammes benutzt wurde.



Höhenlinienkarte



Abgrabungsfläche



Aufschüttungsfläche
(Damm)

Höhenschichtenbereich: 0-19m

LANDSCHAFTSPLAN WOBBENBÜLL

Textkarte : 5
Höhenlinienkarte

N
↑

M. 1 :12500
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

3.2 Böden

Bedeutung von Böden/gesetzliche Vorgaben

Der Boden hat vielfältige Funktionen im Naturhaushalt: Er ist Standort für Pflanzen, Träger von Gebäuden und Straßen, dient als Puffer- und Filterschicht für das Grundwasser und ist Lebensraum für eine Vielzahl von Kleinstlebewesen.

Weder auf Bundes- noch auf Landesebene gibt es ein eigenes Bodenschutzgesetz. Gesetzliche Vorgaben zum Schutz des Bodens finden sich aber in anderen Fachgesetzen wie z.B. dem LNatSchG und dem BauGB.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG heißt es:

„Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden und ihre Pflanzendecke ist zu sichern. Maßnahmen, die zur Bodenerosion führen können, sind zu vermeiden“

Hinsichtlich Eingriffen in Natur und Landschaft fordert § 10 Abs. 1 LNatSchG:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Natur verbunden sind, ist der Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und darauf hinzuwirken, daß Bodenarten, Bodentypen und der Bodenhaushalt nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur so weit wie möglich wiederhergestellt wird“.

Auch das BauGB verpflichtet in Bezug auf die Aufstellung von Bauleitplänen dazu, die Belange des Bodens zu berücksichtigen. In § 1 Abs. 5 Satz 2 heißt es:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“.

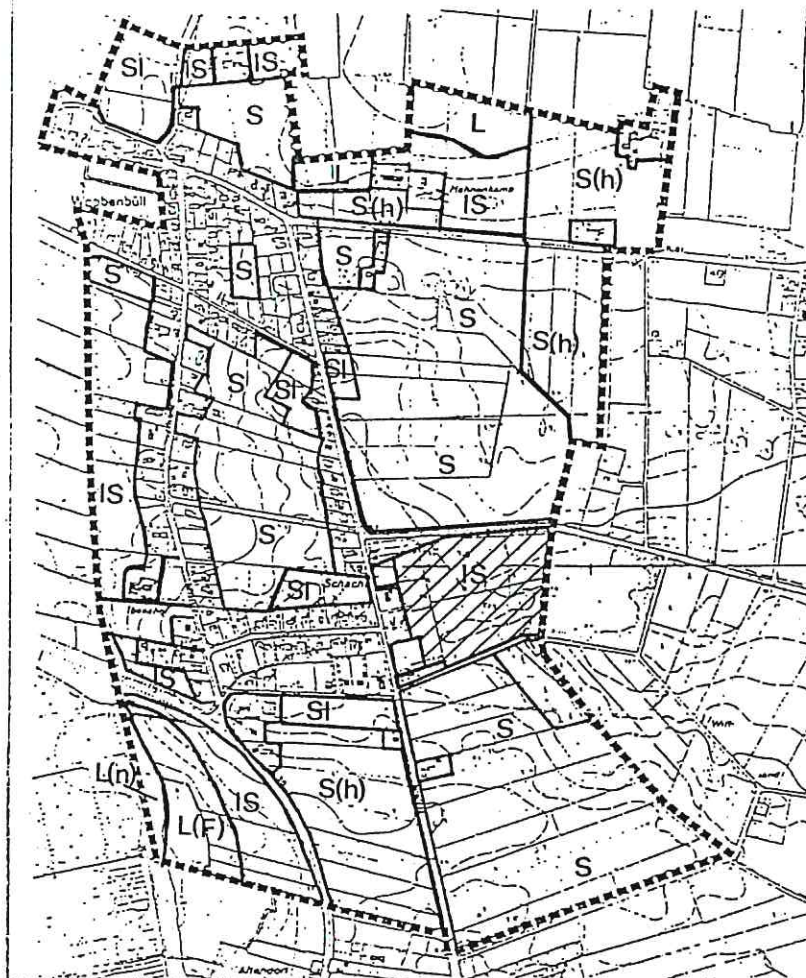
Beschreibung der Bodentypen

Die Böden der Gemeinde Wobbenbüll haben sich überwiegend aus Ablagerungen der Saaleeiszeit entwickelt. Die Beschreibung der Bodentypen basiert auf der Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt Wobbenbüll (Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1980).

Die höher gelegenen besiedelten Bereiche bestehen überwiegend aus Eisenhumuspodsol. Daran schließt sich Feuchtpodsol (Gley-Podsol) an. Im nördlichen Gemeindegebiet gibt es Gleyböden über Niedermoor. An der westlichen Gemeindegrenze sind ebenfalls Gleyböden zu finden. Nördlich und westlich von Wobbenbüll grenzen Marschböden an. Dabei handelt es sich sowohl um Dwogmarsch (Horizonte aus stark tonigem Schluff) als auch um Knickmarsch (Horizonte aus schluffigem Ton). Im südwestlichen Bereich grenzt das Vorland unmittelbar an das Gemeindegebiet. Es gehört zur Queller-Schlickgras-Zone (Übergangswatt).

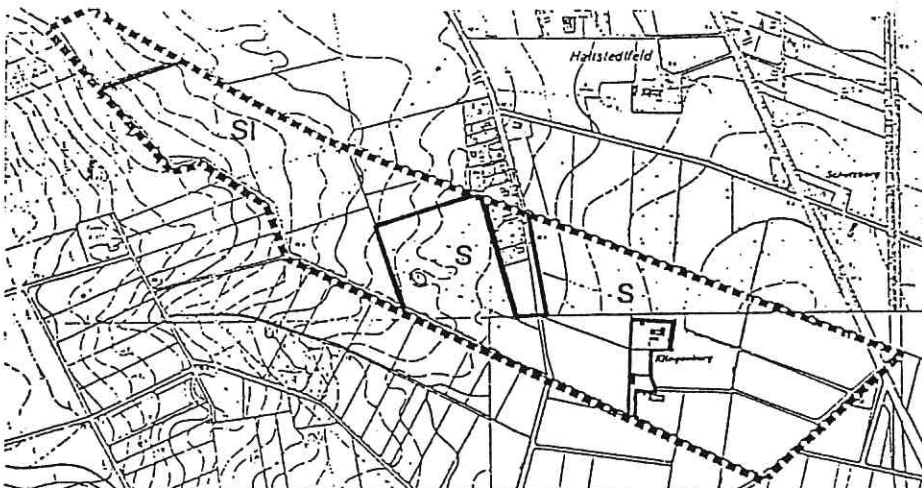
Beschreibung der Bodenarten

Die Kartendarstellung (Textkarte 6) der Bodenarten basiert auf der Grundlage einer von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 1984 durchgeführten agrarstrukturellen Vorplanung. Im Wobbenbüller Gemeindegebiet einschließlich seiner Exklave herrschen sandige Böden (67 ha), teilweise mit stärkerem Humusanteil (20 ha) vor. In der Einstufung nach der Reichsbodenschätzung haben diese Böden oft unter 20 Bodenpunkte und gelten als ertragsschwach. Mit zunehmendem Humusgehalt steigen auch die Bodenpunkte. Die stark humosen Sandböden sind grundwassernähere Geestböden, die sowohl als Grünland genutzt als auch auch beackert werden können. Inselartig über in der Gemeinde verteilt und überwiegend im westlichen Bereich der Exklave kommen anlehmige Sande mit 30-40 Bodenpunkten vor. Nach Westen zur Marsch hin herrschen anmoorige und lehmige Sande vor. Die relativ niedrig gelegenen Flächen sind im Winterhalbjahr oft überschwemmt. Auch die Böden des Schachtgeländes (6 ha) sind als tiefgelegenes Abbauland diesem Bodentyp zuzuordnen. Im Norden von Wobbenbüll im Übergangsbereich zur Marsch kommen reine Lehm Böden vor, die über 50 Bodenpunkte aufweisen. Ebenfalls lehmiger Boden aber auf dauerhaft feuchtem bis nassem Standort kennzeichnet die Flächen mit unmittelbarer Verbindung zum Watt am südwestlichen Rand von Wobbenbüll. Wegen der häufigen Überflutung sind sie als „absolutes Grünland“ ausgewiesen.



Bodenartenkarte

S	Sand
S(h)	stark humoser Sand
SI	anlehmiger Sand
IS	anmooriger bzw. lehmiger Sand
L	Lehm
L(F)	Lehm (Feucht bis nasser Standort)
L(n)	Lehm (nasser Standort)
	ehemaliges Abbaugelände



LANDSCHAFTSPLAN WOBBENBÜLL

Textkarte : 6
Bodenartenkarte

N
↑

M. 1 :12500
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

Bodennutzung

Bis auf ein kleines Waldgebiet südlich des Schachtes werden die nicht bebauten Flächen in Wobbenbüll landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt die Grünlandnutzung. Während der Kartierung im Sommer 1994 wurde lediglich eine ca. 5 ha große Fläche als ackerbaulich genutzt erfaßt. Die meisten Grünländereien werden dauerhaft als Weide bzw. Wiese genutzt.

Beeinträchtigungen/Gefährdungen des Bodens

Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und -lebewesen entstehen durch folgende Faktoren:

– Erosion der Oberbodenschicht:

Sie kann an Hanglagen bei Ackernutzung bzw. frischen Grasansaat insbesondere von sandigen Böden auftreten. Da in Wobbenbüll Dauergrünland überwiegt und das Gefälle gering ausgeprägt ist, ist die Gefahr von Wassererosion sehr gering. Die regelmäßig überfluteten Böden westlich der Landesstraße 30 sollten auf jeden Fall in Grünlandnutzung bleiben.

– Deflation (Abtrag durch Wind):

Deflation kann bei Ackernutzung bzw. frischer Graseinsaat auf sandigen Böden auftreten. Besonders weite und offene Gebiete, die starken Winden ausgesetzt sind, sind gefährdet. Mit steigendem Humus- und Wassergehalt der Oberflächenschichten reduziert sich die Erosionsanfälligkeit von Sandböden. Da der Boden in Wobbenbüll überwiegend von Dauergrünland bedeckt ist, ist das aktuelle Gefährdungspotential sehr gering.

– Schad- und Nährstoffeinträge:

Sandige Böden verfügen über eine geringe Filterkapazität gegenüber Schad- und Nährstoffträgern. Schadstoffe können sowohl durch die Luft (z.B. Gebiete in der Nähe stark befahrener Straßen) als auch durch zu starke Düngung in den Boden und unter Umständen in das Grundwasser transportiert bzw. in Pflanzen (auch zur Nahrungsproduktion) angereichert werden.

Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenstruktur

– Bodenverdichtung:

Anfällig für Bodenverdichtung infolge von Befahren mit schweren Maschinen sind vor allem lehmige und tonige Böden bei nassen Bodenverhältnissen. Diese sind auf Wobbenbüller Gemeindegebiet im Übergangsbereich zur Marsch zu finden.

– Bodenversauerung:

Im Bereich der Nadelholzaufforstung südlich des Schachtes ist eine Bodenversauerung und Rohhumusanreicherung durch die schwer zersetzbare Nadelstreu festzustellen.

– Bodenversiegelung:

Eine vollständige Überformung der Böden findet durch Versiegelung infolge von Siedlungs- und Straßenbau statt. Hierdurch wird der Boden lediglich auf eine Trägerfunktion reduziert. Alle anderen für den Menschen und den Naturhaushalt wichtigen Funktionen werden dauerhaft unterbunden.

3.3 Wasserhaushalt

3.3.1 Grundwasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und für die Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden.

Die Ausbildung des oberflächennahen Grundwassers erfolgt in Abhängigkeit von den vorherrschenden Bodentypen und ihrer Bodenartenzusammensetzung. Der Eisenhumus-Podsol ist ein Boden mit hoher Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser steht tiefer als 200 cm unter Flur. Der Feuchtpodsol ist ein Boden mit mittlerer bis guter Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser steht in der feuchten Jahreszeit um 50 cm unter Flur, in der trockenen Zeit um 100 cm unter Flur. Die Gleyböden sind Grundwasserböden. Die Schwankungen des Grundwasserstandes

entsprechen den Feuchtpodsolböden. Die Marschböden haben eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Die Grundwasserstände stehen um 70 - 100 cm unter Flur (Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt Wobbenbüll, Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 1984).

Für die Grundwassergewinnung sind die jungtertiären Ablagerungen wichtig. Diese fehlen im westlichen Landesteil überwiegend. Die überdeckende quartäre Schichtfolge wird hinsichtlich ihrer oberflächennahen Durchlässigkeit unterschieden. Während für den nördlichen Teil von Wobbenbüll durch die Tone und Schluffe der Marschen ungünstige Verhältnisse hinsichtlich der Durchlässigkeit von Niederschlagswassers gegeben sind, ist die Durchlässigkeit auf den Kies- und Sandböden günstig (Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 1986).

3.3.2 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden in Fließ- und Stillgewässer unterschieden.

Fließgewässer

Größere Fließgewässer sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Es wird aber auf einer Länge von 1.040 m von Verbandsvorflutern durchzogen, von denen 210 m verrohrt sind.

Außer den unterhaltungspflichtigen Vorflutern besteht ein Grabennetz, das besonders in den Übergangsbereichen von der Geest in die Marsch ausgeprägt ist (insgesamt 3.820 m).

Bis auf den an der westlichen Gemeindegrenze verlaufenden Verbandsvorfluter wird kein Graben von einem durchgängigen Gehölzbestand begleitet. In Höhe des Schachtweges hat der Vorfluter Betonwände.

Gewässer (Gräben und Vorfluter) müssen in der Regel unterhalten werden, damit es nicht zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen oder zur Beeinträchtigung von Siedlungen kommt.

Beeinträchtigungen sind:

Verrohrung

Durch sie wird die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere zerstört und die Selbstreinigungskraft von Gewässern unterbunden. Durch Teilverrohrungen werden Lebensräume voneinander getrennt und isoliert.

Betonierte Wände und Sohle

Die Wirkung ist ähnlich wie bei einer Verrohrung. Die betonierten Wände sind keine natürlichen Lebensräume und stellen zusätzlich eine Falle für Kleinlebewesen wie z.B. Amphibien dar.

Nähr- und Schadstoffeinträge

Die Wasserqualität wird durch Nähr- und Schadstoffe aus unterschiedlichen Quellen belastet. Die Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die an nährstoffärmere Gewässer gebunden sind, sinkt.

Gewässerunterhaltung

Eine intensive Gewässerunterhaltung (zu früh im Jahr, zu kurze Zeitintervalle zwischen den Räumungen, Grundräumung, Ablagerung von Baggerschlamm am Gewässerrand) kann zu einer Zerstörung und zu gravierenden Beeinträchtigungen der Gewässer-ökologie führen.

Stillgewässer

In Wobbenbüll sind 19 und in der Exklave 1 Stillgewässer vorhanden. Teilweise sind sie aus ehemaligen Mergelkuhlen - oft als Anordnung einer Teichkette erkennbar -, z. T. aus angelegten Viehtränkekuhlen entstanden. In Größe und Struktur sind die einzelnen Gewässer sehr unterschiedlich. Einige der in der Kartengrundlage eingetragenen Teiche waren bei der Kartierung im Sommer 1994 nicht mehr vorhanden. Als biotopgestaltende Maßnahme wurden Kleingewässer neu geschaffen.

Beeinträchtigungen

- Die im Grünland gelegenen Kleingewässer sind oft nicht oder nur unzureichend abgezäunt. Durch die Weidetiere entstehen Tritt- und Fraßschäden, eine Ufervegetation kann sich nicht ausbilden.
- Bei Teichen, die in oder am Rand von Ackerflächen liegen, ist häufig kein Pufferstreifen vorhanden, so daß die Wasserqualität durch den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen beeinträchtigt wird.
- Potentiell besteht für alle Kleingewässer die Gefahr, daß sie durch Verfüllung bzw. direkte oder indirekte Entwässerung zerstört werden. Diese Prozesse vollziehen sich oft schleichend.

3.4 Klima

Das Wetter im Wobbenbüller Raum ist durch ein gemäßigtes, feucht temperiertes, ozeanisches Klima gekennzeichnet. Der thermische Einfluß des Meeres nimmt zur Küste hin zu. Die klimatischen Kennzeichen des Wobbenbüller Raumes sind:

- Überwiegend Winde aus südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Richtungen. Die mittlere Windstärke im Jahr liegt bei 3.0 Beaufort.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 ° C, der vorherrschende Westwind bringt im Sommer ein eher kühles und im Winter ein relativ mildes Wetter mit sich. Es gibt zwischen 70 und 80 Frosttage im Jahr.
- An durchschnittlich 170-180 Tagen pro Jahr fällt mindestens 0,1 mm Niederschlag. Die Niederschlagsmengen betragen im langfristigen Mittel 750-800 mm. Im Jahr gibt es zwischen 15 und 20 Tage mit Gewitter. Durchschnittlich ist mit 40 Nebeltagen/Jahr zu rechnen (Deutscher Wetterdienst, 1967).

3.5 Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt

Die Gemeinde Wobbenbüll ist ein Landschaftsraum, der von der Bredstedter Geest und ihrem Übergang zur Hattstedter Marsch und zur Nordfriesischen Marsch geprägt wird. Kennzeichnend sind ausgedehnte Grünländereien, die von gehölzarmen Wällen und Knicks sowie Gräben durchzogen werden. Die Grünländereien haben eine unterschiedliche Ausprägung je nach Feuchtigkeits-, Nährstoff- und Salzgehalt des Bodens. Stillgewässer sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Wälder natürlichen Ursprungs gibt es nicht. Ein besonderer Lebensraum sind die ehemaligen Bodenentnahmeflächen „Der Schacht“.

Im Sommer 1994 wurde eine flächendeckende Kartierung der Gemeinde durchgeführt. Dabei wurden beispielhaft für alle vorkommenden Biotoptypen Beschreibungen angefertigt, die sich im Biotopkataster wiederfinden und mit Nummern im Plan 1 (Bestand, Biotoptypen/Flächennutzungen) dargestellt sind. Um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, wurden nicht nur die aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes wertvollen Bereiche ermittelt, sondern auch als negativ zu bewertende Elemente, die es zu verbessern gilt.

Die kartierten Flächen und Elemente werden zugeordnet zu den einzelnen Biotoptypen im nachfolgenden Text beschrieben.

Für dargestellte gesetzlich geschützte Biotope nach § 15 a LNatSchG besteht Bestandsschutz, unabhängig davon, ob eine verbindliche Definition, eine Benachrichtigung der Eigentümer und eine Übernahme in das Naturschutzbuch vorliegt. Dieses ergibt sich aus dem Gesetzestext.

3.5.1 Vegetationstypen des Grünlandes

Weiden und Wiesen sind in Wobbenbüll die häufigste Nutzungsform der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Kartierung der Grünländereien wurde in Anlehnung an einen vom Biologienbüro GGV, Kiel, entwickelten Kartierschlüssel für vegetationskundliche Untersuchungen zur Vertiefung der Biotoptypenkartierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie B 5 durchgeführt (Hrsg.: Straßenbauamt Heide, 1993).

Dabei wurde zwischen

- artenarmem Wirtschaftsgrünland
 - Grünland mit Magerkeitszeigern
 - Sonstigem Feuchtgrünland
 - Grünland mit Magerkeits- und Feuchtezeigern
 - Naßgrünland
 - Vorland- Salzwiesenbereich und salzbeeinflusstem Grünland
- unterschieden.

Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Dieser Grünlandtyp ist am häufigsten und dominiert in weiten Bereichen. Es ist ein fast vollständig durch die Nutzung geprägter Vegetationstyp ohne spezifische standörtliche Ansprüche. Durch eine sehr intensive Nutzung, verbunden mit starker Düngung und teilweise Neueinsaat, ist das Artenspektrum verarmt. Kennzeichnende Art ist das Deutsche Weidelgras. Weiterhin häufig sind Weißklee, Wiesenschwingel, Wiesenlieschgras, Wiesenfuchsschwanz und Wiesen-Rispengras. Durch Düngung werden Löwenzahn und Gemeines Rispengras gefördert. Die Vegetationsstruktur ist kurzrasig.

Da die Böden in Wobbenbüll überwiegend sandig sind, gibt es vielfältige Übergangsformen zu Grünland mit Magerkeitszeigern.

Grünland mit Magerkeitszeigern

Dieser Grünlandtyp kommt kleinflächig und verstreut über das ganze Untersuchungsgebiet vor. Er ist von einer mehr oder weniger extensiven Nutzung abhängig. Trockenrasenarten kommen auf relativ nährstoffarmen, durchlässigen Sandböden vor. Typische Magerkeitszeiger sind Kammgras, Rotes Straußgras, Herbst-Löwenzahn, Gemeine Schafgarbe, Gemeines Ruchgras, Rot-Schwingel, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke und Gemeine Hainsimse. Trockenrasenarten sind u.a. Gemeines Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut und Kleiner Sauerampfer. Potentiell wäre auf Wobbenbüller Gemeindegebiet aufgrund der Bodenverhältnisse die Ausbildung von sehr viel mehr Magergrünland möglich (vgl. Textkarte 6).

Sonstiges Feuchtgrünland

Dieser Grünlandtyp befindet sich überwiegend in den niedrig gelegenen Gebieten im Übergangsbereich zur Marsch und kleinflächig an Rändern von Gräben. Er wird durch Feuchtigkeit und eine relativ intensive Nutzung geprägt. Die Gebiete sind in den Wintermonaten zeitweise überflutet. Vorkommende Feuchtezeiger sind Knick-Fuchsschwanz, Kriechender Hahnenfuß, Weißes Straußgras, Rasen-Schmiele, Flatterbinse u.a.. Die Vegetationsstruktur ist niedrig bis auf die auffälligen Horste der Rasen-Schmiele und der Flatter-Binse.

Grünland mit Feuchte- und Magerkeitszeigern

Dieser Grünlandtyp kommt auf den rekultivierten Flächen des Abbaugeländes „Der Schacht“ vor. Eine unregelmäßige Bodenstruktur und unterschiedliche Feuchteverhältnisse haben hier zu einer Grünlandbildung geführt, in der sowohl Feuchte- als auch Magerzeiger vertreten sind.

Naßgrünland

Das Naßgrünland kommt nur kleinflächig auf Wobbenbüller Gemeindegebiet vor. Es sind nasse, mäßig intensiv bis extensiv genutzte Grünlandstandorte. Die Wasserstände sind flurnah. Typische Naßgrünlandzeiger sind Flatter-Binse, Rasen-Schmiele, Weißes Straußgras, Sumpf-Kratzdistel, Kuckucks-Lichtnelke, Faden-Binse u.a.

Das Naßgrünland gehört zu den geschützten Biotopen im Sinne des § 15 a LNatSchG.

Vorland-Salzwiesenbereich

Dieser schmale saumartig ausgeprägte Bereich grenzt auf Wobbenbüller Gemeindegebiet an den Nordstrander Damm und kennzeichnet einen natürlichen Übergang von der Meeresküste zur Geest. Die Geestkante ist als ca. 1 m hohe Abbruchkante deutlich wahrnehmbar. Westlich angrenzend ist eine Salzwiesenvegetation ausgebildet. Meerseitig schließen sich ein Schilfröhrichtstreifen und daran Andelrasen und Schlickgrasbestände an.

Vorherrschende Arten sind: Rotschwingel und Schilf.

Weiterhin kommen Strandweizen, Schlickgras, Strand-Dreizack, Strandwegerich, Strand-Milchkraut, Strandaster, Strand-Beifuß, Strand-Salzmelde und weitere salzwiesentypische Arten vor. Der Bestand wurde vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Biotopkartierung erfaßt und beschrieben.

3.5.2 Vegetationstypen am „Schacht“

Der auf Wobbenbüller und Hattstedter Gemeindegebiet liegende „Schacht“ ist eine ehemalige Bodenentnahmestelle für die Aufschüttung des Nordstrander Dammes. Anfang der 30er Jahre wurde hier eine eiszeitliche Endmoräne auf einer Länge von 800 m, einer Breite bis zu 350 m und einer maximalen Abraumtiefe bis zu 8 m abgetragen. Insgesamt wurden 600 000 m³ Boden entnommen. Der ausgeschachtete Bereich wurde rekultiviert und im Ostteil wieder in landwirtschaftliche Nutzung genommen, im Westteil entstand eine Siedlung (Schachtweg) für Wobbenbüller Bürger. Heute stellt sich der Schacht als eine ca. 5-8 m unter dem angrenzenden Gelände liegende mehr oder weniger ebene Fläche dar. Die Schachthänge sind relativ steil (Neigung 1:1 - 1:1,5). Die Ebene wird in Längs- und Querrichtung von Gräben durchzogen und enthält mehrere Teiche. Aufgrund der unregelmäßigen Bodenstruktur und Bodenarten sind kleinflächig wechselnde Grünlandstandorte mit Mager- und Feuchtezeigern vorhanden. Das Grünland wird beweidet. Auf den steilen Hangkanten, besonders an der Südseite, hat sich Trockenrasen entwickelt. Die Hänge bestehen aus sandigem Boden. Offene Sandanrisse sind vorhanden und werden durch den Viehtritt von Weidetieren gefördert, wenn stellenweise eine Einzäunung fehlt. Auf der nördlichen Hangkrone wurden Sträucher angepflanzt. Der Trockenrasen fällt durch den Blühaspekt von Berg-Sandglöckchen, Wiesen-Knautie, Rundblättrige Glockenblume, Kleiner Ampfer und Schafgarbe auf. Weiter vorkommende Arten sind Gewöhnliches Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Rotschwingel, Behaarte Segge, Silbergras, Sandsegge, Gemeines Straußgras, Vogelfuß u.a. (vgl. Biotopkataster

Nr. 20 und Nr. 24). Die Ausbreitung von Trockenrasen beschränkt sich auf nährstoffarme und durchlässige Böden. Nach § 15a LNatSchG gehören Trockenrasen

zu den geschützten Biotopen. 1988 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“ um den nicht besiedelten Teil des Schachtes erweitert.

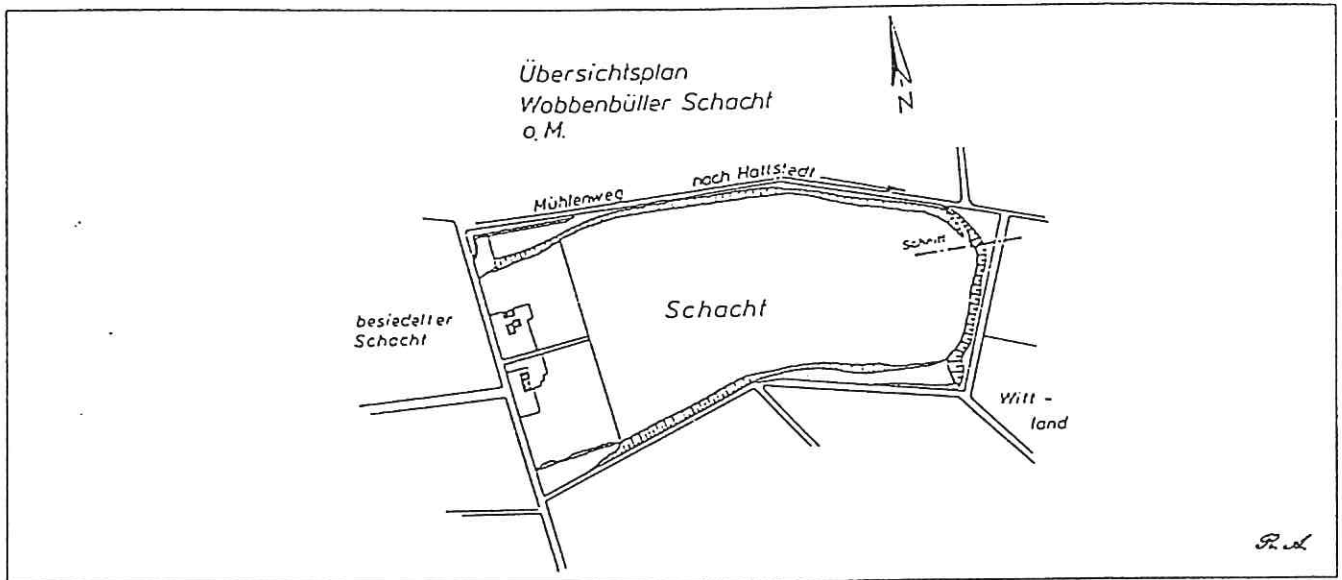


Abb.: 2: Aufsicht östlicher Teil des Schachtes

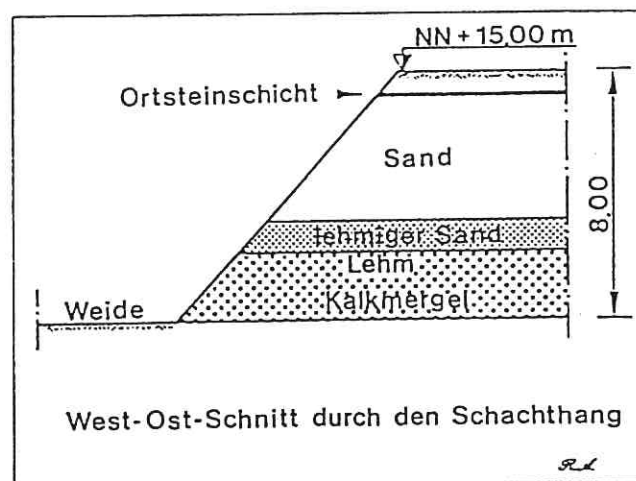


Abb. 3: Schnitt durch den Schacht

3.5.3 Vegetationstypen der gehölzarmen Wälle

Typisches Kennzeichen für die Landnutzung in der nordfriesischen Geestlandschaft sind gehölzarme Wälle, durch welche die einzelnen Flurstücke voneinander getrennt werden. Sie ziehen sich auf geringer Breite (1-2 m) aber großer Länge durch die Landschaft. Entsprechend der Intensität der angrenzenden Nutzung können folgende Walltypen unterschieden werden:

- Trockenwall
- sonstiger Trockenwall
- ruderaler Wall
- degradiert Wall.

Bei der Kartierung wurden alle Wälle entsprechend typisiert. Allerdings gibt es auch Übergangsformen bzw. unterschiedliche Walltypen in einem Wallverlauf.

Trockenwall

Auf den Trockenwällen ist die Trockenrasenvegetation relativ gut entwickelt. Dieses trifft insbesondere für die Südseite von in Ost-West-Richtung verlaufenden Wällen zu. Bewachsene Bereiche wechseln sich mit schütterten Stellen und reinen Sandflächen ab. Die Vegetationsstruktur ist kurzrasig. Auffällig ist der hohe Anteil an Moosen und Flechten. Typische Arten sind Kleiner Sauerampfer, Rotes Straußgras, Geschlängelte Schmiehe, Gemeines Straußgras, Silbergras sowie Trockenrasenzeiger wie Vogelfuß, Rundblättrige Glockenblume, Berg-Sandglöckchen, Harzer Labkraut (vgl. Biotop Nr. 2). Die Trockenrasenvegetation ist lichtbedürftig und empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag und Viehtritt. Randliche Beweidung wirkt sich aber positiv aus. Ähnlich wie Trockenrasen sind die Trockenwälle ein wertvoller Lebensraum für Heuschrecken und Kleinschmetterlinge.

Die Trockenvegetation der Wälle ist nach § 15 a Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG geschützt. Ohnehin genießen Wälle ohne Gehölze den gleichen Schutz, wie die nach § 15 b LNatSchG geschützten Knicks.

Sonstiger Trockenwall

Auch die sonstigen Trockenwälle sind im Untersuchungsgebiet häufig vorhanden. Oft haben sich Misch- und Übergangsformen zwischen dem „Trockenwall“ und dem „Sonstigen Trockenwall“ ausgebildet. Insgesamt kann dieser Walltyp als degradierte Form eines ehemals gut ausgebildeten Trockenwalls bezeichnet werden. Die Wallvegetation ist dicht geschlossen; offene, vegetationsarme Bereiche fehlen. Das Rote Straußgras dominiert i.d.R., Ruderalarten breiten sich aus. Vereinzelt kommen Gehölze vor. Dabei handelt es sich überwiegend um Weißdorn.

Ruderaler Wall

Die ruderalen Wälle werden durch starken Nährstoffeintrag geprägt. Sie sind sowohl in Grünlandbereichen, aber besonders in Ackergebieten zu finden. Die Vegetation ist sehr dicht und krautig. Hochstauden wie Brennessel, Rainfarn und Acker-Kratzdistel fallen auf. Arten wie das Weiche Honiggras und Quecke dominieren oft.

Im Rahmen des in den 80er Jahren durchgeführten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wurden mehrere Wälle mit Trockenvegetation mit Gehölzen bepflanzt. Der Gehölzbewuchs führt durch Beschattung langfristig zu einer Zerstörung von Trockenrasenarten. Bepflanzt werden sollten nur ruderale Wälle.

Degradierter Wall

Vereinzelt kommen in Wobbenbüll und seiner Exklave degradierte Wälle vor. Diese sind nichteingezäunte Wälle, die durch Viehtritt und intensive Beweidung stark geschädigt sind. Die Wälle haben offene Abbruchkanten oder sind nur noch als flache, unregelmäßige Erhebungen vorhanden. Diese Wälle bedürfen dringend einer Verbesserung durch neues Aufsetzen und Einzäunen.

3.5.4 Vegetationstypen der Knicks und Gehölzreihen

Ursprünglich war das Wobbenbüller Gemeindegebiet eine knickarme, aber wallreiche Landschaft. „Ältere“ Knicks gibt es im Gemeindegebiet selten, dafür aber eine Reihe von Neuanlagen. Eine knicktypische Krautschicht auf dem Knickwall ist i.d.R. nicht ausgeprägt. Statt dessen dominieren Arten des Grünlandes und Ruderalarten. In Siedlungsnähe kommen artenarme Knicks, die sich in der Strauchschicht im wesentlichen aus Flieder (*Syringa vulgaris*) zusammensetzen, vor. In Grabennähe ist i.d.R. kein Wall vorhanden; es dominieren an Feuchtigkeit angepasste Gehölze. Gemäß den Standortbedingungen und dem Alter können folgende Typen unterschieden werden:

- Ruderale Knicks
- neuangelegte Knicks
- feuchtigkeitsgeprägter Knick bzw. Gehölzreihe.

Ruderale Knicks

Der ruderale Knick hat im Vergleich zum neu bepflanzten Wall bereits ein Alter von ca. 40 Jahren. Sie wurden zumeist in den 50er Jahren im Zuge des Programms Nord als Windschutzpflanzung angelegt. Typisch ist die relativ geringe Höhe von 5-8 m und das Fehlen von Überhältern. Neben Bereichen mit einer bunten Artenmischung aus Stieleiche, Weiden, Holunder, Flieder und Weißdorn gibt es auch Abschnitte, die fast ausschließlich von Weidenarten oder Flieder geprägt werden (vgl. Biotopkartierung Nr. 5, Nr. 11). Ein waldrandähnliches Ökoklima ist nicht ausgeprägt. Statt dessen wirken westliche Winde und eine leicht salzhaltige Luft auf den Bewuchs ein. In der Krautflora dominieren Gräser wie Weiches Honiggras, Knäuelgras und Quecke. Hochstauden wie Brennessel und Wiesen-Kerbel sind häufig zu finden.

Neuangelegte Knicks

Bei den neuangelegten Knicks handelt es sich um wenige Jahre alte Anpflanzungen. Von einem Knick im herkömmlichen Sinn kann man noch nicht sprechen, da die Gehölzanordnung sehr lückig ist und niedriger Strauchbewuchs fehlt. Die Krautschicht entspricht dem Walltyp, auf dem die Gehölze angepflanzt wurden. Folgende Gehölze werden für die Neubepflanzung von Wällen verwendet: Schwedische Mehlsbeere, Feldahorn, Aschgraue Weide, Esche, Buche und Schlehe (vgl. Biotopkartierung Nr. 12).

Feuchtigkeitsgeprägter Knick bzw. Gehölzreihe

Diese Knicks bzw. Gehölzreihen sind in den Übergangsbereichen zur Marsch oft grabenbegleitend zu finden. Häufig dominieren Weidenarten in der Strauchschicht. Die Grabenrandvegetation wird von Röhrichten und an Feuchtigkeit angepassten Hochstauden gebildet. Typische Straucharten sind z.B. Salweide, Bruchweide, Aschgraue Weide, Schwarzerle, Esche, Weißdorn und Holunder (vgl. Biotopkartierung Nr. 6).

3.5.5 Wälder

Das Gemeindegebiet Wobbenbüll ist relativ waldarm. Naturnahe alte oder größere zusammenhängende Waldgebiete gibt es nicht. Die vorhandenen Waldbereiche lassen sich unterteilen in:

- strukturarmen Nadelwald
- neuangepflanzten Laubwald.

Strukturarmer Nadelwald

Die Nadelwaldbereiche kommen zum einen südlich des Schachtes und im westlichen Teil der Exklave an den Schobüller Wald angrenzend vor. Es handelt sich um 30- 50 Jahre alte Bäume mit einem Stammdurchmesser von 15-35 cm. Der Bestandsaufbau besteht einheitlich aus Rotfichte und ist gleichaltrig. Durch die starke Schattenwirkung ist eine Strauch- und Krautschicht nicht ausgeprägt. Die einzigen an lichten Stellen vorkommenden Sträucher sind Holunder und Traubenkirsche. Ein Waldmantel fehlt fast immer. Nadelstreu bedeckt den Boden. An lichten Stellen wachsen Vogelmiere, Brennessel und Nachtschatten.

Neu angepflanzter Laubwald

Mitte der 80er Jahre wurde von der „Wobbenbüller Pachtgemeinschaft“ nördlich des Schachtes ein Laubwaldbereich auf einer Fläche von ca. 50 x 70 m angelegt. Außer Obstbäumen wurden Schwarzerlen, Eichen, Eschen, Buchen, Kastanien und weitere Gehölzarten angepflanzt. Als Krautschicht hat sich eine dichte Graschicht ausgebildet. Eine weitere kleine Neuanpflanzung befindet sich östlich des Fußballplatzes.

3.5.6 Gräben

Das Untersuchungsgebiet wird auf einer Länge von ca. 3.560 m von unterhaltungspflichtigen offenen Vorflutern durchzogen. In den niedriger gelegenen Bereichen, insbesondere in den Marschgebieten, wird das Grabennetz dichter. Stellenweise gehen gehölzarme Wälle in Gräben über und bilden so wertvolle Übergangslbensräume. Die Vegetation der Gräben wurde nicht systematisch erfaßt. Auffällige Unterscheidungen sind:

- Schilfgräben
- Röhrichtgräben
- Flutrasengräben.

Schilfgräben

In Schilfgräben dominiert das Schilf-Röhricht. Es kommt in Wobbenbüll im Bereich der Salzwiese vor. Gegenüber Grabenräumung und Viehtritt reagiert das Schilf empfindlich.

Röhrichtgräben

Dieser Grabentyp ist insbesondere in den tief gelegenen Gebieten im Übergang zur Marsch zu finden. Typische Röhrichtpflanzen sind Rohrglanzgras, Wasserschwaden und Aufrechter Igelkolben. Auch die Schwertlilie ist vereinzelt zu finden. An den Grabenrändern wächst häufig Flatterbinse.

Flutrasengraben

Dieser Grabentyp kommt sowohl in der Marsch als auch in der Geest häufig vor. Der Flutende Schwaden und das Weiße Straußgras dominieren. Die Verbandsgräben zeichnen sich in der Regel durch trapezförmige Uferprofile und eine relativ starke Eintiefung (bis zu 1 m) aus. Während des Aufnahmezeitpunktes im Sommer war ein Teil der Gräben ausgetrocknet. Der Grabenrand ist häufig mit nährstoffliebenden Hochstauden und Gräsern wie z.B. Brennessel, Quecke, Wiesenkerbel und Kratzdistel bewachsen (vgl. Biotopkartierung Nr. 17, 31).

3.5.7 Vegetationstypen der Teiche

Von den kleinflächigen (punktuellen) Biotopen sind im Untersuchungsgebiet die Teiche am bedeutsamsten. Sie sind teilweise aus Mergelkuhlen - oft deutlich erkennbar als eine Teichkette - entstanden, z.T. als Viehtränken angelegt. In den letzten Jahren wurden auch einige Teiche als „Naturschutzteiche“ im Rahmen von biotopgestaltenden Maßnahmen neu angelegt bzw. aufgewertet. In Größe, Bewuchs und Wertigkeit unterscheiden sich die Teiche stark voneinander. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurden alle Teiche erfaßt und beschrieben. Im folgenden werden sie differenziert in:

- Strukturreiche Teiche
- Teiche mit mittlerem Strukturreichtum
- Strukturarme/geschädigte Teiche.

Strukturreiche Teiche

Bei den strukturreichen Teichen handelt es sich i.d.R. um größere Teiche, die Artenreichtum aufweisen. Die überwiegende Anzahl dieses Teichtyps weist zumindest einseitig einen Strauchbewuchs auf. Die Teichränder sind von Röhricht bzw. einer artenreichen Ufervegetation aus z.B. Floh-Knöterich, Wassermintze, Sumpfigißeinnicht, Baldrian, Sumpflabkraut, Flatterbinse, Froschlöffel, Großseggen umgeben. In der Regel weisen die Teiche eine Unterwasservegetation auf. Typische Wasserpflanzen sind Laichkräuter und Wasserknöterich. Sämtliche zu einer

Teichkette gehörenden Teiche (Biotopkartierung Nr. 7, 8, 9, 10) werden diesem Teichtyp zugeordnet, da sie in ihrer Gesamtheit sehr strukturreich sind und einen wertvollen Lebensraum für Amphibien darstellen.

Teiche mit mittlerem Strukturreichtum

Die „Teiche mit mittlerem Strukturreichtum“ sind am häufigsten auf Wobbenbüller Gemeindegebiet. Im Gegensatz zu den „strukturreichen“ sind sie zumeist kleiner und artenärmer. Insbesondere eine ausgeprägte Uferzone und ein Gehölzbestand fehlen häufig. Bedingt durch die angrenzende Nutzung sind viele Teiche stärker mit Nährstoffen belastet (Biotopkartierung Nr. 15), z.T. werden sie als Viehtränke genutzt (Biotopkartierung Nr. 14, 29). Durch großzügigeres Abzäunen der Teichränder bei im Weidegrünland gelegenen Tümpeln, vereinzelt Anpflanzen von Gehölzen und Anlage eines Randstreifens bei im Ackerrand gelegenen Teichen, ließen sich deutliche Verbesserungen erzielen.

Strukturarme/geschädigte Teiche

Zu dieser Kategorie zählen kleine, durchweidete und entwässerte bzw. teilentwässerte Tümpel. Die Vegetationszusammensetzung der Teiche ist artenarm. Bei einer Nutzung als Viehtränke weisen sie häufig abgebrochene Uferkanten und starken Ufervertritt auf. Eine Ufervegetation ist i.d.R. nicht ausgeprägt, der Ufer- rand wird von Weidegräsern bewachsen. Die Wasserflächen sind häufig großflächig mit Wasserlinsen bedeckt. Die Übergangszone Wasser-Land wird von Gras- matten, bestehend aus Weißem Straußgras, Flutendem Schwaden und Knick- fuchsschwanz, besiedelt.

Alle Teiche sind potentiell von Entwässerung und Zuschüttung bedroht. Die Quali- tät eines Teiches als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hängt stark von dem Umgebungsraum der Teichfläche und der Intensität der angrenzenden Nutzung ab.

3.5.8 Bewertung der Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz

Die im Wobbenbüller Gemeindegebiet vorhandenen Lebensraumbedingungen für Pflanzen und Tiere sind je nach Landschaftsstruktur und Nutzungsintensität der Flächen unterschiedlich. Die Bewertung soll verdeutlichen, wo und in welchem Umfang wertvolle bzw. empfindliche Lebensräume existieren, welche Konflikte durch Nutzungen vorhanden sind und welche Entwicklungsmöglichkeiten sich anbieten.

Als Grundlage für die Bewertung werden die Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege, die flächendeckende Biotoptypen-kartierung und die Knick-, Wall- und Teich- sowie Grünlandbewertungen herangezogen. In Tab. 3 ist ein Bewertungsrahmen der kartierten Biotope dargestellt. Grundsätzlich wird zwischen dem gesetzlichen Schutzstatus und der Werteinstufung des Biotop-typs nach dem real vorgefundenen Zustand differenziert. Neben den textlichen Er-läuterungen ist die Bewertung aus Plan 2 ablesbar. Die Wertstufen und der ge-setzliche Schutzstatus sind auf den Kartierungsbögen angegeben.

Die Zuweisung als Verdachtsfläche nach § 15 a LNatSchG ist gem. dem Defini-tionsentwurf vom Juli 1996 abhängig von der Größe des jeweiligen Biotoptyps.

Wertbestimmende Merkmale für den Arten- und Biotopschutz sind:

- Grad der Nutzung bzw. Natürlichkeit in Abhängigkeit von den Standort-bedingungen
- Seltenheit bzw. Gefährdung
- Alter, Ersetzbarkeit eines Biotops
- Repräsentanz im Planungsraum.

Nutzungsintensität und Natürlichkeitsgrad

Der Natürlichkeitsgrad von Flächen ist abhängig von der Nutzungsintensität. Durch diese werden die Vegetation, der Boden- und Wasserhaushalt und das Kleinklima direkt beeinflusst. Vom Menschen nicht oder nur gering beeinflusste Bereiche - z.B. extensiv genutzte Gebiete - gelten als besonders naturnah. Beispiele hierfür sind z.B. Salzwiesen und Trockenrasen. Naturferne Biotope sind intensiv genutzte Flä-chen wie z.B. Ackerflächen und dicht bebaute Siedlungsgebiete.

Alter und Ersetzbarkeit eines Biotops, Spezialisierungsgrad

Bestimmte Lebensräume, wie z.B. Wälder, Moore und artenreiche Grünländereien, benötigen lange Zeiträume, um eine optimale Ausprägung zu erhalten. Sie sind damit höher zu bewerten als an Pionierstandorte gebundene Biotope, die i.d.R. leichter zu ersetzen sind. Zudem gilt, daß Bereiche mit extremen Standortbedingungen (trockene, nasse, nährstoffarme oder salzbeeinflusste Flächen) Lebensräume für an diese Verhältnisse angepaßte „Spezialisten“ darstellen. Für sie kann nur ein Lebensraum erhalten bzw. geschaffen werden, wenn die Standortbedingungen ihren Ansprüchen entsprechen.

Seltenheit und Gefährdung

Die Bewertung eines Lebensraumes richtet sich auch danach, ob seltene oder gefährdete Arten vorkommen bzw. ob die Pflanzengesellschaften selbst gefährdet sind. Aussagen hierzu liefern die „Roten Listen“. Durch den gesetzlichen Schutz von Biotopen nach dem LNatSchG (§ 15 a Flächen) werden bestimmte Biotoptypen (wie z.B. Teiche, Trockenrasen) nach Seltenheit als schutzbedürftig eingestuft.

Repräsentanz

Durch dieses Kriterium wird die Bedeutung eines Lebensraumtyps für den Planungsraum dargestellt. Sie hängt von seiner tatsächlichen Häufigkeit bzw. Flächengröße ab. Für Wobbenbüll gilt z.B., daß natürliche Laubwaldbereiche stark unterrepräsentiert sind.

Tab. 3: Bewertungsrahmen Biotoptypen - Wertstufen -

	Gesetz- licher Schutz	I gering	II mäßig	III mittel	IV hoch	V sehr hoch
Grünländereien						
Artenarmes Wirtschaftsgrün- land			X			
Grünland mit Magerkeitszei- gern				X		
Sonstiges Feuchtgrünland	§ 7				X	
Grünland mit Feuchte- und Magerkeitszeigern				X		
Naßgrünland	§ 15a					X
Mager- und Trockenrasen	§ 15 a					X
Vorland, Salzwiesen	§ 15 a					X
Grünland mit Halophyten	§ 15 a					X
Wald						
Laubmischwald				X		
Nadelwald			X			
Gehölzarme Wälle						
Trockenwall	§ 15 a § 15 b					X
Sonstiger Trockenwall	§ 15 b				X	
Ruderaler Wall	§ 15 b	X	X			
Degradierter Wall	§ 15 b	X				
Knicks und Gehölzreihen						
Ruderales Knick	§ 15 b	X	X	X		
Knickneuanlage	§ 15 b	X			X	
Feuchtigkeitsgeprägter Knick/Gehölzreihe	§ 15 b				X	
Gräben						
Graben mit Röhricht	§ 7				X	
einfache Gräben		X				
Teiche						
Strukturreiche Teiche	§ 15 a				X	X
Teiche mit mittlerem Struktur- reichtum	§ 15 a			X		
Strukturarme, geschädigte Teiche	§ 15 a	X				

Die Zuordnung zu Wertstufen bezieht sich auf die in der Gemeinde Wobbenbüll
vorgefundenen Biotope und ist nicht allgemeingültig.

Bewertung der Grünländereien

In der Skala des Bewertungsrahmens wird das **Naßgrünland** in eine hohe bis sehr hohe Wertstufe eingeordnet. Es handelt sich lediglich um kleine Bestände, in denen das Arteninventar nur fragmentarisch vorhanden ist. Das Naßgrünland reagiert empfindlich auf Entwässerung, Düngung, intensive Nutzung und langfristigen Nutzungsausfall. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG gehört Naßgrünland zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Auch das **Sonstige Feuchtgrünland** kommt im Untersuchungsgebiet nur kleinflächig vor. Um es zu erhalten, müssen relativ hohe Wasserstände gesichert werden. Eine erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von sonstigem Feuchtgrünland gilt nach § 7 Abs. 2 Nr. 9. LNatSchG als Eingriff. Es wird einer „mittleren“ Wertstufe zugeordnet.

Die gleiche Bewertung gilt für **Grünland mit Feuchte- und Magerkeitszeigern**. Das **Grünland mit Magerkeitszeigern** wird ebenfalls mit mittlerer Wertstufe bewertet.

Das artenarme **Wirtschaftsgrünland** ist überall verbreitet und ohne Probleme ersetzbar, da es an keinen spezifischen Standort gebunden ist. Es wird daher als mäßig wertvoll eingestuft. Gegenüber Umbruch und Neueinsaat ist dieser Vegetationstyp empfindlich, da diese i.d.R. mit einer Artenverarmung einhergehen.

Bewertung des Mager- und Trockenrasens

Die Trockenrasenbestände am Schacht sind an bestimmte Bodentypen und eine extensive Nutzung gebunden. Sie werden in die Wertstufe „sehr hoch“ eingereiht.

Bewertung der gehölzarmen Wälle

Alle gehölzarmen Wälle sind nach § 15 b Abs. 5 geschützt. Sie genießen den gleichen Schutzstatus wie Knicks. Die Trockenwälle werden der Wertkategorie „sehr hoch“ zugeordnet, da auf ihnen die Trockenvegetation relativ gut entwickelt ist. Trockenrasen selbst gehört zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15 a Abs. 1 Nr. 9). Die Trockenwälle sind an nährstoffarme, durchlässige Böden gebunden. Sie sind praktisch nur bei angrenzender Grünlandnutzung oder extensiver Landbewirtschaftung zu erhalten, weil vom Acker aus ein zu hoher Nährstoffeintrag erfolgt.

Trockenrasengesellschaften sind regional gefährdete Pflanzengesellschaften (GGV, 1993).

Die „sonstigen Trockenwälle“ werden mit „hoch“ bewertet, da die Vegetation bereits verändert ist.

Die ruderalen Wälle werden als „mäßig wertvoll“ bis „geringwertig“ eingestuft. Sie sind durch Nährstoffeintrag geprägt und leicht ersetzbar.

Die degradierten Wälle können nur als „geringwertig“ bezeichnet werden. Sie bedürfen einer Wiederherstellung durch gezielte Maßnahmen.

Bewertung der Knicks und Gehölzreihen

Knicks und Gehölzstreifen zu ebener Erde, die zum selben Zweck wie Knicks angelegt wurden, sind nach § 15 b LNatSchG geschützt.

Die „ruderalen Knicks“ werden je nach Ausprägung mit „mittel“ bzw. „mäßig“ bis „geringwertig“ bewertet (vgl. Plan Nr. 2).

Die „Knickneuanlagen“ werden als „mäßig wertvoll“ eingestuft, da sie wegen des geringen Alters leicht zu ersetzen sind.

Die „feuchtigkeitsgeprägten Knicks/Gehölzreihen“ stehen i.d.R. im Verbund mit Gräben. Sie werden in die Wertstufe „hoch“ eingeordnet.

Bewertung der Teiche

Alle stehenden Kleingewässer sind gem. dem Entwurf einer „Richtlinie über Form und Inhalt des Beurteilungsverfahrens zur Anwendung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope“ (Stand Juli 1996) als Verdachtsflächen gem. § 15 a LNatSchG anzusprechen. Nach dem z. Z. vorliegenden Entwurf müssen die Kleingewässer eine Mindestgröße von 25 m² aufweisen. In den Kleingewässern leben Amphibien wie z.B. Kröten unterliegen dem Schutz der Bundesartenschutzverordnung. Die „struktureichen Teiche“ werden in der Wertskala als „hoch“ (Stufe IV) bis „sehr hoch“ (Stufe V) eingeschätzt. Die „Teiche mit mittlerem Strukturreichtum“ gehören zur „mittleren“ Wertigkeitsstufe. Sie können i.d.R. durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Die „strukturarmen Teiche“ weisen oft Schäden auf und bedürfen dringend einer Verbesserung bzw. Sanierung. Sie werden der Kategorie „geringwertig“ zugeordnet.

Bewertung des Vorlandes, der Salzwiesen und des Grünlandes mit Halophyten

Dieser Grünlandbereich ist in seiner Gesamtheit in die „höchste Wertstufe“ einzuordnen. Der Bereich ist von landesweiter Bedeutung, da hier - einmalig für Schleswig-Holstein - die Geestkante bis an die Meeresküste reicht. „Die Salzwiesen mit dem wasserseitig angrenzenden Küstenwatt sind ein einmaliger Bestand in Schleswig-Holstein außerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (Biotopkartierung LN).

Bewertung der Waldbereiche

Die strukturarmen Nadelwälder sind artenarm und überwiegend als Fehlbestockung anzusehen. Es handelt sich nicht um einen Bestand, der waldhistorisch oder ökologisch von besonderem Interesse wäre. Die Nadelwaldbereiche werden daher als „mäßig wertvoll“ eingestuft. Reine Nadelwälder als Ersatz für Laubwälder führen häufig zu starken Veränderungen der organischen Substanz des Bodens. Die Ansammlung von Streu in Form von Auflagehumus wirkt versauernd auf den Mineralboden (FIEDLER, 1990).

Die Laubwald-Neuanpflanzung kann sich potentiell zu einem wertvolleren Bereich entwickeln. Wegen des noch geringen Alters wird der Bestand zum jetzigen Zeitpunkt als „mittelwertig“ eingeschätzt.

Grabenbewertung

Die Gräben wurden nicht flächendeckend bewertet. Ein mit Schilfröhricht bestandener Graben wird zu einer „hohen“ Wertstufe zugeordnet. Bestimmte Veränderungen an Gräben gelten als Eingriff (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG), die einer Genehmigung bedürfen. Die sonstigen unterhaltenen und z.T. ausgebauten Gräben gehören überwiegend in die Kategorie „gering bis mäßig-wertvoll“.

3.5.9 Tierwelt

Zur Tierwelt in der Gemeinde Wobbenbüll liegen bis auf Beobachtungen bestimmter Tiergruppen keine Untersuchungen vor. Für die Darstellung der Fauna werden daher eigene Beobachtungen, Beobachtungen von Anwohnern sowie Aussagen der im Rahmen der „Umweltverträglichkeitsstudie B 5“ getroffenen faunistischen Untersuchungen verwendet. Gezielte zusätzliche Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Säugetiere

Häufig anzutreffende Säugetiere sind Kaninchen. Ferner kommen noch Hase, Fuchs, Igel, Reh, Iltis, Maus- und Zwergwiesel sowie Steinmarder vor. Der Dachs hat seine Verbreitungsgrenze offenbar östlich der Bahn und ist auf Wobbenbüller Gemeindegebiet nicht mehr anzutreffen (Herr Sibbers, mündliche Auskunft).

Amphibien, Reptilien

Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet nachweislich vorkommende Amphibien sind:

Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>

Von Bedeutung als Laichgewässer ist insbesondere der Teich - Biotop Nr. 8 -. Seit 1985 ist die BUND-Ortsgruppe mit einer Amphibienschutzaktion betraut. Im Frühjahr während der Wanderzeiten zum Laichgewässer werden an der Nordseite der K 81 auf einer Länge von ca. 260 m Froschzäune aufgebaut, die wandernden Amphibien im Eimer gesammelt und zum Laichplatz gebracht.

Folgende Ergebnisse wurden erreicht:

Jahr	Anzahl von Grasfrosch	Anzahl von Knoblauchkröte	Anzahl von Erdkröte
1985	4	2	157
1986	15	6	99
1987	16	8	107
1988	25	4	195
1989	23	2	66
1990	7	1	78
1991	22	1	54
1992	19	1	23

Während der acht Beobachtungsjahre ist der Amphibienbestand seit 1989 konstant abgesunken. In den letzten Jahren wurde daher auf das Aufstellen der Zäune verzichtet. Als Ursachen für den Rückgang werden der Ausbau des Radweges an der K 81 und Wasserstandsabsenkungen des Laichgewässers vermutet (BUND Ortsgruppe Husum).

Libellen

Die Artenangaben über die Libellenfauna sind aus der oben genannten faunistischen Untersuchung übernommen. Bei der Biotopkartierung im Gelände wurden an Teichen und Gräben häufig Libellen festgestellt, es wurde aber keine Artbestimmung vorgenommen. Die vorhandenen Biotopstrukturen lassen auf einen Lebensraum für folgende Arten schließen:

Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum olvatum</i>
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>

Da Libellen sich während ihrer Larvenzeit im Wasser aufhalten, sind sie auf Stillgewässer oder wasserführende Gräben in ihrem Verbreitungsgebiet angewiesen. Eine vermutlich häufige, wahrscheinlich im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommende Art ist die Gemeine Pechlibelle, da sie weder besondere Ansprüche an die Wasserqualität noch an die vorhandene Vegetationsstruktur stellt.

Heuschrecken

Während der Biotoptypenkartierung wurden im Gelände häufig Heuschrecken festgestellt. Bevorzugte Lebensräume waren dabei die gehölzarmen Wälle und die Trockenhänge am Schacht.

Häufig vorkommende Heuschreckenarten sind:

Gemeine Dornschrecke	<i>Tetrix undulata</i>
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i> .

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur UVU wurden 11 Heuschreckenarten, überwiegend Kurzfühlerschrecken, nachgewiesen.

Vögel

Hinsichtlich der Beschreibung der Vogelwelt werden Daten aus eigenen Beobachtungen sowie von naturkundlich Interessierten und Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen im Rahmen der UVS zusammengefaßt. Da das Wobbenbüller Gemeindegebiet sehr klein ist, wird nicht zwischen „Brutvögeln“ und „Vögeln auf Nahrungssuche“ unterschieden.

Folgende Arten sind im Untersuchungsraum anzutreffen:

Mäusebussard Turmfalke Wanderfalke Habicht Sperber	Buteo buteo Falco tinnunculus Falco peregrinus Accipiter gentilis Accipiter nisus	GREIFVÖGEL
Stockente Reiherente	Anas platyrhynchos Anthus fuligula	ENTEN
Rebhuhn Teichralle Bläßralle	Perdix perdix Gallinula chloropus Fulica atra	HÜHNERVÖGEL
Austernfischer Kibitz Rotschenkel	Haematopus ostralegus Vanellus vanellus Tringa totanus	WIESEN-LIMIKOLEN
Feldlerche Wiesenpieper Sumpfrohrsänger Dorngrasmücke Zilpzalp Fitis Bluthänfling Goldammer Rohrhammer	Alauda arvensis Anthus pratensis Acrocephalus palustris Sylvia commansis Phylloscopus collybita Phylloscopus trochilus Acanthis cannabina Emberiza citrinella Emberiza schoeniculus	SINGVÖGEL

Zu diesen Vogelarten kommen weitere, die als typische Gartenvögel gelten und vorwiegend im besiedelten Bereich anzutreffen sind. Dazu gehören:

Amsel Zaunkönig Blaumeise Kohlmeise Buchfink Grünling Haussperling Feldsperling Bachstelze Türkentaube	Turdus merula Troglodytes troglodytes Parus cearuleus Parus major Frigilla coelebs Carduelis chloris Passer domesticus Passer montanus Motacilla alba Streptopelia decoocto	VÖGEL IM SIEDLUNGS- BEREICH
---	--	-----------------------------------

3.6 Landschafts- und Ortsbild und landschaftsbezogene Erholung

3.6.1 Bewertung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist das Erscheinungsbild der Umwelt. Nach dem Landesnaturschutzgesetz sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig zu sichern. Abwechslungsreichtum und der spezifische Charakter einer Landschaft sind zu erhalten und zu fördern. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes ist die Ausstattung einer Landschaft mit unterschiedlichen charakteristischen Landschaftselementen und Flächennutzungen wichtig. Außerdem ist die Möglichkeit, eine Landschaft in verschiedene Räume zu differenzieren und damit überschaubar zu machen sowie die Chance, sich in einer Landschaft zu orientieren, von Bedeutung. Die Beschreibung des Landschaftsbildes Wobbenbüll orientiert sich am Relief, der Raumbildung und dem Vorkommen von Landschaftselementen. Daraus werden verschiedene, in sich relativ einheitliche Landschaftsbildtypen abgeleitet. Die Bewertung bezieht Störfaktoren, wie z.B. Zerschneidung durch Straßen, mit ein.

Entsprechend der naturräumlichen Entstehung können für Wobbenbüll ein Geestlandschaftsbildtyp und ein Marschlandschaftsbildtyp unterschieden werden. Die Geestlandschaft zeichnet sich durch ein leicht bewegtes Relief mit Höhenunterschieden bis zu 10 m aus. Die Flächen werden durch gehölzarme Wälle und insbesondere im Ortsrandbereich durch Knicks gegliedert. Sowohl Acker- als auch Grünlandnutzung sind typisch, stellenweise sind Waldbereiche vorhanden. Als bereichernde Landschaftselemente wirken eine Vielzahl von Teichen und Tümpeln, die manchmal von Gehölzen umgeben sind.

Eine Besonderheit in der Geestlandschaft ist das ehemalige Bodenabbaugebiet „Der Schacht“, das sich dem Betrachter als rekultivierte, deutlich tiefer gelegene Fläche mit Trockenhängen darstellt.

Die Marschlandschaft dagegen ist eine weite ebene Fläche, die großräumig weit überschaubar ist und damit gute Orientierungsmöglichkeiten bietet. Als gliedernde Landschaftselemente fallen insbesondere Gräben, im Übergangsbereich zur Geest auch gehölzarme Wälle auf. Die Flächen werden i.d.R. einheitlich als Grünland genutzt.

Von dem üblichen Marschenlandschaftsbild unterscheidet sich der südwestliche Teil von Wobbenbüll, da die Festlandsmarsch hier unmittelbar an das Vorland anschließt und nicht durch Deichbauwerke unterbrochen wird. Eine vorhandene Beeinträchtigung sowohl der Marsch, als auch der Geestlandschaft stellt der Damm der Landesstraße 30 dar.

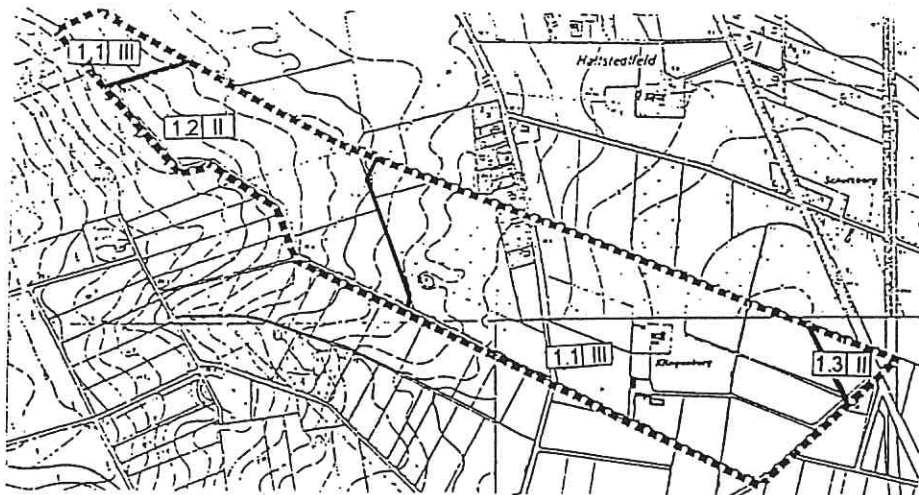
Im besiedelten Bereich der Gemeinde Wobbenbüll lassen sich der alte Ortskern mit ländlicher Prägung, ein Bereich mit lückiger Reetdachbebauung an der Westseite der Dorfstraße und Gebiete mit überwiegend städtischer Prägung unterscheiden.

Die Landschafts- und Ortsbildtypen Wobbenbüll und ihre Bewertung sind in Tab.4 und Textkarte 7 dargestellt.

Bewertung des Landschaftsbildes



Nr.	Wertstufe
1	<u>Wall - u. Knicklandschaft auf der Geest</u>
1.1	III Strukturreiche Kulturlandschaft
1.2	II Geringer strukturierte Landschaft
1.3	I Beeinträchtigung durch Landesstraß
2	<u>Bodenabbaugebiet</u>
2.1	II Mittelmäßig strukturierter, rekultiviert. Sandentnahmebereich
3	<u>Siedlungsbereich</u>
3.1	III Aker Ortskern mit ländl. Prägung
3.2	III Offene Reetdachbebauung
3.3	II Städtische Prägung
4	<u>Marschlandschaft</u>
4.1	III Strukturreiche Marschlandschaft
4.2	I Beeinträchtigung durch Landesstraß
4.3	III Strukturreiche Marsch mit unmittelbarer Verbindung zum Vorland
4.4	I Beeinträchtigung durch Landesstraß



LANDSCHAFTSPLAN WOBBENBÜLL

Textkarte : 7
Bewertung des Landschafts- und Ortsbildes

N
↑

M. 1 : 12500
Datum:



Landwirtschaftliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

TAB. 4: BEWERTUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

1. WALL- UND KNICKLANDSCHAFT AUF DER GEEST		
1.1	WERTSTUFE III	STRUKTURREICHE KULTURLANDSCHAFT - HOHE DICHTEN AN GEHÖLZLOSEN WÄLLEN UND WEITERER GLIEDERNDER UND BELEBENDER LANDSCHAFTSELEMENTE WIE TÜMPEL, GEBÜSCHE, GRÄBEN, SONSTIGE KLEINGEWÄSSER - WECHSEL VON UNTERSCHIEDLICHEN GRÜNLANDTYPEN UND ACKER - BEWEGTES RELIEF
1.2	WERTSTUFE II	GERINGER STRUKTURIERTE LANDSCHAFT - WIE OBEN, ABER EINHEITLICHERE FLÄCHENNUTZUNG UND WENIGER LANDSCHAFTSELEMENTE
1.3	WERTSTUFE III	BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH LANDESSTRAßE - STRAßE ALS LINEARES ZERSCHNEIDUNGSELEMENT
GEFÄHRDUNG		
- VERMINDERUNG DER RAUMBILDUNG DURCH ZERSTÖRUNG VON WÄLLEN UND KNICKS - NUTZUNGSÄNDERUNG: ACKERBAU, NADELFORST, SIEDLUNG - BEBAUUNG INNERÖRTLICHER GRÜNLANDBEREICHE		
2. BODENABBAUGEBIET		
2.1	WERTSTUFE II	SANDENTNAHMEBEREICH „AM SCHACHT“ - REKULTIVIERTE, ALS WEIDE GENUTZTE FLÄCHE - VOLLSTÄNDIGE VERÄNDERUNG DES NATÜRLICHEN RELIEFS - DEUTLICHE GELÄNDEEINTIEFUNG (6-8 m UNTER ANGRENZENDEN FLÄCHEN) - LANDSCHAFTSELEMENTE WIE TROCKENHÄNGE, TEICHE, GRÄBEN - NUTZUNGSÄNDERUNG
GEFÄHRDUNG		
3. SIEDLUNGSBEREICH		
3.1	WERTSTUFE III	ALTER ORTSKERN MIT LÄNDLICHER PRÄGUNG - LÄNDLICHE BAUSUBSTANZ MIT HOFSTELLEN - RELATIV GROBE GARTEN- bzw. HOFGRUNDSTÜCKE MIT LANDWIRTSCHAFTLICHER bzw. GARTENBAULICHER NUTZUNG
3.2	WERTSTUFE III	OFFENE REETDACHBEBAUUNG - LOCKERE BEBAUUNG MIT OFFENEN BLICKBEREICHEN ZUR MARSCH - REETDÄCHER
3.3	WERTSTUFE II	STÄDTISCHE PRÄGUNG - DICHT BEBAUUNG - ÜBERWIEGEND NEUERE EINFAMILIENHÄUSER - HOHER ANTEIL STANDORTFREMDE GEHÖLZE IM GARTEN (KONIFEREN)
GEFÄHRDUNG		
- BEEINTRÄCHTIGUNG DER LÄNDLICHEN BAUSTRUKTUR DURCH NEUBEBAUUNG - BEBAUUNG INNERÖRTLICHER GRÜNFLÄCHEN		
4. MARSCHLANDSCHAFT		
4.1	WERTSTUFE III	STRUKTURREICHE MARSCHLANDSCHAFT - HOHE DICHTEN AN GRÄBEN, FEUCHTGEBÜSCHEN UND IM ÜBERGANGSBEREICH GEEST-MARSCH AUCH GEHÖLZLOSEN WÄLLEN, UNTERSCHIEDLICHE GRÜNLANDTYPEN - EINHEITLICH GRÜNLANDNUTZUNG - WEITE, EBENE FLÄCHE
4.2	WERTSTUFE I)	
4.4	WERTSTUFE I)	BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH LANDESSTRAßE - STRAßE ALS LINEARE ZERSCHNEIDUNGSSTRUKTUR
4.3	WERTSTUFE III	STRUKTURREICHE MARSCH MIT UNMITTELBARER VERBINDUNG ZUM VORLAND - STRUKTURREICHTUM DURCH GRÄBEN UND UNTERSCHIEDLICHE GRÜNLANDTYPEN - SALZWASSER BEEINFLUSSTES GRÜNLAND - OFFENER ÜBERGANG ZUM WATTENMEER - GERINGE VERTIKALSCHICHTUNG
GEFÄHRDUNG - HOHE EMPFINDLICHKEIT GEGENÜBER BAULICHEN MAßNAHMEN (AUCH HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN, WINDKRAFTANLAGEN), DA WEITE SICHTBEZIEHUNGEN BESTEHEN		

3.6.2 Ortsbildbewertung

Wobbenbüll ist ein Straßendorf, dessen Bebauung sich an der Dorfstraße und am Borgerweg sowie den diese beiden „Hauptstraßen“ verbindenden Querstraßen entlangzieht. Durch die Ausweisung eines Baugebietes im Nordteil hat hier in jüngster Zeit eine bauliche Verdichtung stattgefunden. Ein Dorfkern ist nicht ausgeprägt. Die Bebauung besteht vorwiegend aus Einfamilienhäusern. Hofstellen sind verstreut im gesamten Ort zu finden.

Gartenflächen

Die Mehrzahl der Gärten ist als Ziergarten mit großen Rasenflächen und häufig hohem Nadelbaumanteil gestaltet. Oft besteht auch eine Kombination aus Zier- und Nutzgärten. Rasenflächen sind manchmal mit Obstgehölzen (Halbstamm) bestanden. Strukturreiche Nutzgärten und Gärten mit Obstbäumen sind gegenüber Gärten mit hohem Rasen- und Koniferenanteil ökologisch höherwertig einzustufen. Auf das Ortsbild haben diese Gärten aufgrund der größeren Vielfalt und der Verwendung dorftypischer Gehölze eine positivere Wirkung als reine Ziergärten.

Übliche Garteneinfassungen sind:

- Freiwachsende Hecken aus Ziersträuchern oder Koniferen
- mit Gras bewachsene Erd- und Steinwälle
- mit Heckenrosen oder Ziersträuchern bepflanzte Erd- und Steinwälle
- Schnitthecken aus Hainbuche, Ulme, Weide.

Gegenüber einer Garteneinfassung mit Koniferen oder ausschließlich Ziersträuchern sind die für den Landschaftsraum typischen „Friesenwälle“ (grasbewachsene Erd- oder Steinwälle) oder Schnitthecken aus heimischen Arten vorzuziehen. Sie bieten nicht nur mehr Lebensraum für Tiere, sondern betonen auch die regionale Zugehörigkeit des Ortes.

Straßenraumgestaltung

Alte ortsbildprägenden Bäume im Straßenrandbereich sind überwiegend im nördlichen Abschnitt der Dorfstraße und vereinzelt am Borgerweg zu finden. Es handelt sich überwiegend um Pappeln und Ulmen. Zum Teil sind die Ulmen vom Ulmensplintkäfer befallen und werden absterben. Die Mehrzahl der Bäume wurden mittlerweile aus Verkehrssicherungsgründen entfernt.

Entlang der Dorfstraße ist eine Vielzahl junger Bäume (Esche, Bergahorn, Linde) gepflanzt worden. Sie entfalten zur Zeit aber noch keine ausgeprägte Raumwirkung. Auch der Deckerweg und der Schachtweg sind einseitig mit jüngeren Bäumen bestanden. Im Neubaugebiet und entlang des Norder- und des Deichweges fehlt eine Straßenraumbegrünung.

3.6.3 Bewertung der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung

Landschaftsbezogene Erholungsformen sind z.B. Wandern, Spaziergehen oder Radfahren. Im Mittelpunkt dieser Erholungsformen steht das Landschafts- und Naturerleben. Die landschaftsbezogene Erholung ist daher unmittelbar mit dem Landschaftsbild und der Zugänglichkeit einer Landschaft verknüpft.

Die Erholungsfunktion der Gemeinde Wobbenbüll erstreckt sich auf den Erholungsanspruch der Ortsbevölkerung und des Fremdenverkehrs. Für die Ortsbevölkerung ist die Feierabend- und Wochenenderholung von besonderer Bedeutung. Gut erreichbare Wegeverbindungen in Ortsnähe sind für diese Art der Erholung wichtig. In Wobbenbüll besteht ein ausreichendes Wegenetz im ortsnahen Bereich, z.B. Querwege zwischen Dorfstraße und Borgerweg, Weg um den Abbaubereich „Der Schacht“, Weg an der Westgrenze des Gemeindegebietes.

Für den Fremdenverkehr bietet Wobbenbüll mit dem Nordstrander Damm und der unmittelbar an die Westküste grenzenden Geestkante einige besondere Anziehungspunkte. Das Gemeindegebiet hat auch Bedeutung als Route von Wander- und Radwegen. So empfiehlt ein Fremdenverkehrsprojekt die Wanderroute Halebüll-Wobbenbüll-Hattstedtermarsch. Für den regionalen Fremdenverkehr sind ins-

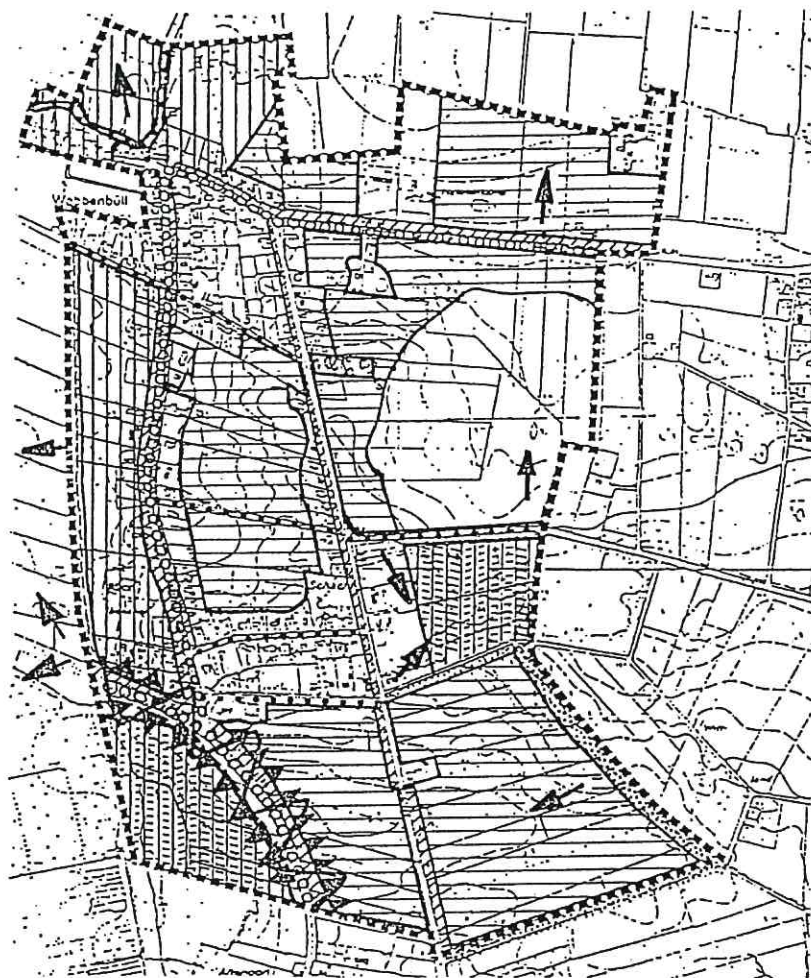
besondere die Halbinsel Nordstrand und die Hattstedtermarsch mit dem Beltringharder Koog Anziehungspunkte.

Räume mit sehr hoher Bedeutung für die Erholung sind in Wobbenbüll der Vorlandbereich und der Schacht. Beides sind auch für Naturbeobachtung interessante Bereiche. Während der Schacht von Wegen umgeben und von jeder Stelle gut einsichtig ist, ist das Vorland nur vom Parkplatz an der L 30 bzw. dem Radweg aus zu betrachten. Eine weitere Erschließung ist nicht sinnvoll, da es sich um empfindliche Bereiche mit Vorkommen von störungsanfälligen Arten handelt. Flächen mit geringerer Erholungseignung sind nördlich des Mühlenweges und im östlichen Teil der Wobbenbüll Exklave (vgl. Textkarte 8) zu finden.

Von exponiert gelegenen Punkten bieten sich Aussichtspunkte in die freie Landschaft an. Diese sollten nicht durch bauliche Einrichtungen beeinträchtigt oder Blickbeziehungen durch Aufforstungen unterbrochen werden. Ein besonders schöner Ausblick auf Wiesen und Weiden sowie das angrenzende Vorland ist vom Grenzweg im südöstlichen Gemeindegebiet in Höhe Wittland möglich.

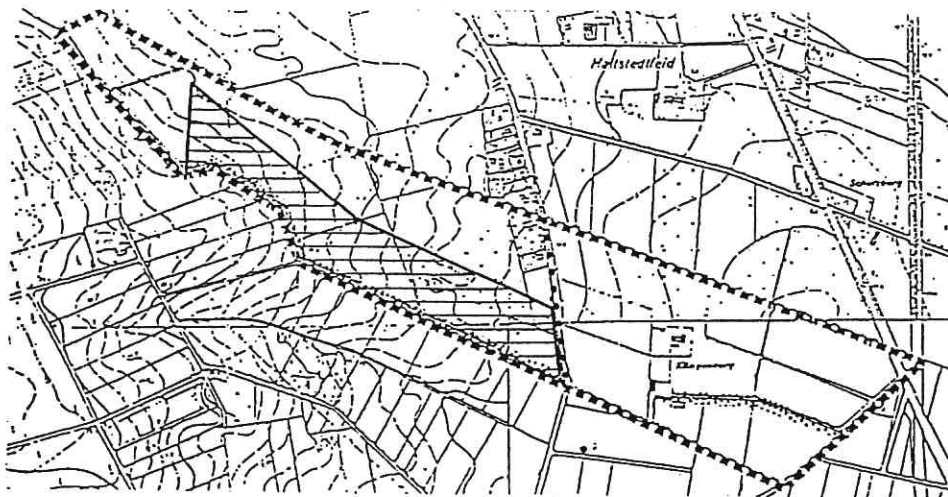
Der von Norden kommende Kfz-Verkehr mit Zielrichtung Nordstrand quert das Gemeindegebiet und die Ortschaft über die Dorfstraße (K 81). Die Dorfstraße ist somit eine stark befahrene Straße. Die Trennung zwischen Straße und Radweg bewirkt einerseits Verkehrssicherheit, verleitet andererseits aber zu noch höherer Fahrgeschwindigkeit.

Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Abgasen gehen von der Landesstraße 30 aus. Die stark befahrene Straße wirkt als Zerschneidungslinie.



Erholungseignung

-  Rad- u. Fußwege an übergeordneten Straßen
-  Kombinierte Fuß u.-Radwege (Straßen)
-  Betonspurbahn
-  Sand-/Schotterweg
-  Trennlinie mit starker Trennwirkung
-  Stark befahrene Straße
-  Beeinträchtigung durch Landesstraße
-  Für Naturbeobachtung interessante Bereiche
-  Sehr hohe Erholungseignung
-  Hohe Erholungseignung
-  Geringe Erholungseignung
-  Aussichtspunkt/Blickbeziehung
-  Sportplatz



LANDSCHAFTSPLAN WOBBENBÜLL

Textkarte : 8
Erholungseignung

N
↑

M. 1 : 12500
Datum:



Landwirtschafliche
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Abteilung Umwelt und Landschaft
Holstenstraße 106/108, D-24103 Kiel
Tel.: 0431-9797-326
Fax: 0431-9797-111

4. Entwicklungskonzept für Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Landschaftsplanerisch relevante Planvorgaben

Hinsichtlich der Aufstellung von Zielen und Maßnahmen für den Landschaftsplan sind übergeordnete Planungen zu berücksichtigen. Für Wobbenbüll sind der „Landesraumordnungsplan für Schleswig-Holstein“, der im Entwurf einer Neufassung (1995) vorliegt, der „Regionalplan für den Planungsraum V (1976)“, der Kreisentwicklungsplan Kreis Nordfriesland für den Zeitraum 1992 - 1996 sowie Planungen sonstiger Planungsträger, wie z.B. des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft in Husum, zu berücksichtigen. Ferner sind die Planungen/Vorschläge des Landesamtes für Natur und Umwelt, Abt. 3, zur Ausweisung neuer Schutzgebiete (Landesweite Biotopkartierung Kreis Nordfriesland, 1993) sowie der Fachbeitrag des Landesamtes zu einem regionalen Biotopverbundsystem zu beachten.

4.1.1 Gesamträumliche Planung

4.1.1.1 Landesraumordnungsplan (=LROP)

Für den Landesraumordnungsplan liegt eine Neufassung aus dem Jahr 1995 als Entwurf vor, durch die der bestehende LROP von 1979 abgelöst werden soll. Der LROP unterteilt das Land in verschiedene Planungsräume. Der regionale Planungsraum V umfaßt die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg. Das zugehörige Oberzentrum ist die Stadt Flensburg. Die Gemeinde Wobbenbüll liegt in der Nähe der als Mittelzentrum ausgewiesenen Stadt Husum. Aufgrund unterschiedlicher räumlicher Gegebenheiten und der damit verbundenen Notwendigkeit, Planungen und Maßnahmen zu differenzieren, werden im LROP unterschiedliche Raumkategorien vergeben. Die Gemeinde Wobbenbüll gehört zu den „ländlichen Räumen“. Dabei wird das Gemeindegebiet Wobbenbüll von dem Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Husum überlagert. Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländli-

chen Räume beitragen. In den Stadtumlandbereichen werden die Entwicklungen in einer Gemeinde in Verbindung mit der Entwicklung des zentralen Ortes, hier also der Stadt Husum gesehen. Landschafts- und Bauleitplanung sowie Planungen und Maßnahmen im Bereich des Verkehrs und der Infrastruktur sollen zwischen dem zentralen Ort und den Umlandgemeinden abgestimmt werden.

Das Gemeindegebiet Wobbenbüll gehört laut Landesraumordnungsplan (Entwurf) zu einem „Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems“. „Räume besonderer Eignung“ legen für bestimmte Nutzungen Gebiete fest, in denen die festgelegte besondere Eignung mit den weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum abzuwägen ist. Die im LROP dargestellten Eignungsräume zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind Eignungsräume von landesweiter Bedeutung. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische sowie reichhaltig mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Verbundachsen zum Schutz der naturnahen Landschaftsteile sowie der Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Die Landschaft der Gemeinde Wobbenbüll ist bedingt durch das ausgeprägte Netz von gehölzarmen Wällen und Knicks sowie kleinen Stillgewässern ein Beispiel für den erhaltenen Rest einer historischen Kulturlandschaft. In den Eignungsräumen sollen ökologisch bedeutsame Lebensräume entwickelt und erhalten werden.

Das gesamte Gemeindegebiet von Wobbenbüll ist darüber hinaus als „Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung“ ausgewiesen. Die Zuweisung einer solchen Raumkategorie bedeutet, daß das Gebiet aufgrund seines naturräumlichen und landschaftlichen Potentials sowie seiner touristischen Einrichtungen besonders für Fremdenverkehr und/oder landschaftsgebundene Erholung geeignet ist. Fremdenverkehr und Erholung sollen in diesen Räumen verstärkt weiterentwickelt werden. Eine Ausgestaltung als Schwerpunktbereich für landschaftsgebundene Erholung verlangt insbesondere eine Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen und des Naturhaushaltes sowie der Infrastruktureinrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung, wie Rad-, Wald- und Wanderwege, Naturlehrpfade, Spiel- und Liegewiesen, Ausflugspunkte und anderes.

dem LROP ergibt sich der Wohnungsneubaubedarf einer Gemeinde
 (g der bauleitplanerischen Flächenvorsorge) sich aus dem Nachholbedarf,
 Ersatzbedarf sowie dem Neubedarf an Wohnungen. Der Nachholbedarf be-
 tragt das aktuelle Wohnungsdefizit. Er kann mit durchschnittlich 5 % des heuti-
 gen Wohnungsbestandes in einer Gemeinde angesetzt werden. Der Ersatzbedarf
 zeigt an, wieviele Wohnungen neu geschaffen werden müssen, um den laufenden
 Bedarf an Wohnungen aufgrund von Abriß bzw. Umwidmung oder anderes aus-
 zugleichen. Er kann mit durchschnittlich 5 % in 15 Jahren veranschlagt werden.
 Der nach fehlende Freibedarf an Wohnungen wird mit ca. 10 % angenommen. Ins-
 gesamt ergibt das für die Gemeinde Wobbenbüll eine Zunahme an Wohneinheiten
 von 20 % im Laufe der nächsten 15 Jahre. Im Rahmen der städtebaulichen
 Entwicklung der Gemeinden soll nach dem LROP eine großräumige Zersiedlung
 der Landschaft verhindert werden.
 Die Siedlungstätigkeit muß mit landschaftlichen und städtebaulichen sowie
 naturschutzrechtlichen Erfordernissen abgestimmt werden.

im kei-
 auf dem
 id Flä-
 lä-
 ber

Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan konkretisiert die Ziele des Gesetzes über Grundsätze zur Ent-
 wicklung des Landes und des Landesraumordnungsplanes für den Planungs-
 raum V und setzt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hierfür fest. Der
 Regionalplan für den Planungsraum V stammt aus dem Jahre 1976. Der Entwurf
 der Teilfortschreibung des Regionalplanes stammt vom September 1995 und
 bezieht sich in erster Linie auf Windkraftstandorte.
 Eine wichtige im Regionalplan getroffene Festlegung ist die Zuordnung von Ge-
 bietsfunktionen. Die Gemeinde Wobbenbüll hat an erster Stelle eine Wohnfunk-
 tion und an zweiter Stelle eine Agrarfunktion. Nach dem Regionalplan sind große Teile
 des Wobbenbüller Gemeindegebietes als Fremdenverkehrsentwicklungsraum an-
 zuweisen.

4.1.1.3 Kreisentwicklungsplan

Kreisentwicklungspläne dienen der Konkretisierung und Realisierung der Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung und der kommunalen Selbstverwaltung. Der letzte Kreisentwicklungsplan für den Kreis Nordfriesland wurde für den Zeitraum 1992-1996 aufgelegt.

Für die Gemeinde Wobbenbüll sind folgende Maßnahmen angegeben:

- Wanderweg vom Nordstrander Damm bis zum Strand von Schobüll sowie erforderliche Flächen und Anpflanzungen.

Der geplante Bau eines Bürger- und Versammlungshauses wurde bereits realisiert.

4.1.1.4 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wobbenbüll hat mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Hattstedt einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975.

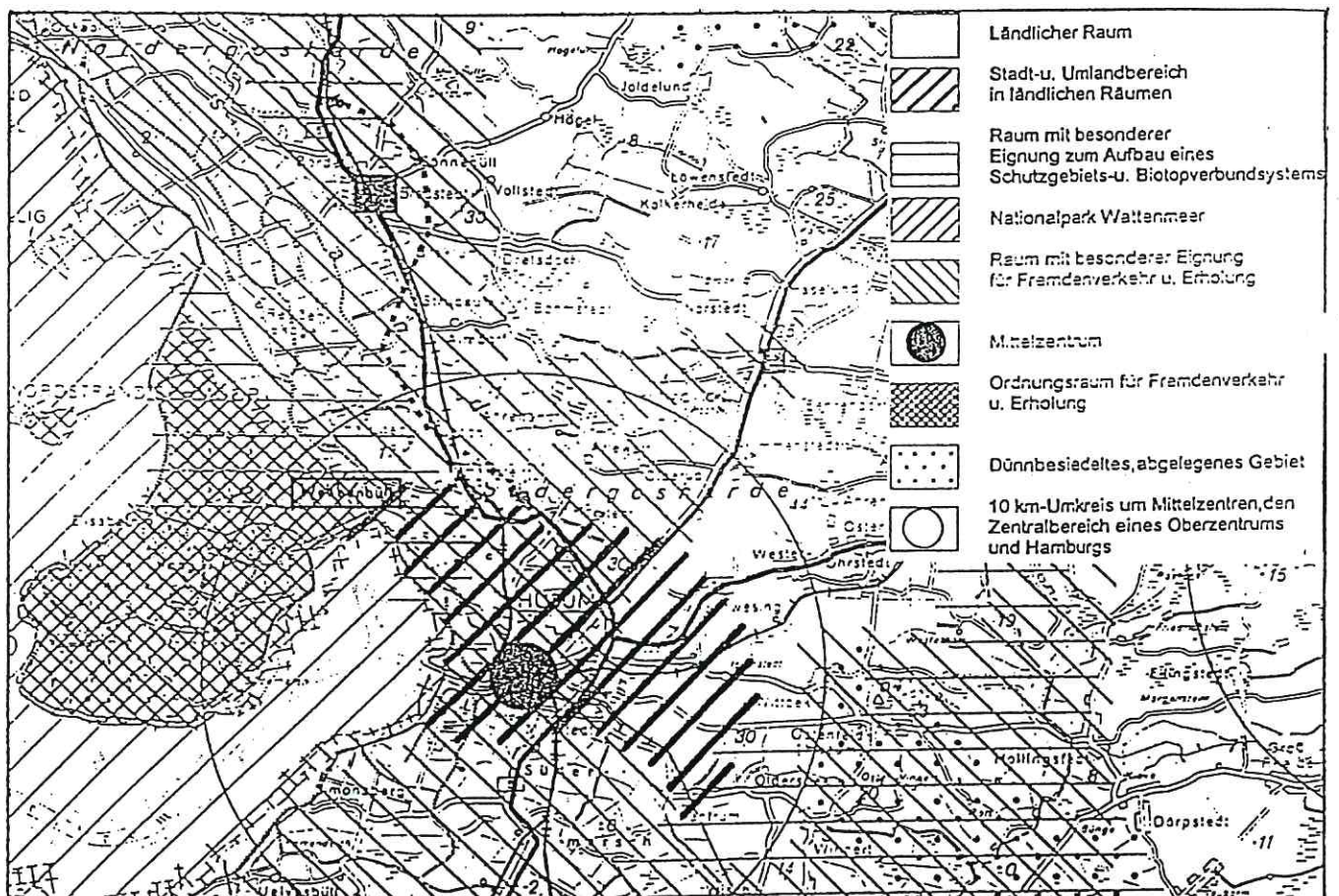


Abb. 4: Ausschnitt aus Landesraumordnungsplan (Entwurf)

4.1.2 Landschaftsplanung

4.1.2.1 Landeschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm ist im Mai 1997 als Entwurf herausgegeben worden. Es hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des gesamten Landes darzustellen. Das Landschaftsprogramm unterscheidet 3 Funktionsräume für den Naturschutz. Demnach gehört die Gemeinde Wobbenbüll zum Funktionsraum 2. Der Funktionsraum 2 dient der Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. Welches diese standörtlichen Voraussetzungen sind, wird im nächsten Textteil beschrieben. Gemäß der Funktionen der verschiedenen Räume werden unterschiedliche naturschutzfachliche Anforderungsprofile an sie gestellt. Für den Funktionsraum 2 sind dieses:

- die Belange des Naturschutzes bedürfen einer besonderen Berücksichtigung bei Vorhaben und Planungen
- Entwicklungen sollen möglichst mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein, ein Miteinander von Nutzung und Naturschutz zulassen. Landesplanung und Fachressorts sind an der Abwägung zu beteiligen.

Der Grund für die Zuweisung der Gemeinde Wobbenbüll zum Funktionsraum 2 ergibt sich aus den besonderen standörtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend erläutert werden. Das Gemeindegebiet gehört zu "den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum".

Gemäß der Karte 4 des Landschaftsprogrammes "Arten- und Biotopschutz - nationale Gebietskategorien -" gehört die Fläche der Gemeinde Wobbenbüll zu den "Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz". Hierbei handelt es sich um Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. An die Gemeinde Wobbenbüll grenzt im Westen mit dem vorhandenen Naturschutzgebiet Beltingharder Koog ein "Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz". Im Südwesten der Gemeinde grenzt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an.

Die Salzwiesen im Südwesten der Gemeinde sind "ein Gebiet, welches die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt". Das bedeutet, dieses Gebiet ist naturschutzgebietswürdig.

Nach der Karte Nr. 5 des Landschaftsprogrammes "Arten- und Biotopschutz - internationale Gebietskategorien -" sind auf Gemeindegebietsfläche bzw. daran angrenzend teilweise "Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz" vorhanden. Es sind dieses im Südwesten der Gemeinde der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welcher ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ist und nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als besonderes Schutzgebiet benannt ist. Unter FFH-Richtlinie versteht man die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Sie soll die Rahmenbedingungen für einen umfassenden Lebensraum- und Artenschutz schaffen. Die Vogelschutzrichtlinie betrifft die Erhaltung aller wildlebender Vogelarten, welche im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, deren Eier, Nester und ihre Lebensräume. Der Beltringharder Koog ist als ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, welches als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung ist. Der westliche Teil und der nördliche Teil des Gemeindegebietes von Wobbenbüll gehören zu einem "Prüfgebiet für den Aufbau des Programmes Natura 2000".

4.1.2.2 Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung

In dem Landschaftsrahmenplan werden „...die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege...“ dargestellt (§ 5 Abs. 1 LNatSchG). Für die Erarbeitung des Landschaftsplanes sollen die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine wesentliche Grundlage darstellen.

Für den Kreis Nordfriesland ist der Landschaftsrahmenplan z.Z. noch nicht erarbeitet, lediglich die Biotopkartierung ist abgeschlossen und macht Vorschläge zur Ausweisung von Schutzgebieten.

Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet wurde durch die Biotopkartierung ein Biotop erfaßt und beschrieben. Dabei handelt es sich um den:

- Vorland-Salzwiesenbereich (Biotop Nr. 1419/12).

Seeseitig angrenzend befinden sich Salzwiesen mit:

- Andelrasen, Schlickgras, Strandquecke, Schilfröhricht (Biotop Nr. 1419/16)
- Andelrasen, Rotschwingelrasen (Biotop Nr. 1419/18).

Als hochwertiges Kleingewässer wird der Teich nördlich des Schachtweges ausgewiesen. Das gesamte Gemeindegebiet außerhalb der Niederungsbereiche und des Abbaugebietes wird als „historische Knick- und Trockenwall-Landschaft“ dargestellt. Kleinstrukturierte Trockenstandorte wurden südlich des Schachtes entlang des Grenzweges zur Gemeinde Hattstedt kartiert (vgl. Abb. 7).

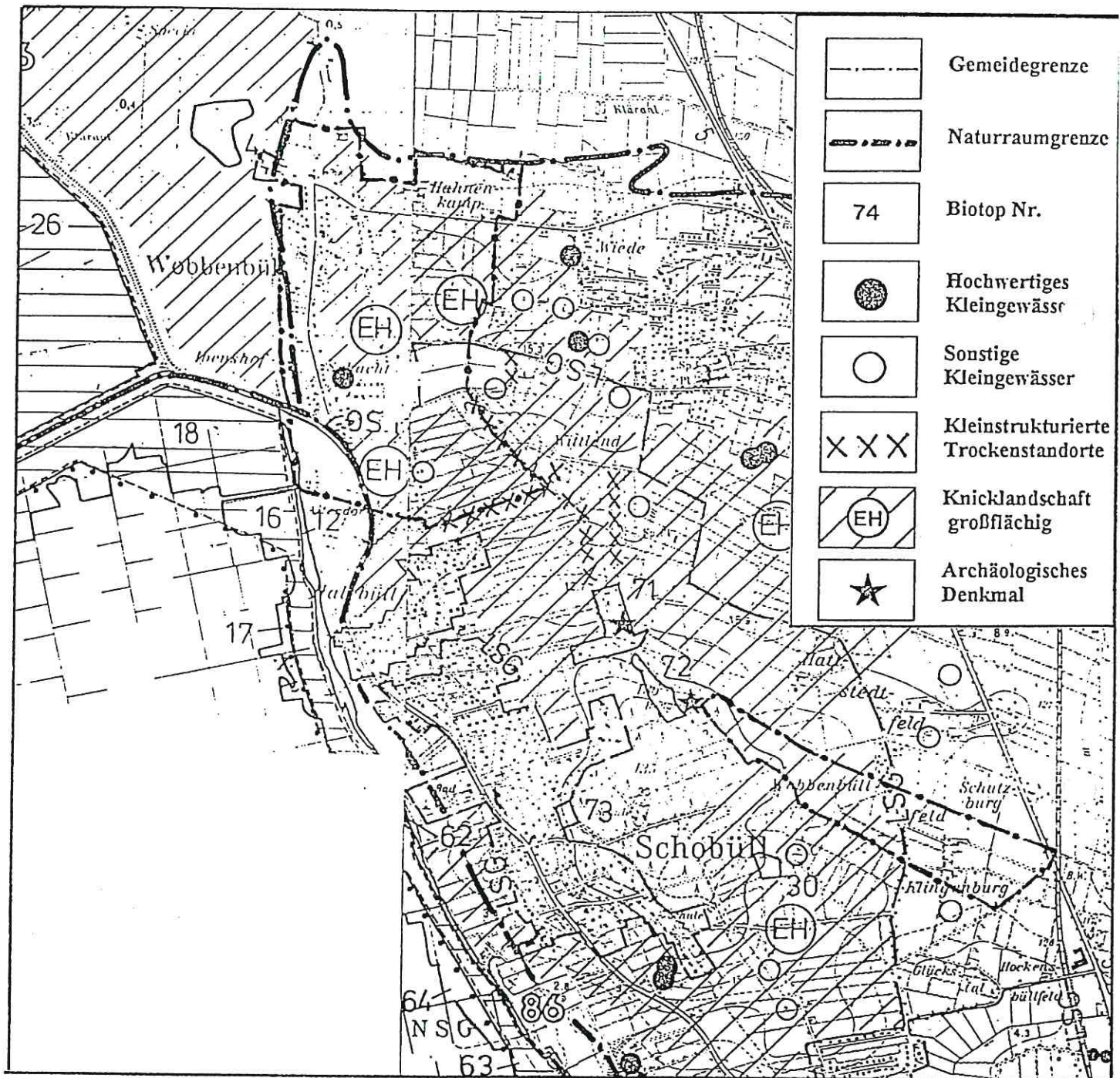


Abb. 5: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein (1988)

4.1.3 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Durch Verordnung vom 27.09.1983 wurden Landschaftsteile um den Schobüller Berg unter Landschaftsschutz („Landschaftsschutzgebiet Schobüller Berg“) gestellt. Am 07.01.1988 wurde der Landschaftsschutz erweitert, so daß die Flächen am Schachtbereich mit unter Schutz stehen.

Das Schutzgebiet umfaßt den südlichen Teil von Wobbenbüll und den westlichen Teil der Exklave bis an die Straße „Alter Husumer Weg“. Das „Landschaftsschutzgebiet Schobüller Berg“ wird durch Wald-, Heide- und landwirtschaftliche Nutzflächen mit natürlichen Übergängen von der Geest zur Marsch geprägt.

Die "Auswertung der Biotopkartierung für den Kreis Nordfriesland" schlägt die Ausweisung eines weiteren großflächigen Landschaftsschutzgebietes "Geest- und Marschlandschaft der Arlau" vor. Dieser Vorschlag wird von der Gemeinde Wobbenbüll abgelehnt. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ist in den nächsten 15 Jahren mit keiner Umsetzung dieses Vorschlages zu rechnen.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 18 Abs. 2 LNatSchG). Der Verordnungstext enthält eine Liste von Verbotstatbeständen.

Naturschutzgebiet

Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet besteht derzeit kein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Nach der landesweiten Biotopkartierung für den Kreis Nordfriesland wird vorgeschlagen, die küstennahen Biotope (vgl. Punkt 4.1.2, Biotop Nr. 12) als Naturschutzgebiet „Schobüller Küste“ auszuweisen. Der Schutz soll sich auf den einzigen unbedeichten Küstenabschnitt der schleswig-holsteinischen Festlandküste mit direkt an die Küste reichender Geest beziehen. Der Charakter des Schutzgebietes entspricht einer flachen Grünland-/Salzwiesenniederung, die auf Wobbenbüller Gemeindegebiet durch Gräben parzelliert wird. Das vorgeschlagene Schutzgebiet von 61 ha liegt überwiegend auf Schobüller Gemeindegebiet.

Naturschutzgebiete sind die „stärkste“ Flächenschutzkategorie des Naturschutzrechtes. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile und zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können (§ 17 Abs. 3 LNatSchG).

Naturdenkmale

Unter Naturdenkmalen versteht man Einzelschöpfungen der Natur, die besonders geschützt werden sollen. Diese punktuellen, linienförmigen bzw. kleinflächigen Objekte können durch Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet ist z.Z. kein Naturdenkmal ausgewiesen; eine Unterschutzstellung ist auch nicht geplant.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Eine weitere Schutzkategorie des Naturschutzrechtes sind geschützte Landschaftsbestandteile. Diese können z.B. einen gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, kleinen Wasserläufen u.a. erfassen. Für Wobbenbüll sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Eine Unterschutzstellung ist auch nicht geplant.

Nationalpark

Seeseitig an den südwestlichen Teil von Wobbenbüll grenzt der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ an. Das durch das „Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres“ seit dem 22.07.1985 geschützte Gebiet ist Teil einer einmaligen Küstenlandschaft an der niederländischen, deutschen und dänischen Nordseeküste. Die Grenze für den Nationalpark verläuft als Linie im Abstand von 150 m von der Mitteltiedehochwasserlinie (MTHW-Linie). Die angrenzenden Marschbereiche gehören nicht zum Nationalpark. Zu ihrer Unterschutzstellung vergleiche Kapitel 4.1.3.2.

Nationalparke sind großräumige Gebiete von besonderer Eigenart, die sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden. Sie sollen im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und dienen hauptsächlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.1.4 Sonstige Planungen

Das Wobbenbüller Gemeindegebiet ist von einer geplanten Küstenschutzmaßnahme betroffen. Zwischen den Gemeinden Schobüll und Wobbenbüll (bis an den Nordstrander Damm) soll ein Landesschutzdeich errichtet werden. Gemäß Beschluß der Landesregierung ist die Deichbaumaßnahme nicht mehr so auszuführen, wie sie bereits planfestgestellt wurde (Deichbauwerk westlich der L 30). Eine Planänderung, bei der der Eingriff naturschonender ausfällt, ist beabsichtigt. Welche Baumaßnahme ergriffen wird, ist noch nicht geklärt. Möglich wäre z.B. eine Höherlegung der Landesstraße. Diese Maßnahme wäre mit einem Eingriff in die Grünlandbestände (NSG-Vorschlag) und massiven Eingriffen in das Landschaftsbild (Störung von Blickbeziehungen) verbunden.

4.1.5 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind nach § 15(1) LNatSchG

1. gesetzlich geschützte Biotope,
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und
4. Biotopverbundflächen.

Kernzonen der vorrangigen Flächen bilden nach § 15(2) LNatSchG i.d.R. die Naturschutzgebiete. Bezogen auf Wobbenbüll trifft dieses für das vorgeschlagene Naturschutzgebiet „Schobüller Küste“ zu.

Westlich an den südlichen Teil von Wobbenbüll grenzt der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, der ebenfalls eine Kernzone der Vorrangflächen ist. Die zum Nationalpark zugehörigen Flächen unterstehen aber nicht mehr der Gebietshoheit der Gemeinde Wobbenbüll.

Entwicklungsgebiete gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG

Zu diesen Gebieten gehören Flächen, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen einschließlich geeigneter Bereiche zu deren Erweiterung. Konkrete Vorschläge für Ausweisung derartiger Gebiete liegen für Wobbenbüll nicht vor.

Biotopverbundflächen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG

Die ökologisch bedeutsamen Flächen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1-3 sind durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).

Gesetzlich geschützte Biotope

Bereits nach der alten Regelung des Landschaftspflegegesetz standen bestimmte Biotoptypen wie Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen und Trockenrasen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Mit der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes wurde der Regelungsgegenstand des § 20 c BNatSchG „Schutz bestimmter Biotope“ auf das Land Schleswig-Holstein übertragen und mittels des § 15 a LNatSchG gesetzlich umgesetzt. Heute stehen gemäß § 15a LNatSchG 31 Biotoptypen unter besonderem gesetzlichen Schutz.

Die folgenden nach § 15 a geschützten Biotope gehören zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz und sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Naßwiesen, Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. Wattflächen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke und Strandseen,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
5. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte sowie Bachschluchten,
6. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,
7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,

8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,
9. Trockenrasen und Staudenfluren,
10. sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.

Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotope zu finden:

1. Salzwiesen
2. Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
3. Trockenrasen
4. Naßgrünland
5. Röhrichtbestände

Die gesetzlich geschützten Biotope sind in Plan 3 (Vorentwurf) dargestellt. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des gesetzlich geschützten Biotops führen können. Die gesetzlich geschützten Biotopflächen stehen unabhängig von ihrer Dokumentation im Landschaftsplan unter gesetzlichem Schutz. Die offizielle, also die amtliche Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope wird durch die obere Naturschutzbehörde in das Naturschutzbuch vorgenommen. Die im Landschaftsplan dargestellten Flächen gelten daher als „Verdachtflächen“ für gesetzlich geschützte Biotope.

Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind gemäß § 15 Abs. 3 LNatSchG in den Landschaftsplänen und in den Flächennutzungsplänen entsprechend ihrer Funktion (s.o.) darzustellen. Nach § 10 Abs. 2 dürfen vorrangige Flächen für den Naturschutz nicht für eine Überbauung jedweder Art in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch der § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG von Bedeutung. Hier wird als Planungsleitsatz formuliert, daß auf mindestens 15 % der Landesfläche ein Vorrang für den Naturschutz zu begründen ist „Die Gemeinden haben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, daß dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen und das Biotopverbund-System verwirklicht werden kann“.

Besondere Vorschriften für Knicks und gehölzarme Wälle

Besondere Vorschriften gelten auch für Knicks, Wälle ohne Gehölze und zu ebener Erde angelegte Gehölzstreifen mit gleicher Funktion wie Knicks. Die Beseitigung dieser Landschaftsbestandteile ist verboten. Gleiches gilt für Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 15 b Abs. 1).

Besonderer Schutz bestimmter Flächen und Elemente vor Eingriffen

Im § 7 Abs. 2 Nr. 1-10 LNatSchG ist eine sogenannte „Positivliste“ aufgestellt, durch die bestimmte Maßnahmen als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden. Die Landschaftselemente, die nach § 7 LNatSchG vor Eingriffen geschützt sind, sind im Maßnahmenplan dargestellt. Diese Landschaftselemente genießen nach § 7 LNatSchG einen Mindestschutz. Das bedeutet, daß Eingriffe genehmigungspflichtig sind und gemäß der Eingriffs-Ausgleichsregelung nach § 8 LNatSchG angemessen ausgeglichen werden müssen, sofern sie nicht vermeidbar sind. Von Bedeutung für Wobbenbüll sind die Nummern 4, 8 und 9 der „Positivliste“:

„Sonstige Feuchtgebiete“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 9)

Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumen (sonstige Feuchtgebiete) unterliegen einem besonderen Schutz. Eine erstmalige oder nicht unerhebliche Veränderung der Entwässerung gilt als Eingriff.

Veränderungen, Benutzungen oberirdischer Gewässer (§ 7 Abs. 2 Nr. 4)

Nach o.g. § gilt der Ausbau, das Verrohren, Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer als Eingriff, wenn dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird.

Wald, landschaftsbestimmende Einzelbäume der Baumgruppen, Alleen

Die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie Alleen gilt ebenfalls als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 2 Nr. 8).

4.1.6 Biotopverbund

Das Biotopverbundsystem verfolgt den Zweck, die Gesamtheit der heimischen Tier- und Pflanzenarten in überlebens- und evolutionsfähigen Populationen zu erhalten. Die Gesamtkonzeption für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein umfaßt ein System, das auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene unterschieden wird. Auf landesweiter Ebene werden Schwerpunkträume zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Nach dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes befindet sich ein Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an der Westküste zwischen der Hafeneinfahrt zur Stadt Husum und der Gemeinde Reußenköge. Von der Gemeinde Wobbenbüll wäre das gesamte Gemeindegebiet betroffen.

Auf der regionalen Ebene sollen vorrangige Flächen für den Naturschutz gemäß § 15 LNatSchG dargestellt werden. Nach dem landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für den Planungsraum V vom Landesamt für Umwelt und Natur, Abt. 3, (z. Z. noch ohne planungsrechtliche Verbindlichkeit) verläuft eine Nebenverbundachse von Schobüll bis in Höhe des Nordstrander Damms. In der Gemeinde Wobbenbüll wären die südöstlichen Flächen betroffen. Entlang der Westküste von Hockensbüll bis an den Nordstrander Damm ist ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.

Dieser Bereich deckt sich in etwa mit dem vorgeschlagenen Naturschutzgebiet „Schobüller Küste“. Der Fachbeitrag besitzt noch keine planungsrechtliche Verbindlichkeit.

Der Biotopverbund auf der lokalen Ebene umfaßt kleinräumige naturnahe und halbnatürliche Elemente zur engmaschigen Durchdringung der Nutzfläche. Für die Gemeinde Wobbenbüll sind in diesem Zusammenhang das engmaschige Netz aus gehölzarmen Wällen und Knicks sowie die hohe Anzahl der Kleingewässer zu nennen. Ihre Pflege und Erhaltung ist auch im Rahmen des örtlichen Biotopverbundes sehr wichtig.

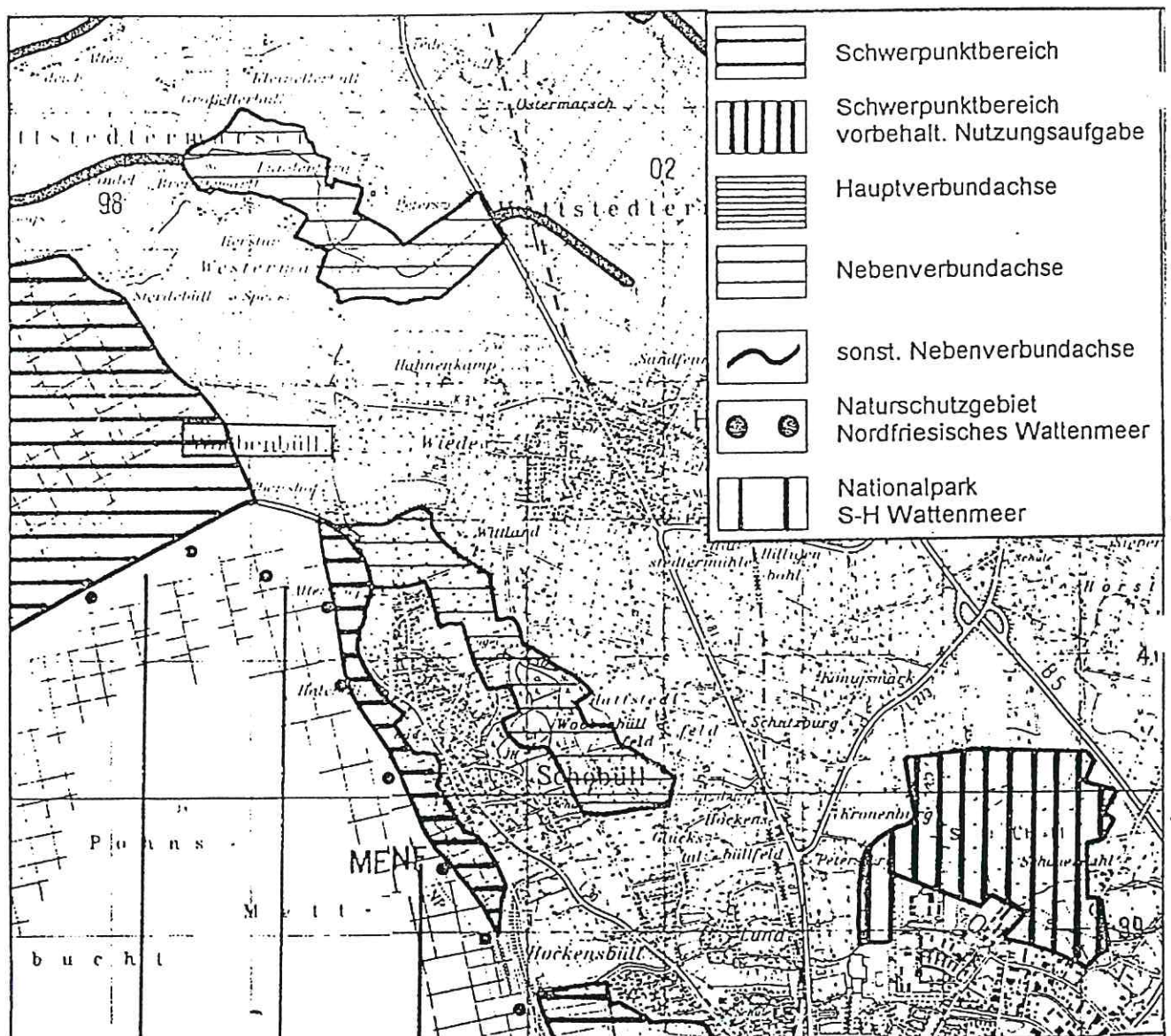


Abb. 6: Ausschnitt aus dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
Schleswig-Holstein - regionale Ebene

5. Leitbild

Unter "Leitbildern" werden hier Wunschvorstellungen aus der Sicht von Natur und Landschaft für die zukünftige Gemeindeentwicklung verstanden. Die Leitbilder sind allgemein formuliert. Die Ziele sind nicht verbindlich.

5.1 Leitbild nach dem Landschaftsprogramm

Die raumbedeutsamen Aussagen des Landschaftsprogramms werden unter Kapitel 4.1.2.1 behandelt. Im folgenden wird auf das Leitbild des Landschaftsprogramms eingegangen.

Landschaftlich läßt sich Schleswig-Holstein in drei näherungsweise parallel von Norden nach Süden verlaufende Zonen gliedern:

- die Jungmooränenlandschaft des Östlichen Hügellandes
- die Schleswig-Holsteinische Geest und
- die Marschen an der Westküste des Landes einschließlich der Geestinseln Sylt, Amrum und Föhr sowie Helgoland.

Diese drei landschaftlichen Großräume Schleswig-Holsteins lassen sich wiederum in kleinere, ökologische Raumeinheiten untergliedern. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein gliedert das Land in 17 naturräumliche Untereinheiten in Anlehnung an die naturräumliche Gliederung nach Meynen et al. (1953-1962)

Die Gemeinde Wobbenbüll gehört überwiegend zum Landschaftsraum "Hohe Geest". Der nördliche und der nordwestliche Teil sind dem Landschaftsraum "Marsch" zuzuordnen.

Für den Landschaftsraum "Hohe Geest" formuliert das Landschaftsprogramm folgende Leitbilder:

- durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzter oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen, Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichten an Kleingewässern und quelligen Bereichen,

- Heiden und Magerrasen insbesondere auf kleineren Binnendünen sowie strukturreiche Heide-Wald-Komplexe mit fließenden Übergängen von offenen Bereichen bis hin zu geschlossenen, aber relativ lichten Wäldern in größeren meist von Binnendünenfeldern geprägten Gebieten,
- Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermookomplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen,
- naturnahe Flußniederungen mit dem natürlichen Biotoptypenspektrum einschließlich Niedermoorkomplexen unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen.

Für den Landschaftsraum "Marsch" wird ein Leitbild aus landesweiter Sicht dargestellt, das sich aus folgenden Kernpunkten zusammensetzt:

- strukturreiche Agrarlandschaft mit möglichst hohem Anteil an Grünland, mit großen ungenutzten oder extensiv genutzten Bereichen (vor allem in den älteren Kögen) und naturnahen oder kulturhistorisch bedeutenden (Klein-) Strukturen (wie zum Beispiel alte Prielzüge, ehemalige Warften, Feldgehölze um Siedlungen, Gehöfte und auf Warften sowie ein vielfältiges Grabennetz),
- Sumpf- oder Quellwäder unter möglichst naturnahen (Grund-) Wasserverhältnissen,
- naturnahe Flußlandschaften mit Röhrichten, Weidenbüschen und Brüchen sowie im Unterlauf im Kontakt zur Wattenmeerdynamik salzwasserbeeinflusste Flußwatten und Überflutungsbereiche,
- Schilf- und Sumpflandschaften in tiefliegenden Kögen und ehemigen Prielen und in Wattströmen durch Nutzungsaufgabe,
- insbesondere am Geestrand Niedermoorlandschaften mit dem natürlichen Biotopspektrum (vorhandene Biotope und Sukzessionsflächen).

5.2 Leitbild nach dem Landschaftsrahmenplan

Da ein Landschaftsrahmenplan für den Kreis Nordfriesland z.Z. nicht besteht, kann auch kein Leitbild auf der Grundlage dieses Planungswerkes formuliert werden.

5.3 Leitbild nach dem Biotopverbund- und Schutzgebietssystem

Gemäß des landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, regionale Planungsebene) ist im südwestlichen Bereich der Gemeinde Wobbenbüll ein sogen. "Schwerpunktbereich" ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Flächen, für die auch eine Naturschutzgebietsausweisung vorgeschlagen wird. Schwerpunktbereiche sind die sogen. Hauptpfeiler des Biotopverbund- und Schutzgebietssystems. Die Schwerpunktbereiche gelten als Hauptlebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sollen als Ausbreitungszentren für die Wiederbesiedlung bereits verarmter und neu zu entwickelnder Lebensräume fungieren. Die Schwerpunktbereiche beinhalten in der Regel bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete. Auch im Nordwesten angrenzend an die Gemeinde Wobbenbüll ist ein solcher Schwerpunktbereich, der Beltringharder Koog, ausgewiesen. Im Südosten von Wobbenbüll verläuft nach Süden eine sogen. Nebenverbundachse. Durch Nebenverbundachsen sollen die Mehrzahl von isoliert liegenden Biotopen in das Biotopverbundsystem eingebunden werden. Die dargestellte Biotopverbundachse erstreckt sich im Wesentlichen über Grünlandereien (Feucht- bzw. Mager- und im Süden auch Heideflächen). Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist als Fachbeitrag nicht planungsverbindlich. Es wird hier als ein mögliches Leitbild dargestellt.

5.4 Leitbild nach dem Biotopprogramm im Agrarbereich

Das "Biotopprogramm im Agrarbereich" ersetzt das ehemalige "Programm zur Extensivierungsförderung". Durch das Biotopprogramm im Agrarbereich wird das im vorherigen Kapitel dargestellte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem als ein typisches Instrument des Vertragsnaturschutzes ergänzt. Für die Biotopprogramme im Agrarbereich sind besondere Förderungsgebiete in einer Karte abgegrenzt worden. In der Gemeinde Wobbenbüll ist der nordwestliche Bereich (nördlich des Nordstrander Dammes) als förderungswürdig dargestellt worden. Eine Übersicht über die Biotopprogramme im Agrarbereich ergibt sich aus Tabelle 7. Für die Ge-

meinde Wobbenbüll bietet sich insbesondere das Programm "Wiesen- und Wiedenökosystemschutz" an.

5.5 Leitbild auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung wird ein Leitbild formuliert mit dem Ziel, "... die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes ..." darzustellen (§ 6, Abs. 1 LNatSchG).

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere

- zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturhaushaltes,
- zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft als Grundlage für naturverträgliche Erholung,
- zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu ermitteln und darzustellen.

Die Planaussagen sind außerdem eine wichtige Grundlage für die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes. Wesentliche Aussagen des Landschaftsplanes sollen in den F-Plan übernommen werden.

Hinsichtlich der in den vorhergehenden Kapiteln beschriebenen Landschaftspotentiale Boden, Wasser, Klima/Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie des auf den Menschen bezogenen Erholungspotentials werden in Anlehnung an die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 LNatSchG) Zielkonzepte für die zukünftige Entwicklung Wobbenbülls formuliert.

5.5.1 Leitbild für das Landschaftspotential Boden

Grundsätzlich gilt es, den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Fruchtbarkeit und seinen ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern.

- **Entwicklung von Grenzertragsböden und extremen Bodenstandorten**

Auf dem Wobbenbüller Geestbereich gibt es Flächen, die aufgrund der sandigen und nährstoffarmen Bodenverhältnisse sehr ertragsschwach sind (bis 20 Bodempunkte). Im Rahmen von Flächenstillegung und Extensivierung bietet sich hier ggf. die Möglichkeit, Flächen für eine Biotopentwicklung zu gewinnen. Ertragsschwache Standorte sind für Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung, weil in der Kulturlandschaft die Tendenz besteht, einheitlich mit Nährstoffen und Wasser versorgte Flächen zu entwickeln. Durch die Nivellierung von Standorten werden in der Pflanzen- und Tierwelt „Allerweltsarten“ gefördert, während an extreme Standortbedingungen wie Trockenheit oder Nässe bzw. Nährstoffarmut angepasste Arten Lebensraum verlieren.

Im Übergangsbereich zur Marsch werden die Extremstandorte durch Feuchtigkeit bzw. Nässe gekennzeichnet. Auch hier bietet sich eine Extensivierung an. Gleiches gilt für die beweideten Flächen im Bereich „Der Schacht“.

Extreme Bodenstandorte befinden sich auch südwestlich der L.30. Durch die periodischen Meeresüberflutungen ist der Boden salzbeeinflusst. Eine Extensivierung ist sinnvoll. Diese Flächen gelten als ertragsschwache Böden. Gleichwohl sind die aktiven Landwirte z.Z. auf ihre Bewirtschaftung angewiesen.

- **Bodenverträgliche Land- und Forstbewirtschaftung**

Auch auf Flächen, die nicht ertragsschwach sind, ist die Bewirtschaftung bodenverträglich vorzunehmen. Dieses beinhaltet eine Vermeidung von Bodenverdichtung, Bodenerosion und Schadstoffeinträgen.

- **Maßvoller Umgang mit dem Naturgut Boden**

Bei flächenbeanspruchenden Nutzungen wie Siedlung und Verkehr muß mit dem Naturgut Boden behutsam umgegangen werden. Flächensparendes Bauen und eine maßvolle Ausweisung von Neubauflächen sollten besonders berücksichtigt werden.

Die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Gebieten im Außenbereich (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

5.5.2 Leitbild für das Landschaftspotential Grund- und Oberflächenwasser

- **Erhaltung der Regulations- und Regenerationsfähigkeit des Grundwassers**

Dieser Punkt umfaßt die Reinhaltung des Grundwassers und die Möglichkeit zur ausreichenden Grundwasserneubildung. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Nährstoffüberangebote durch Dünger- bzw. Gülleausbringung zu vermeiden. Die Sandböden besitzen nur ein geringes Puffervermögen.

Die Grundwasserstände sollten erhalten werden. Eine flächensparende Inanspruchnahme von Bauflächen und die Minimierung der Versiegelung von Flächen, Wegen, Plätzen und Straßen können dazu beitragen, die Grundwasserneubildung zu erhalten.

- **Erhöhung der Selbstreinigungskraft und der ökologischen Bedeutung von Vorflutern**

Durch die Entrohrung von „Verbandsvorflutern“ und eine naturnahe Gewässerunterhaltung kann die Selbstreinigung der Gewässer gefördert werden, und die Gewässer können eine Bedeutung als Lebensraum erhalten. Dieses gilt besonders, wenn durch die Aufhebung einer Teilverrohrung ein Gewässer wieder durchgängig geöffnet wird.

- **Schutz der Oberflächengewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen**

Stehende Gewässer wie Teiche, Tümpel und Weiher sollen vor zu hohen Stoffeinträgen geschützt werden. Dazu bieten sich bei angrenzender Ackernutzung Randstreifen, bei Grünlandnutzung ein Abstandhalten während der Bearbeitung auf einer Breite von mindestens 5 m an.

- **Erhaltung der bestehenden Kleingewässer und Verbesserung ihrer Situation**

Die in Plan 1 dargestellten Kleingewässer sollen erhalten und wenn notwendig, in ihrer Biotopfunktion verbessert werden (vgl. Plan 3). Dazu ist es notwendig:

- keine Trockenlegungen, Wasserspiegelabsenkungen, Verfüllungen mehr vorzunehmen
- Schutzzäune gegen Vertritt durch Weidetiere und Uferrandstreifen anzulegen.

Trockengelegte oder stark beeinträchtigte Teiche sollten wiederhergestellt bzw. renaturiert werden (vgl. Kap. 5.3.1.3).

5.5.3 Leitbild für die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt

- **Schutz ökologisch wertvoller Gebiete und Landschaftsbestandteile**

Ein ökologisch besonders wertvolles Gebiet ist der Übergangsbereich der Geest in die Marsch. Diese Fläche ist ein Vorranggebiet für den Naturschutz, d.h. die Nutzungen sollen vorrangig auf das Schutzziel abgestimmt werden. Ebenfalls wertvoll sind die Trockenhänge am Schacht. Insgesamt verfügt Wobbenbüll über ein dichtes Wallnetz und eine hohe Anzahl von Tümpeln, von denen viele gesetzlich geschützte Biotope sind.

- **Pflege und Entwicklung von (potentiell) wertvollen Flächen und Landschaftsbestandteilen**

Der Anteil extensiv genutzter Grünlandflächen auf ertragsschwachen und sehr feuchten Standorten sollte langfristig erhöht werden.

Die gehölzarmen Wälle und die Knicks sind wichtige lineare Biotopverbundelemente auf lokaler Ebene. Sie sollen ebenso wie die als „Trittsteinbiotope“ fungierenden Kleingewässer erhalten und entwickelt werden.

Die vorhandenen Nadelwaldbereiche sollen langfristig in naturnahe Wälder mit einem hohen Anteil einheimischen, standortgerechten Baumarten umgebaut werden.

5.5.4 Leitbild für das Landschaftsbild, Erholung und Wohnen

- **Erhaltung landschaftlich reizvoller Gebiete und kulturhistorisch typischer Landschaftsstrukturen**

Das landschaftlich reizvolle Gebiet um die Ortschaft Wobbenbüll, das durch den Übergang der Geest in die Marsch gekennzeichnet wird, soll langfristig erhalten werden. Dieses gilt sowohl für die Grünlandnutzung als auch die überwiegend gehölzarmen Wälle, die als Element einer historischen Kulturlandschaft von Bedeutung sind und die vorhandenen landschaftsprägenden Bäume. Bestehende Blickbeziehungen sollten erhalten werden.

- **Schaffung / Erhaltung lärmfreier Wohnstandorte**

Ein Problem hinsichtlich der Lärmbelastung stellt - besonders während des Sommerhalbjahres - die stark befahrene Dorfstraße dar. Hier wären verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung angebracht.

- **Entwicklung von Siedlungsbereichen**

Im Verhältnis zur Größe des Gemeindegebietes hat Wobbenbüll einen relativ großen Siedlungsflächenanteil. Eine Ausweisung von möglichen Neubauflächen muß behutsam erfolgen, um den dörflichen Charakter und Übergänge vom Ort in die freie Landschaft zu erhalten.

- **Ausübung von landschaftsbezogenen Erholungsformen**

Um und im Ort Wobbenbüll besteht ein ausreichendes Wegenetz für die Naherholung. Es brauchen keine neuen Wegeverbindungen angelegt zu werden.

6. Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept

Das landschaftsplanerische Entwicklungskonzept für die zukünftige Landschaftsentwicklung der Gemeinde Wobbenbüll orientiert sich an einem langfristig realisierbaren Zustand. Die flächenhafte Umsetzung von Zielvorstellungen und die konkreten Einzelmaßnahmen sind in Plan Nr. 3 „Vorentwurf“ im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Nach einer kurzen Erläuterung des Entwicklungskonzeptes, das auf den vorab dargestellten Zielkonzepten basiert, erfolgt eine Beschreibung der Einzelmaßnahmen.

6.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Der unbedeichte Küstenabschnitt an der südwestlichen Gemeindegrenze Wobbenbülls ist als Teil des auszuweisenden Naturschutzgebietes „Schobül-ler Küste“ vorgeschlagen. Bei diesem einzigen unbedeichten Küstenabschnitt der schleswig-holsteinischen Festlandsküste handelt es sich um ein Gebiet von landesweiter Bedeutung. Die Nutzungen müssen auf den Schutzzweck ausgerichtet werden. Es handelt sich um eine Flächengröße von ca. 7 ha.

Die Anzahl und Flächengröße der gesetzlich geschützten Biotop ist insgesamt gering. Pflegehinweise zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden im Kapitel „Landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen“ beschrieben.

6.2 Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen sollen erhalten werden. In Teilbereichen ist eine Grünland-Extensivierung (Extensivierungsverträge) anzustreben. Darüber hinaus werden folgende landschaftsplanerische Ziele verfolgt:

- Biotoppflegende und -entwickelnde Maßnahmen, d.h. Erhaltung, Pflege, z. T. Wiederherstellung von gehölzarmen Wällen, Knicks, Tümpeln und sonstigen Kleingewässern

- Strukturanreicherung und Biotopvernetzung durch Extensivierung von Feuchtgrünland und feuchten Senken sowie Extensivierung von mageren Standorten und Entwicklung von Magergrünland,
- Förderung von Dauergrünland und Brachen
- Entrohrung von Verbandsvorflutern,
- Erhaltung der geomorphologischen Struktur (keine Bodennivellierungen).

6.3 Erhaltung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung

Das vorhandene Wegenetz in der Gemeinde Wobbenbüll soll erhalten werden. Auf eine Verstärkung der Wegebefestigungen kann verzichtet werden. Insbesondere der Sandweg südlich des Schachtgeländes soll erhalten werden.

Auf die Anlage eines Wanderweges vom Nordstrander Damm bis zum Strand von Schobüll, wie im Kreisentwicklungsplan vorgeschlagen, sollte im küstennahen Bereich westlich der L 30 verzichtet werden, weil das Gebiet ökologisch sehr wertvoll ist. Der seeseitig angrenzende Röhricht-Saum ist Brutplatz von Limikolen.

6.4 Wohnbauflächenentwicklung

In der Gemeinde Wobbenbüll sind nur noch einige Baulücken vorhanden, so daß der Bedarf an Wohnbauflächen für die nächsten Jahre gedeckt zu sein scheint. Mittelfristig ist eine flächige bauliche Entwicklung zwar nicht vorgesehen. Aber aufgrund weniger bestehender Baulücken sollte auf den innerörtlichen Grünflächen eine Möglichkeit zur Bebauung erhalten bleiben. Die Gemeinde beabsichtigt, die Ortsränder frei von Bebauung zu halten.

Über die Westkante der bestehenden Bebauung hinaus ist an der Dorfstraße keine Ausdehnung der Bebauung möglich. Hier ist eine Reetdachbebauung vorgeschrieben, und es besteht eine Abstandsregelung, die einen Mindestabstand von 24 m zwischen den einzelnen Wohngebäuden vorschreibt. Dadurch werden der landschaftliche Übergang von der Geest in die Marsch offengehalten und Durchblicke ermöglicht.

6.5 Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung im Rahmen der forstlichen Nutzung

Die Nadelbaumanpflanzungen auf Wobbenbüll Gemeindegebiet werden in ca. 30 - 50 Jahren ihre wirtschaftliche Zielstärke erreicht haben und zunehmend einzestammweise genutzt werden. Bei einem Bestandsumbau sollten standort-gerechte, heimische Arten verwendet werden. Aus forstlicher Sicht sind Laubholz-Mischbestände anzustreben (mündliche Auskunft Herr NOFFKE, Forstamt Schleswig).

Aus landschaftspflegerischer Sicht sollte sich die zukünftige Bestockung an der heutigen potentiell natürlichen Vegetation orientieren, die einem Eichen-Birken-mischwald entsprechen würde.

Nach dem Flächennutzungsplan von 1974 war eine Aufforstung weiterer Flächen an der östlichen Gemeindegrenze von Wobbenbüll geplant, u.a. Flächen des Schachtgeländes (vgl. Abb. 8). Diese Flächen sollen bei der Überarbeitung des F-Planes gestrichen werden, da eine Aufforstung nicht dem Landschaftscharakter

entspricht und im Umfeld des Geländes „Der Schacht“ wertvolle Trockenbereiche zerstören würde.



Abb. 7: Für Aufforstung vorgeschlagene Flächen nach dem Flächennutzungsplan von 1974

7. Landschaftspflegerische Einzelmaßnahmen

Die in Kapitel 4 dargestellten übergeordneten Ziele werden durch landschaftsplanerische Einzelmaßnahmen und Festsetzungen konkret umgesetzt. Die kartenmäßige Darstellung erfolgt in Plan Nr. 3 im Maßstab 1 : 5000.

Die Beschreibung der Maßnahmen wird unterteilt in allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei bestehenden Nutzungen und raumbezogenen Planungen.

7.1 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für die für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Bereiche soll eine rechtliche Sicherung erwirkt werden. Zugleich werden landschaftspflegerische Maßnahmen für verschiedene Landschaftselemente vorgeschlagen.

7.1.1 Erhaltung bestehender Schutzgebiete und Vorschläge für die Ausweisung neuer Schutzgebiete

Das bestehende, den südlichen Bereich von Wobbenüll umfassende Landschaftsschutzgebiet „Schobüller Berg“ soll erhalten werden.

Der Ausweisung des unbedeichten Küstenabschnittes an der südwestlichen Gemeindegrenze als Naturschutzgebiet stimmt die Gemeinde unter bestimmten Bedingungen zu.

Zu diesen Bedingungen gehört die Gewährung einer Entschädigungsleistung und die Möglichkeit auf den Flächen weiterhin eine extensive Weidenutzung zu betreiben.

7.1.2 Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG

Die geschützten Biotope sind in dem Plan Nr. 3 „Maßnahmen“ dargestellt. Die sonstigen Kleingewässer wurden einzeln erfaßt und sind im Biotopkataster (Anhang) näher beschrieben.

Einen besonderen gesetzlichen Schutz genießen auch die Knicks einschließlich ihres Wallkörpers sowie alle gehölzarmen Wälle (§ 15 b LNatSchG).

Die folgenden Pflegehinweise dienen dem Schutz und der Erhaltung der geschützten Biotope nach § 15 a LNatSchG:

Naßgrünland

Das Naßgrünland ist insbesondere durch Entwässerung, Düngung, intensive Nutzung und langfristige Brache gefährdet. Um es zu erhalten bzw. zu regenerieren, ist unbedingt eine Sicherung der Wasserstände erforderlich. Die Flächen sollten nach Möglichkeit extensiv genutzt werden (Biotopprogramm im Agrarbereich).

Vorland-Salzwiesen

Salzwiesen sind durch zu hohe Beweidungsintensität gefährdet. Eine potentielle Gefährdung des bestehenden Bestandes liegt in der Planung eines Wanderweges. Damit wäre eine Überbauung von Flächen und Nutzungsdruck durch Touristen verbunden. Die Flächen sollen extensiv beweidet (Biotopprogramm im Agrarbereich), auf den Ausbau eines Wanderweges muß verzichtet werden.

Mager/Trockenrasen

Die Mager- und Trockenrasenbestände im Bereich „Der Schacht“ sind stellenweise durch Viehtritt der Rinder (an nicht eingezäunten Bereichen), überwiegend aber durch aufkommenden Gehölzbewuchs an abgezaunten Bereichen gefährdet. Wünschenswert wäre eine zeitlich rotierende Teileinzäunung der Hänge. Stark vergraste bzw. verbuschte Bestände bedürfen einer Entkusselung (Abschlagen der Gehölze) und einer Mahd. Das Schaffen neuer Sandanrisse ist erwünscht.

Röhricht

S. Kap. 5.3.1

Gewässer

S. Kap. 5.3.1 (Sonstige Kleingewässer)

Knicks

Wie bereits in Kapitel 3.5.4 dargestellt, war das Wobbenbüller Gemeindegebiet ehemals eine knickarme Landschaft. Ältere Knicks sind lediglich in Siedlungsnähe vorhanden. Neuangelegte Knicks sind durch die Bepflanzung vorhandener Wälle entstanden. In den Marschbereichen dominieren grabenbegleitende Gehölzpflanzungen zu ebener Erde. Knicks erfüllen nicht nur eine wichtige Funktion für den Arten- und Biotopschutz, sondern sind auch für den Wind- und Bodenschutz von großer Bedeutung. Wichtig für die Bestandserhaltung der Knicks ist die richtige Knickpflege, die in den folgenden Punkten kurz beschrieben wird:

- Ca. alle 10-15 Jahre Abschneiden der Knickgehölze eine Handbreit über dem Boden bzw. so dicht wie möglich am Stockausschlag/Stubben
- nach dem Knicken Ausbessern des Knickwalls (Aufsetzen)
- Knickpflege nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 30. September bis zum 15. März (Brutvogelschutz)
- einzelne Bäume (z.B. Eichen, Eschen oder große Schwarzerlen) als „Überhälter“ stehenlassen
- Abfuhr des Schnittgutes, kein Abbrennen
- keine Beweidung der Knicks, Einzäunung in 1 m Entfernung vom Knickfuß
- keine Bearbeitung mit dem Schlegler
- kein Anpflügen des Knickwalls
- kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in unmittelbarer Nähe der Knicks
- kein Nachpflanzen mit nichtheimischen Gehölzen.

Bei einer Neuanlage von Knicks durch Bepflanzung bereits vorhandener Wälle muß darauf geachtet werden, daß keine Trockenwälle bepflanzt werden und nach Möglichkeit ein räumlicher Verbund mit anderen Knicks gewährleistet ist.

Seit dem 30.08.1996 gibt es einen „Knickerlaß“, der Details zum Knickschutz regelt (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten; 1996).

Wälle

Die Trockenrasenbestände auf den gehölzarmen Wällen bedürfen einer angrenzenden extensiven Grünlandnutzung. Die Einzäunung sollte am Wallfuß und nicht in 1 m Entfernung davon erfolgen, damit Gräser auf dem Wall verbissen werden. Wenn Ackernutzung angrenzt, sollten ungedüngte Randstreifen eingerichtet werden. Auf eine Bepflanzung der Wälle mit Gehölzen ist zu verzichten.

Wälle mit einer ruderalen Krautschicht eignen sich ggf. für eine Anpflanzung mit Gehölzen, da Trockenrasenarten nicht mehr zerstört werden können.

Bei degenerierten (zerstörten) Wällen ist der Wall neu aufzusetzen und gegen Viehtritt abzufrieden. Es ist keine Ansaat mit Gräsern und Kräutern vorzunehmen, sondern eine Selbstbegrünung durch Samenanflug abzuwarten.

7.1.3 Sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9

Bei den „sonstigen Feuchtgebieten“ handelt es sich um Überschwemmungswiesen sowie feuchte Wiesen und Weiden. Die Überschwemmungswiesen westlich der L 30 sollen in das vorgeschlagene Naturschutzgebiet einbezogen werden. Die vorhandenen weiteren Feuchtgrünländereien sollten extensiv genutzt werden (Biotopprogramm im Agrarbereich). Wichtig ist auch hier eine Sicherung der Wasserstände.

7.1.4 Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei den Eignungsflächen handelt es sich ausdrücklich nicht um "Vorrangflächen für den Naturschutz", es sei denn, ihre Verfügbarkeit ist gesichert. Folgende Aussagen bzw. Einschränkungen beinhaltet die Darstellung als Eignungsfläche.

- a) Die Ausweisung soll der Gemeinde und anderen Behörden helfen, bei zukünftigen Planungen, z.B. Wege- und Gewässerausbau oder Bauleitplanung, die Erfordernisse des Naturschutzes besser berücksichtigen zu können.
- b) Eignungsflächen besitzen keinen Schutzstatus, der in Flächennutzungspläne zu übernehmen ist.
- c) Sie stellen keine für den einzelnen verbindliche Auflage oder Verpflichtung dar.
- d) Die Ausweisung einer Eignungsfläche führt nicht zu einer Überplanung mit weitergehenden Zielen und damit eventuell verbundenen Einschränkungen.

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen auf Privatflächen ist immer von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig bzw. erfordert einen Flächenankauf oder eine Entschädigung.

Als „Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ eignen sich die Vorschläge zur Extensivierung von Grünland (vgl. Karte Nr. 3):

- Extensivierung von Grünland auf feuchten Standorten
- Extensivierung von Grünland auf mageren Standorten
- Extensivierung von Grünland auf mageren und feuchten Standorten.

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten auf diesen Flächen Priorität vor anderen Nutzungen haben.

Die Eignungsflächen sind auch von Bedeutung, wenn die Gemeinde Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffsvorhaben wie z. B. eine Siedlungserweiterung benötigt.

7.2 Maßnahmen zur Förderung der landschaftsbezogenen Erholung

7.2.1 Erhalt von Gebieten mit hoher und sehr hoher Erholungseignung

In Kapitel 3.6.3 und Textkarte 6 sind die überwiegenden Teile der Gemeinde Wobbenbüll als Gebiete mit „hoher“ bzw. „sehr hoher“ Erholungseignung dargestellt. Die Gebiete sollen in ihrer landschaftlichen Erscheinungsform als auch in ihrer Ausstattung mit Wanderwegen erhalten werden und Erholungssuchenden zugänglich bleiben.

7.2.2 Entwicklungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung

Das Wobbenbüller Gemeindegebiet ist von einem ausreichenden Netz von Wanderwegen durchzogen. Problematisch ist das starke Verkehrsaufkommen auf der Dorfstraße. Hier sollte an verkehrsberuhigende Maßnahmen gedacht werden. Auf die Realisierung des im Kreisentwicklungsplan vorgeschlagenen Wanderweges entlang der Küste sollte verzichtet werden, um diesen bundesweit einmaligen Bereich nicht zu gefährden. Möglich wäre die Anlage eines Aussichtspunktes an der L 30. Ggf. kann die vorhandene Parkbucht in Höhe der Einmündung der Dorfstraße dazu genutzt werden.

7.3 Naturschutz und Landschaftspflege bei bestehenden Nutzungen und raumrelevanten Planungen

7.3.1 Gewässer und Wasserwirtschaft

Als oberflächennahe Gewässer kommen auf Wobbenbüller Gemeindegebiet hauptsächlich Stillgewässer (Tümpel, Weiher und sonstige Kleingewässer) und Gräben (Verbandsvorfluter und einfache Vorfluter) vor.

Planerische Grundsätze für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Oberflächengewässern sind:

- Bestandsschutz für ökologisch intakte Oberflächengewässer
- Schutz vor Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzungen
- Erhaltung bzw. Förderung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit
- Verbesserung des Lebensraumangebotes für eine standorttypische Flora und Fauna
- Erhaltung und Schaffung eines Biotopverbundes
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch naturnahe Gestaltung.

7.3.1.1 Bestandsschutz für Gewässer

Nach § 15 a LNatSchG sind Tümpel, Weiher und sonstige Kleingewässer und ihre Verlandungsbereiche besonders geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt, wesentlich geschädigt oder verändert werden (vgl. Kap. 5.3.1.3).

Nach dem Entwurf einer Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Stand: Juli 1996) werden Mindestgrößen eingeführt.

7.3.1.2 Entwicklungsmaßnahmen für Vorfluter

Für die verrohrten Abschnitte der Verbandsvorfluter wird eine Entrohrung vorgeschlagen. Verrohrte Bereiche unterbrechen Lebensräume und wirken einem Biotopverbund entgegen. Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Absprache mit den Wasser- und Bodenverbänden sowie den Landeigentümern und Landbewirtschaftern notwendig. Ggf. ist es sinnvoll, zu warten, bis die vorhandenen Rohrleitungen defekt sind, um sie dann durch offene Gräben zu ersetzen.

Auch die Verschalung des Vorfluters entlang des Schachtweges sollte aufgehoben und durch eine offene Rinne mit Bodenkontakt ersetzt werden. Verschaltungen sind nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen unbrauchbar, sondern wirken zugleich als Falle für Kleinsäuger und Amphibien. Wenn die Durchführung der Maßnahme kurzfristig nicht möglich ist, so sollten zumindest in kürzeren Abständen Stöcke in die Rinne gesteckt werden, um Tieren ein Herauskriechen zu ermöglichen.

Nach der Novellierung des Landeswassergesetzes droht verrohrten bzw. teilverrohrten Gewässern die Aberkennung der Gewässereigenschaft. Gemäß des Entwurfes zum Rohrleitungserlaß (Stand Okt. 1994) gibt es vom 1. Januar 1997 an keine

finanziellen Zuschüsse zur Unterhaltung von Gewässern ohne Gewässereigenschaft. Dadurch wird die Kostenbelastung der zu entwässernden Flächen steigen. Gleichzeitig wird die Erneuerung von Rohrleitungen nicht mehr bezuschußt.

Die Unterhaltung der Gräben darf nur behutsam erfolgen. Dieses umfaßt eine Unterhaltung durch Handarbeit und eine Berücksichtigung des Lebenszyklusses von Tieren und Pflanzen (Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten). Eine Vertiefung der Gräben ist zu unterlassen. Das Anreißen von Bodenschichten der Gewässersohle ist naturschutzrechtlich ein Eingriff (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG) und bedarf der Genehmigung durch die UNB. Wünschenswert wäre ein Randstreifen von mindestens 1 m Breite beidseitig am Grabenrand, auf dem sich eine artenreiche Krautschicht entwickeln kann (z.B. Ackerrandstreifenprogramm).

Röhrichte an Gräben

Die Röhrichtbestände sind gegen Entwässerung, intensive Gewässerunterhaltung und übermäßige Nährstoffzufuhr empfindlich. Einzäunungen an Gräben verhindern einen Verbiß durch Weidetiere.

7.3.1.3 Entwicklungsmaßnahmen für Kleingewässer

Kleingewässer wie ehemalige Mergelkuhlen, Tümpel und Weiher sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die enge Verzahnung von terrestrischen und aquatischen Standorten von besonderer Bedeutung. Als sogenannte Trittsteinbiotope haben sie eine wichtige Funktion für den örtlichen Biotopverbund. Aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit sollten Kleingewässer keiner Nutzung unterliegen. Insbesondere die fischereiliche Nutzung bewirkt eine Eutrophierung und führt zu einem Zurückdrängen des natürlichen Arteninventars. Ein in Wobbenbüll häufiger auftretendes Problem ist die fehlende bzw. unzureichende Einzäunung der Teiche. Viele Kleingewässer werden als Tränkstelle für Weidetiere genutzt. Die Weidetiere

zertreten häufig die wertvolle Ufervegetation, bewirken Uferabbrüche und verschmutzen (eutrophieren) das Wasser.

Weiterhin problematisch ist das Verfüllen von Kühlen bzw. Trockenlegen oder auch Absenken des Wasserstandes. Ein Trockenlegen wurde besonders an Teichen festgestellt, die in der Nähe von Hauptvorflutern liegen. In diesem Zusammenhang sei noch einmal erwähnt, daß alle Kleingewässer zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15 a Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG) gehören und alle Beeinträchtigungen und Änderungen des charakteristischen Zustandes verboten sind. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nach dem Entwurf der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Stand: Juli 1996) sind als Mindestgröße für Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer 25 m² festgelegt. In älteren Entwürfen wurde noch keine Größenzuweisung getroffen.

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Zustandes der Kleingewässer vorgeschlagen:

- **Einzäunung von Kleingewässern**

Für Kleingewässer, die sich auf Weideflächen befinden, wird eine Einzäunung befürwortet. Diese sollte nach Möglichkeit 1,5 - 3 m vom Teichrand entfernt angebracht werden, damit sich eine Ufervegetation entwickeln kann. Zur Wasserversorgung des Weideviehs können Viehtränkepumpen installiert werden.

Für einige Kleingewässer ist eine Teilabzäunung (z.B. 2/3 des Teichrandes) empfehlenswert, weil eine stellenweise Beweidung die Biotopvielfalt erhöhen kann (z.B. Abbruchkanten am Teichrand als Sammelstelle von Nestbaumaterial für Schwalben).

- **Anlage von Pufferzonen**

Kleingewässer, die in oder am Rand von ackerbaulichen Nutzflächen liegen, sollen mit einer Pufferzone von mindestens 5 m Breite umgeben werden. Hierdurch soll die Entwicklung einer naturnahen Ufervegetation ermöglicht und zugleich das Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen geschützt werden. Die Randzonen können bei Bedarf 1 x pro Jahr gemäht werden. Das Mähgut muß abgefahren werden.

Das Aufkommen einzelner Erlen und/oder Weiden ist erwünscht, um eine Teilbeschattung zu erhalten. Davon betroffen ist der Teich Nr. 15).

• Wiederherstellung von Kleingewässern

Die Kleingewässer (Biotop Nr. 16, 16a, 18, 28) sind durch Verfüllung, Entwässerung und Beweidung stark beeinträchtigt. Die Gewässer sollten neu ausgehoben, die Entwässerung unterbunden und die Randzone abgezaunt werden.

• Verhinderung weiterer Entwässerung

Der natürliche Wasserstand der Kleingewässer, der in Monaten mit sehr hohen Niederschlägen auch zu einer Vernässung des Umgebungsbereiches des Kleingewässers führen kann, soll erhalten bleiben. Von Entwässerung betroffen ist offenbar auch der Teich Biotop Nr. 8, der ein wichtiges Laichgewässer für Amphibien ist. Um die Wertigkeit des Laichgewässers zu erhalten, muß der natürliche Wasserstand erhalten bleiben.

In der Tabelle 5 sind die vorgeschlagenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die verschiedenen Teiche dargestellt.

Kleingewässer Biotop-Nr. Maßnahmen	3	4	7	8	9	10	14	15	16	16a	18	19	21	23	27	28	29	30	32
Einzäunung	X	X					X		X	X			X		X	X	X	X	X
Strauchanpflanzung													X						
Pufferzone								X											
Wiederherstellung									X	X	X					X			
z.T. Gehölzentfernung			X																
Wasserstand erhalten/erhöhen				X					X	X	X					X			
Keine Fischteichnutzung					X	X													
Schachtring entfernen											X					X			

7.3.2 Eignungsflächen für Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die folgenden Grundsätze gelten für Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:

- Verringerung der Nährstoffeinträge insbesondere bei sandigen Böden
- Fortführung bestehender extensiver Nutzungen
- Extensivierung von potentiell magerem Grünland
- Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumangebotes für Tiere und Pflanzen der gehölzarmen Wälle, Knicks, Säume und Teiche
- Erhaltung von Extremstandorten (Trockenhänge)
- Extensivierung von Standorten mit Feuchtgrünland und salzwasserbeeinflussten Bereichen.

Eine Durchführung von Maßnahmen auf privaten Flächen ist an die Zustimmung des Eigentümers gebunden und obliegt dem Freiwilligkeitsprinzip.

7.3.2.1 Erhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung

Eignungsflächen zum Erhalt der Grünlandnutzung

Das vorhandene Dauergrünland auf frischen Standorten mit guter Nährstoffversorgung soll weiterhin in der bestehenden Nutzungsform bewirtschaftet werden. Eine Grünlandfestschreibung ist aber nicht möglich, da nur sehr wenige Grünlandflächen als „absolutes Grünland“ anzusprechen sind. Absolutes Grünland umfaßt Flächen, die aufgrund spezifischer Standortbedingungen für Ackernutzung nicht geeignet sind (Hydro Agri Dülmen GmbH, 1993).

Auf Wobbenbüller Gemeindegebiet ist dieses der niedrig gelegene mit Salzwiesenvegetation westlich der Landesstraße 30.

Die anderen Grünlandstandorte sind als „fakultatives Grünland“ anzusprechen. Dieses beinhaltet Grünland auf Standorten, die ackerfähig sind oder durch bodenverbessernde Maßnahmen ackerfähig gemacht werden können. Die Standorte können als Dauergrünland, Grünland mit periodischer Grünlanderneuerung und im

Rahmen des Feldfutterbaues genutzt werden. Die tatsächliche Nutzung hängt ab von der Marktlage, Betriebsorganisation und Neigung des Betriebsleiters, den agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie der Lage des Standortes (Streulage, Flurzersplitterung) (Hydro Agri Dülmen GmbH, 1993).

Problematisch ist ein Grünlandumbruch und die anschließende Neuansaat artenarmer Mischungen. Ein Umbruch von Grünlandstandorten mit einer alten Grasnarbe führt nicht nur zu einer Artenverarmung, sondern besonders, wenn dieser im Herbst vorgenommen wird, zu erhöhten Nitratverlagerungen.

7.3.2.2 Eignungsflächen für Extensivierung von Magerstandorten bzw. Entwicklung von Magerstandorten

Die Flächen der Gemeinde Wobbenbüll werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt (78 %). Davon sind ca. 15 % (ca. 19 ha) als Grenzertragsböden mit unter 20 Bodenpunkten einzustufen. Eine Erhaltung bzw. Entwicklung von Magerstandorten bietet sich im südöstlichen Bereich von Wobbenbüll angrenzend an die Gemeinde Hattstedt an. Auf den Flächen ist teilweise Magergrünland vorhanden. Entsprechend der sandigen Bodenverhältnisse könnte auf dem gesamten Standort Magergrünland entwickelt werden. Bedingung dafür ist eine Aushagerung der Flächen, d. h. ein weitgehender Verzicht auf Düngung. Die Eignungsflächen hierfür haben eine Größe von ca. 17 ha.

7.3.2.3 Eignungsflächen für Extensivierung von Grünland auf feuchten Standorten bzw. von Grünland auf feuchten und mageren Standorten

Die unter diese Teilüberschrift fallenden Standorte befinden sich am westlichen Rand von Wobbenbüll, östlich der Landesstraße und in der Exklave sowie Flächen im Bereich „Der Schacht“.

Eine extensive Nutzung umfaßt eine Beibehaltung der Wasserstände, einen relativ späten Zeitpunkt für die Mahd bzw. die einsetzende Beweidung sowie geringe Düngergaben.

Es handelt sich insgesamt um eine Flächengröße von ca. 18 ha (ca. 14,8 ha feuchte Standorte sowie ca. 3,6 ha feucht und magere Standorte.)

7.3.3 Wald- und Forstflächen

Für die Nadelwaldbereiche wird eine langfristige Umstrukturierung in Laubwälder vorgeschlagen. Die Artenzusammensetzung sollte sich an der heutigen potentiell natürlichen Vegetation orientieren, was eine Verwendung von Stieleiche und Sandbirke beinhaltet.

Falls in der Zukunft weitere Aufforstungen geplant sind, sollten diese nur kleinflächig und nach Möglichkeit unter Ausschluß der potentiellen Magerstandorte erfolgen. Der Charakter einer durch Wälle und wenige Knicks parzellierten offenen Grünlandlandschaft sollte erhalten bleiben. Wichtig ist der Erhalt offener Blickbeziehungen zur Westküste.

Der Aufbau und die Pflege vorhandener und zukünftiger Wälder soll sich an dem Kriterium eines naturnahen Waldbaues orientieren:

- Förderung von Laubwäldern, Laubmischwaldbeständen,
- bei größeren Beständen Erhaltung und Förderung unterschiedlicher Altersphasen der Waldentwicklung,
- Erhaltung von Altholzgruppen und Totholz,
- Naturverjüngung,
- Anlage und Pflege von Waldrändern.

7.3.4 Grün- und Freiflächen im besiedelten Bereich

Auf die Bedeutung der innerörtlichen Grünflächen für das Landschaftsbild und die Ökologie ist bereits im Kapitel 3.6.2 hingewiesen worden. Der vorhandene Großbaumbestand, Obstgehölze und ländliche Gärten sollen erhalten und ihre Anlage und Pflege gefördert werden. Die vorgenommenen Gehölzneuanpflanzungen entlang der Straßen sind zu pflegen. Wenn alte, großkronige Ulmen absterben, sollten Laubgehölze nachgepflanzt werden.

Entwicklungsvorschläge für einzelne öffentliche/halböffentliche Freiflächen

1. Dorfstraße

Für diese stark befahrene Straße sollten verkehrsberuhigende Maßnahmen angedacht werden. Möglich sind Fahrbahnverengungen an den Ortseingangsbereichen (Grünstreifen an den Fahrbahnrändern oder entsiegelte und bepflanzte Mittelinseln). Sinnvoll wäre auch die Einführung einer Tempo 30-Zone.

2. Borgerweg

Das westlich des Borgerweges entstehende Neubaugebiet sollte mit Laubbäumen eingegrünt werden. Zur Abgrenzung der Gartengrundstücke voneinander eignen sich Schnitthecken (Liguster, Weißdorn) oder mit Gräsern bewachsene gehölzarme Wälle.

Auf der Westseite der Straße - insbesondere nördlich des Mühlenweges - sollten Laubgehölze ergänzt werden. Diese Maßnahme dient zugleich einer besseren Ortsrandgestaltung.

3. Spiel- und Sportplatz

Diese Bereiche sind ausreichend eingegrünt, zusätzliche Bepflanzungen sind nicht vorzunehmen.

Stärkere Verwendung heimischer Laubgehölze

Einige Siedlungsbereiche weisen einen hohen Koniferenanteil auf. Koniferen haben eine geringe ökologische Bedeutung und passen - insbesondere bei häufiger und flächiger Verwendung - nicht in ein ländlich geprägtes Ortsbild. Langfristig sollte die Mehrzahl der Nadelgehölze durch Laubgehölze ersetzt werden.

Ortsentwicklung

Für die weitere Ortsentwicklung bietet es sich an, vorhandene Baulücken zu nutzen. Bäume, gehölzarme Wälle und Knicks sollen erhalten werden. Die Neubebauung sollte durch Neuanpflanzung heimischer Laubgehölze sowie die Anlage regions- und dorftypischer Landschaftsbestandteile wie z.B. gehölzarme Wälle, Knicks und Schnitthecken in die vorhandene Bebauung und das Landschaftsbild eingegliedert werden.

Bei einem erhöhten Wohnbauflächenbedarf könnte die Ostseite des Borgerweges (nördlich des Mühlenweges) bebaut werden. Dabei müßte auf eine Eingrünung des westlichen Ortsrandes geachtet werden.

8. Förderungsmöglichkeiten zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen

In den vorangegangenen Kapiteln sind eine Vielzahl von Maßnahmen vorgeschlagen worden, durch deren Realisierung der Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbessert werden können.

Für die Durchführung der Maßnahmen ist das Einverständnis und das Interesse des jeweiligen Flächeneigentümers eine Voraussetzung. Es wäre wünschenswert, wenn jeder Flächeneigentümer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die für seine Flächen vorgeschlagenen Maßnahmen prüft und sich überlegt, wie die Maßnahmen umzusetzen wären. Wichtig ist, daß für eine Vielzahl von privaten Vorhaben eine Unterstützung über öffentliche Förderungsmaßnahmen beantragt werden kann.

Außerdem bestehen für jeden Einwohner der Gemeinde Wobbenbüll Möglichkeiten, im eigenen Wohnungs- und Gartenbereich aktiv zu sein. Möglichkeiten, die Umwelt zu schonen sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu verbessern, bieten sich z.B. durch die sparsame Verwendung von Trinkwasser, Abfallvermeidung, Energiesparmaßnahmen, Anwendung ökologischer Bauweisen, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Anlage eines Komposthaufens im Garten, Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln, Verzicht auf die Verwendung von Torf und Torfprodukten, Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel, Verzicht auf die Verwendung von Nadelgehölzen, Anpflanzung von Obstgehölzen, Nutzung des Regenwassers zur Bewässerung des Gartenbereiches, Begrünung von Gebäudefassaden, Anlage von naturnah und vielgestaltig aufgebauten Gartenteichen, Begrenzung von versiegelten Flächen, Verzicht auf Tausalze im Winter, teilweise Erhaltung von Altholz, Totholz und Laub im Gartenbereich sowie die Vermeidung von Lärm.

Die im Vorentwurf bzw. im Entwurf dargestellten Maßnahmen sind oft mit erheblichen Kosten verbunden. Die folgende Tabelle ergibt einen Überblick, welche Fördermöglichkeiten es gibt für Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen. Im Anschluß daran werden in Tabelle 7 die Biotopprogramme im Agrarbereich dargestellt.

Tab. 6: Fördermöglichkeiten zur Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen

Vorhaben Maßnahme	Ansprechpartner	Empfänger	Anmerkungen
Biotopgestaltende Maßnahmen in Extensivierungsflächen	Landesamt für Umwelt und Natur, Abt. 3, Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Landgesellschaft/ Landesentwicklungsgesellschaft, Kiel	landwirtschaftliche Betriebe	Förderung in Zusammenhang mit Extensivierungen im Rahmen der "Biotopprogramme im Agrarbereich" nach Abstimmung mit ALW und UNB
Extensivierung	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft Herzog-Friedrich-Str. 45 24103 Kiel	landwirtschaftliche Betriebe	4 versch. Programme für Grünländereien, 1 Programm für Obstwiesen und 2 Programme für Äcker zzgl. Uferrandstreifenprogramm
	ALW		Maßnahmen zur Tierhaltung, Tierhygiene, Tierschutz Maschinen und Geräte, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion geeignet sind Anlagen zur Frostschutzberegnung in Obstflächen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 - VIII 300 b/541.0)
Biotopmaßnahmen	ALW Umweltministerium		Förderung max. 80 % nur für die Bauausführung
Grunderwerb langfristige Anpachtung	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Grenzstr. 1-5 24149 Kiel Landgesellschaft/ Landesentwicklungsgesellschaft, Kiel		Frühzeitige Beteiligung des LANU, Abt. 3, erforderlich
Dorfentwicklung	Kreis Land (ALW) Landesentwicklungsgesellschaft/Landgesellschaft, Kiel	Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft, Personen, Personengemeinschaften	Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein Bekanntmachung des MELFF vom 25.8.1995 - VIII 321a-5469.1)
Uferrandstreifen	Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft Herzog-Friedrich-Str. 45 24103 Kiel	landwirtschaftliche Betriebe	Aufgabe oder extensive Landbewirtschaftung
Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	ALW Umweltministerium	Wasserverbände Kommunen mit Aufgaben der Wasserverbände	Förderung aus dem Programm „Arbeit und Umwelt“ im Regelfall 70 %, maximal 90 % (Bekanntmachung des MNUL vom 21.6.1991 - XI 400a/5241)

Vorhaben Maßnahme	Ansprechpartner	Empfänger	Anmerkungen
Flurbereinigung	ALW	Teilnehmergemein- schaft	Förderung bis 100 % für Ent- wurfsaufstellung und Bauleitung von landschaftspflegerischen Maßnah- men: Grunderwerb; Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung wertvoller Bereiche; Bepflanzungen; Anlage von Wasserflächen Bekanntmachung des MELFF vom 5.8.1991 - VIII 350 b-5431.0)
Beherbergung	ALW	landwirtschaftliche Betriebe	bis Gesamtkapazität von 15 Betten des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 - VIII 300 b/5411.0)
Natur- und Umwelt- schutzverbände	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Grenzstr. 1-5 24149 Kiel	Verbände Zweckverbände Genossenschaftent Gesellschaften Stiftungen	Förderung i.d.R. 85 %, max. 100 % für Beratungsprojekte, Gebietsbe- treuung, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, AB-Maßnahmen, bot. u. zool. Grundlagenermittlungen, Maßnahmen mit ökopädagogischer Zielsetzung (Bekanntmachung MNUL vom 19.7.1991 - XI 220a)
Integrierte Schutzkon- zepte	Kreis (jeweilige Bewilli- gungsbehörde)	natürliche und juristi- sche Personen des privaten und öffentli- chen Rechts	Umfassende Projekte, natürliche Lebensgrundlagen bewahren, Nutzungskonflikte entschärfen, Um- weltbewußtsein fördern und um- weltbezogene Aktivitäten fördern Bekanntmachung des MNUL vom 8.10.1991 - XI 220 a)
Demonstrationsvorha- ben	Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 Berlin		Abfallvermeidung Abfallverwertung Abfallbeseitigung Energieeinsparung Luftreinhaltung Abwasserreinigung Bodenschutz

Vorhaben Maßnahme	Ansprechpartner	Empfänger	Anmerkungen
Fremdenverkehr	Kreis / Land	Gemeinde, Amt, Kreis Zweckverband	Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden (Ausbau, Errichtung, Modernisie- rung, Qualitätssteigerung, erhöhte Attraktivität, ökologische Ausrich- tung) Naherholungsmaßnahmen (Bekanntmachung des MI vom 28.11.1994 - IV 360a-167.10) Förderung von Investitionen im Fremdenverkehrsbereich in einem vom Truppenabbau besonders be- troffenen Raum (Erlaß des MWTV vom 1.11.1995 - VII 213)
Reitwege	ALW ALW ALW Innenministerium	Träger der Naturparke Gemeinde Reiterhof Gemeinde, Amt, Kreis	nur in Naturparks Dorferneuerung Gemeinschaftsaufgabe zur Verbes- serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Sonderbedarfszuweisung
Vermarktung	ALW	landwirtschaftliche Betriebe	Direktvermarktung Freizeit und Erholung Pensionstierhaltung (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995-VIII 300 b/5411.0)
rationelle Grundwas- serverwendung	Investitionsbank Schleswig-Holstein	Bauherren	Anlagen, durch die Grundwasser- nutzungen durch Regenwasser- nutzungen ersetzt werden: Toilet- tenspülung, Gartenbewässerung (Bekanntmachung der MNU vom 6.4.1995 - XI 400a/5200.532)
Regenrückhaltebecken	ALW Kreis als untere Was- serbehörde	Gemeinde, Zweckver- band, WBV	naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Sedimentationsbecken (Bekanntmachung des MNUL vom 18.12.1989 - XI 400a/5241; Ände- rung Bekanntmachung des MNUL vom 30.3.1992 - XI 400a/5241)
Gewässersanierung	ALW	Land, Gemeinde, Ver- bände, Selbstorganisa- tionen	nur Projekte, die zuvor vom MNU eine Zustimmung erhalten (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342)

Vorhaben Maßnahme	Ansprechpartner	Empfänger	Anmerkungen
Abfallbehandlung	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Grenzstraße 1-5 24149 Kiel (vormals MNUL)	natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gesamtausgaben müssen > DM 100.000 betragen, Maßnahmen mit dem Ziel, zu verwerten anstatt zu beseitigen (Bekanntmachung des MELF vom 15.11.1985 - VIII 761 - 0603.6)
Sanierung von Altlasten		Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände	Gesamtausgaben müssen DM 500.000 übersteigen (Bekanntmachung des MNUL vom 15.4.1992 - XI 520)
Kompostierungsanlage	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Grenzstraße 1-5 24149 Kiel (vormals MNUL)		Gesamtausgaben müssen > DM 50.000 betragen

Biotop-Programme im Agrarbereich

Empfänger

Jeder Landwirt, der zur Alterskasse beitragspflichtig ist und in den für das Programm ausgewiesenen Förderungsgebieten (z.B. Eider-Treene-Sorge-Bereich, Eiderstedt, Niederungsgebiete) geeignete Flächen selbst bewirtschaftet. Flächen, die außerhalb dieser Fördergebiete liegen, werden auf Antrag einzeln geprüft. Die Vertragsarten 6 + 7 werden landesweit angeboten.

Vertragsbedingungen: 5 Jahre Vertragslaufzeit

Laufzeitbeginn: Grünland- und Obstwiesenvertrag: ab 01.01. des jeweiligen Jahres
Ackervertrag: ab 01.09. des jeweiligen Jahres

Antragsweg: Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft bis zum 01.07. des Jahres

Tab. 7: Biotop-Programme im Agrarbereich (Vertragsmuster) in der Übersicht

Vertragsnummer/ Vertragsart Entschädigung pro Jahr	keine Boden- bearbeitung im Zeitraum	Düngung	Mahd	Beweidung	Bewirt- schaftung	Pflanzen- schutz	biotop- gestaltende Maßnahmen
1. Wiesen- und Weiden- ökosystemsenschutz 550,- DM/ha bei Düngung Abzug von 100,- DM/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig oder 01.07.-31.08. höchstens 80 kg/ha oder 1 DE/ha	eine Mahd ab 01.07. von innen nach außen mit Wildretter	Standweide 10.05.-30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha	erforderlich Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart), - Zuschlag 50,- DM/ha bei über 2 % der Vertragsfläche
2. Sumpfdotterblumen- wiesen 550,- DM/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.07. von innen nach außen mit Wildretter	Standweide 15.07.-30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart), Zuschlag 50,- DM/ha bei über 2 % der Vertragsfläche
3. Kleinseggenwiesen 550,- DM/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.08. von innen nach außen mit Wildretter	Standweide 15.08.-30.11. bis zu 1 Tier/ha	erforderlich Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart), Zuschlag: 50,- DM/ha bei über 2 % der Vertragsfläche
4. trockenes Magergrünland 550,- DM/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.08. von innen nach außen mit Wildretter	Standweide 15.08.-30.11. bis zu 0,5 Tiere/ha	erforderlich keine Be- wässerung	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart), Zuschlag: 50,- DM/ha bei über 2 % der Vertragsfläche
5. Obstwiesen (alte Obstbaumanlagen) 550,- DM/ha	15.03.-30.11.	nicht zulässig	eine Mahd ab 15.07.	Standweide 01.06.-30.11. bis zu 1,5 Tiere/ha	erforderlich, Entwässerung nicht zulässig	nicht zulässig	erforderlich (werden vereinbart), Zuschlag: 50,- DM/ha bei über 2 % der Vertragsfläche
6. Ackerwildkräuter (Randstreifen bis 10 m) Sommergetreide/-raps 3 bis 3,5 Pfl/m ² , Wintergetreide/-raps 6 bis 8 Pfl/m ²	nach Bestellung	nicht zulässig			erforderlich	nicht zulässig	
7. Ackerbrache (Randstreifen bis 24 m) = 700,- DM/ha Sockel- betrag + 10 DM/Boden- punkt und ha	ganzjährig (1 x jährlich mechanische Bearbeitung möglich)	nicht zulässig	nicht zulässig		nicht zulässig	nicht zulässig	

Anmerkung: 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe

LITERATURVERZEICHNIS:

ARBEITSGEMEINSCHAFT WOBHENBÜLLER CHRONIK (1989):

Chronik von Wobbenbüll, Band I und Band II, Bredstedt

BANTELMANN, A. (1967),

Die Landschaftsentwicklung an der schleswig-holsteinischen Westküste, dargestellt am Beispiel Nordfriesland, Neumünster

BLAB, J. (1984):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere,
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz,
Bonn-Bad Godesberg

FIEDLER, (1990):

Bodenschutz

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1934):

Geologische Karte von Deutschland, Blatt Wobbenbüll, Kiel

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1951):

Erläuterungen zu den Blättern Wobbenbüll, Hattstedt, Viöl
und Jübeck, Kiel

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1980):

Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt Wobbenbüll, Kiel

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1984):

Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, Kiel

HUTTER, C.-P. (1993):

Wiesen, Weiden und anderes Grünland

HYDRO AGRI DÜLMEN GMBH (1993):

Landwirtschaft und Gartenbau, Dülmen

JEDICKE, E. (1990):

Biotopverbund, Stuttgart

JEDICKE, L. u. E. (1992):

Farbatlas Landschaften und Biotope Deutschlands, Stuttgart

KAULE, G. (1986):

Arten- und Biotopschutz, Stuttgart

KREIS NORDFRIESLAND, DER KREISAUSSCHUSS (1994):

Kreisentwicklungsplan des Kreises Nordfriesland für die Jahre
1992 bis 1996, Husum

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993):

Landesweite Biotopkartierung - Kreis Nordfriesland -, Kiel

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
SCHLESWIG-HOLSTEIN (1991):

Anleitung zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Kiel

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
SCHLESWIG-HOLSTEIN (1995):

Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum V
Teilbereich Nordfriesland
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein
- Regionale Planungsebene -; Kiel

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (1984):

Agrarstrukturelle Vorplanung Wobbenbüll, Bredstedt

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN (1995):

Agrarstruktureller Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wobbenbüll, Kiel

MEYEN, E., SCHMITHÜSEN, J. (1962):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands,
Band II, Bad Godesberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (JULI 1996):

Entwurf einer Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope
(Stand: Juli 1996)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (JULI 1996):

Entwurf einer Richtlinie über Form und Inhalt des Beurteilungsver-
fahrens zur Anwendung der Landesverordnung über gesetzlich
geschützte Biotope vom... (Stand: Juli 1996)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1996):

Knickerlaß (Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von
Knicks und Bäumen)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1996):

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (Entwurf 1997)

MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN,
LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1976):

Regionalplan für den Planungsraum V, Kiel

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN;

LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1995):

Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungs-
raum V, Kiel

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1995):

Entwurf Neufassung Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein,
Kiel

SCHMIDTKE, K.-D. (1992):

Die Entstehung Schleswig-Holsteins, Neumünster

WINDTEST KAISER WILHELM-KOOG GMBH (1993):

Untersuchung des Windpotentials und Flächenfindung für Windparks
im Kreis Nordfriesland, Kaiser Wilhelm-Koog

WEGENER, U. (1991):

Schutz und Pflege von Lebensräumen, Jena